

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2935	Führerscheinsachen	VM	21.	17/2964	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	17/2690	Verkehr	VM	22.	17/3071	Besoldung/Tarifrecht	FM
3.	17/2921	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM	23.	17/2685	Schulwesen	KM
4.	17/2945	Justizvollzug	JuM	24.	17/2903	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	SM
5.	17/2961	Abfallentsorgung	UM	25.	17/2980	Gesundheitswesen	MWK
6.	17/2978	Pflegewesen	SM	26.	17/3012	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
7.	17/3042	Besoldung/Tarifrecht	FM	27.	17/1557	Verkehr	VM
8.	17/3111	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	28.	17/2276	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/1965	Bausachen	MLW	29.	17/2498	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/2231	Gesundheitswesen	SM	30.	17/2977	Richter/Justizwesen	JuM
11.	17/2267	Straßenwesen	VM	31.	17/2336	Ausländer- und Asylrecht	JuM
12.	17/2671	Besoldung/Tarifrecht	FM	32.	17/2927	Soziale Grundsicherung	WM
13.	17/2881	Kirchen und sonstige Religions- gemeinschaften	IM	33.	17/2990	Richter/Justizwesen	JuM
14.	17/2655	Straßenwesen	VM	34.	17/3183	Ausländer- und Asylrecht	JuM
15.	17/2788	Lehrer	KM	35.	17/2805	Kindergartenwesen	KM
16.	17/3052	Steuersachen	FM	36.	17/2922	Richter/Justizwesen	JuM
17.	17/2910	Staatsanwaltschaften	JuM				
18.	17/2962	Gesundheitswesen	SM				
19.	17/3039	Richter/Justizwesen	JuM				
20.	17/3081	Pflegewesen	SM				

1. Petition 17/2935 betr. Wiedererteilung Fahrerlaubnis Klasse D

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die ablehnende Entscheidung zur Neu-/Wiedererteilung bzw. Verlängerung seiner im Jahr 1999 abgelaufenen Berechtigung zum Führen von Bussen. Er bittet um eine Ausnahme zur Erteilung der Klasse D.

II. Sachverhalt

Der Petent war im Besitz der alten Fahrerlaubnis der Klasse 2 sowie einem Führerschein zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse nach altem Führerscheinrecht (bis 31. Dezember 1998). Im Zuge der Umschreibung der alten Fahrerlaubnis in die ab 1. Januar 1999 geltenden Fahrerlaubnisklassen hat der Petent die Umschreibung der speziellen Fahrberechtigung für Fahrgastbeförderung nicht mit umschreiben lassen. Es wurde allein die Fahrerlaubnis der alten Klasse 2 umgeschrieben. Die Berechtigung umfasst die Lkw-Fahrerlaubnisklassen C und CE. Der Petent hat bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde eine nachträgliche Umschreibung, Verlängerung bzw. Neuerteilung für die heutige Klasse D, DE (zum Führen von Bussen) beantragt. Dies wurde durch die zuständige Behörde abgelehnt, hiergegen wendet sich der Petent.

III. Rechtliche Würdigung

Das Fahrerlaubnisrecht bis 31. Dezember 1998 kannte keine eigenständige Fahrerlaubnis zum Führen von Omnibussen. Die Fahrberechtigung ergab sich aus einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 (Lkw) sowie einer gesonderten Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen, siehe §§ 5 und 15d Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis 31. Dezember 1998 gültigen Fassung. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach altem Recht galt längstens für drei Jahre, siehe § 15f Absatz 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis 31. Dezember 1998 gültigen Fassung.

Mit Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung zum 1. Januar 1999 wurden die Fahrerlaubnisklassen an die EU-weiten Klasseneinteilungen angepasst. Somit besteht seit diesem Zeitpunkt eine eigenständige Fahrerlaubnisklasse zum Führen von Omnibussen, die Fahrerlaubnis der Klasse D. Fahrerlaubnisse nach altem Recht werden nach den Vorgaben der Anlage 3 Fahrerlaubnis-Verordnung umgeschrieben. Die Umschreibung einer alten Fahrerlaubnis der Klasse 2 sieht eine Umschreibung in die Lkw-Fahrerlaubnisklassen (C1, C1E, C und CE) vor. Eine Umschreibung in die Fahrerlaubnisklassen für Omnibusse (D1, D1E, D, DE) ist in der aktuellen Anlage nicht vorgesehen. Die Umschreibung einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 nach altem Recht sowie einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach altem Recht war bundesweit bis 31. Dezember 2001 möglich. Dies folgte aus der maximal drei Jahre gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach altem Recht.

Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde hat im Zuge der Petition den Sachverhalt umfassend geprüft. Der Petent bietet von seiner Seite an, zum Erhalt einer Fahrerlaubnis zum Führen von Omnibussen die entsprechenden Fahrerlaubnisprüfungen zu absolvieren. Es solle jedoch auf eine entsprechende Fahrschul Ausbildung verzichtet werden. Die zuständige Behörde kommt abschließend zum Ergebnis, dass über §§ 74 Absatz 1 und 24 Fahrerlaubnis-Verordnung eine Ausnahme im konkreten Einzelfall des Petenten möglich ist. Die Behörde stimmt dem Vorschlag des Petenten zu, die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse D vom Bestehen der Fahrerlaubnisprüfungen abhängig zu machen, im Übrigen jedoch auf eine Fahrschul Ausbildung zu verzichten. Die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse D, insbesondere die körperliche und geistige Eignung müssen vom Petenten erfüllt werden. Die zuständige Behörde nimmt wegen der Antragstellung und dem weiteren Verfahren zur Absolvierung der Fahrerlaubnisprüfungen mit dem Petenten Kontakt auf.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass die zuständige Behörde nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes zum Ergebnis kommt, dass eine Ausnahme im Einzelfall des Petenten möglich ist. Dem Wunsch des Petenten, die Fahrerlaubnis Klasse D durch Bestehen der Fahrerlaubnisprüfungen zu erlangen, wird durch die Behörde zugestimmt und die erforderlichen Schritte eingeleitet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

2. Petition 17/2690 betr. Mautgebühren auf Landesstraßen

Der Petent wendet sich gegen eine Erweiterung der Lkw-Maut auf Bundes- und Kreisstraßen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Betreff seines als Beschwerde bezeichneten Schreibens vom 31. Januar 2024 führt der Petent eine „geplante Erweiterung der Lkw-Maut auf Bundes- und Kreisstraßen vom Verkehrsminister von Baden-Württemberg“ an. Es ist davon auszugehen, dass der Petent die im Koalitionsvertrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Baden-Württemberg verankerte Einführung einer Lkw-Maut auf Landes- und Kommunalstraßen meint, zumal die Erweiterung der Maut auf Bundesstraßen keine Angelegenheit des Landes ist und durch den Bund bereits umgesetzt wurde.

Der Petent lehnt das Vorhaben einer Lkw-Maut auf Landes- und Kommunalstraßen ab, da eine Erweiterung der Maut eine Belastung für das Transportwesen sei und vom Speditionsgewerbe letztlich an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben

würde, was bei diesen zu einer stärkeren Belastung führe. Außerdem werde dadurch neue Bürokratie aufgebaut und der Staatshaushalt mit Ausgaben belastet.

Bewertung:

Die Einführung einer Lkw-Maut auf Landes- und Kommunalstraßen ist ein Vorhaben des Koalitionsvertrags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Baden-Württemberg und ein wichtiges Finanzierungsinstrument zum Erhalt der Straßeninfrastruktur und zur Förderung der Antriebswende im Straßengüterverkehr hin zu emissionsfreien Fahrzeugen. Gleichzeitig entfaltet die Lkw-Maut eine Lenkungswirkung zu emissionsfreien Antrieben durch die Möglichkeit einer vorübergehenden Befreiung emissionsfreier Fahrzeuge von der Maut sowie einer Differenzierung der Mauttarife nach dem Emissionsausstoß.

Der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg geht davon aus, dass die bei den Speditionen anfallenden Mehrkosten durch die Einführung der Lkw-Maut letztlich weit überwiegend an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben werden, dort aber nur zu sehr geringfügigen Steigerungen der Endverbraucherpreise führen werden und für Endverbraucherinnen und Endverbraucher daher kaum spürbar sein werden.

Nicht zutreffend ist der Einwand einer zusätzlichen Belastung des Staatshaushalts durch Bürokratieaufbau. Es ist zwar richtig, dass die Einführung einer Lkw-Maut auf Landes- und Kreisstraßen einen gewissen Bürokratieaufwand, insbesondere zur Unterhaltung der erforderlichen Mauterhebungssysteme und zur Sicherstellung der Einnahmen durch eine wirksame Kontrolle der Mautzahlungen, erfordert. Die Einnahmen einer Lkw-Maut übersteigen die Ausgaben insgesamt jedoch um ein Vielfaches und schaffen damit wichtige finanzielle Spielräume für Zukunftsinvestitionen im Staatshaushalt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuweichen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Ein daraufhin aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen und in 18 Monaten wieder zu berichten, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/2921 betr. Eröffnung einer Spielothek

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Eröffnung einer Spielhalle und beanstandet die Nähe der Spielhalle zu einer Grundschule mit Sportplatz.

II. Sachverhalt

Für den Betrieb der petitionsgegenständlichen Spielhalle wurde am 1. Februar 2024 eine Erlaubnis gemäß § 41 Absatz 1 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) erteilt. Im Umkreis von 500 Metern Luftlinie zur Spielhalle befindet sich ein zu einer Grundschule gehörender Schulsportplatz, der über zwei Zugänge verfügt. Die Grundschule wird von Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren besucht. Das Haupteingangstor des Sportplatzes befindet sich in 524,50 Metern Luftlinie Entfernung zur Eingangstür der Spielhalle. Der Seiteneingang des Sportplatzes liegt 469,33 Meter Luftlinie von der Spielhalle entfernt. Der Sportplatz kann zu bestimmten Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Der Petent wohnt in unmittelbarer Nähe der Spielhalle. Gegen die Erteilung der Spielhallenerlaubnis hat der Petent mit E-Mail vom 16. April 2024 Widerspruch eingelegt, der bislang noch nicht beschieden wurde. Er hat im Wesentlichen vorgetragen, dass die Erlaubnis rechtswidrig sei, da sie gegen das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen gemäß § 42 Absatz 3 LGlüG verstoße. Ausweislich der Hinweistafel vor Ort werde der Platz zum Schulsport genutzt und stehe nach Schulschluss für jedermann, und speziell auch für Jugendliche zur Nutzung offen. Zudem existiere eine Sporthalle, die auch von Jugendlichen genutzt werde.

Die zuständige Behörde hat mitgeteilt, dass eine Belegung des Sportplatzes durch weiterführende Schulen oder Vereine tatsächlich nicht gegeben sei und der Platz vorrangig der Grundschule für den Schulsport zur Verfügung stehe. Die in der Petition angesprochene Sporthalle befinde sich in einer Entfernung von mehr als 500 Metern von der Spielhalle.

III. Rechtliche Würdigung

Die Erteilung der Spielhallenerlaubnis ist mit Blick auf das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen gemäß § 42 Absatz 3 LGlüG nach Aktenlage nicht zu beanstanden.

Gemäß § 41 Absatz 1 LGlüG ist auf Antrag einer Spielhalle die Erlaubnis zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund gemäß § 41 Absatz 2 LGlüG vorliegt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 42 LGlüG nicht erfüllt sind (§ 41 Absatz 2 Nummer 2 LGlüG).

Voraussetzung der Erlaubniserteilung ist u. a. gemäß § 42 Absatz 3 LGlüG, dass Spielhallen zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einen Mindestabstand von 500 Metern

Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einhalten.

Auf die von dem Petenten genannte Sporthalle kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, denn sie befindet sich in einem Abstand von 549,67 Metern zur Spielhalle.

Bei dem Schulsportplatz handelt es sich um keine Kinder- und Jugendeinrichtung im Sinne von § 42 Absatz 3 LGlüG, denn die tatsächliche Nutzung durch Jugendliche erweist sich nach Aktenlage als gänzlich untergeordnet.

Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen sind Schulen oder Jugendheime und auch Einrichtungen für den Schulsport. Nicht hierzu zählen Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Grundschulen oder Spielplätze, da der Schutzzweck der Norm darin besteht, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen. Dagegen sind Kinder, die solche Einrichtungen nutzen, aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage, die Gefahren zu realisieren und daher insoweit auch nicht schutzbedürftig. Eine eigenständige Definition der Begriffe „Kinder“ bzw. „Jugendliche“ nimmt das LGlüG nicht vor, was angesichts der eindeutigen Regelung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) auch nicht erforderlich ist. Kinder sind demnach Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führt zu Kinder- und Jugendeinrichtungen aus:

„Im Hinblick auf den Schutzzweck des § 42 Absatz 3 LGlüG, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen (vgl. Landtagsdrucksache 15/2431, Seite 105 f.), und die schon nach dem Wortlaut des § 42 Absatz 3 LGlüG durch den Gesetzgeber typisierend angenommene Mitbenutzung der betroffenen Anlagen durch Kinder ist hierfür keine Nutzung durch Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren erforderlich (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 25. März 2022 – 14 K 4465/21 –, juris Rn. 117). Vielmehr genügt es, dass die Nutzung einer Einrichtung schwerpunktmäßig durch Kinder und Jugendliche erfolgt und sich die Nutzung durch Jugendliche dabei nicht als gänzlich untergeordnet erweist“

Vor diesem Hintergrund ist der Schulsportplatz nicht vom Schutzzweck des § 42 Absatz 3 LGlüG erfasst, denn er wird schwerpunktmäßig von Grundschulkindern (Alter sechs bis zehn Jahre) genutzt.

Dies belegt das am Platz angebrachte Schild, dass die Fläche ausdrücklich als Schulsportplatz ausweist. Aus den örtlichen Gegebenheiten ist auch offensichtlich, dass der Platz der Grundschule zuzuordnen ist. Auf den Lichtbildern in der Akte ist zu sehen, dass der Platz unmittelbar an das Gebäude der Grundschule über eine Treppe mit einem Eingangstor anschließt. Auch vom zweiten Eingangstor befindet sich die Grundschule in Sichtweite. Zu den geregelten Öffnungszeiten darf dieser zwar auch von Dritten genutzt werden, allerdings nur sofern der Platz nicht durch die

Schule oder örtliche Vereine benutzt wird. Betrachtet man die Nutzung des Platzes außerhalb der Schulzeiten, ist zu berücksichtigen, dass dieser neben einer großen Freifläche ein Klettergerüst und weitere Spielgerüste umfasst. Die vorhandenen Spielgeräte werden von Natur aus von Kindern genutzt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass entgegen der Widmung des Platzes eine erhebliche Nutzung durch Jugendliche erfolgt.

Eine Belegung durch weiterführende Schulen oder etwa Jugendgruppen von Vereinen ist nicht gegeben. Der Hausmeister der Schule, der in unmittelbarer Nähe des Platzes wohnt, hat zudem mitgeteilt, dass der Platz hauptsächlich von Kindern genutzt wird. Lediglich gegen Abend und am Wochenende sind Erwachsene und zeitlich untergeordnet auch Jugendliche anwesend. Die Nutzung von Jugendlichen kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, diese ordnet sich hier aber im Verhältnis zu der Nutzung durch Kinder deutlich unter.

Damit handelt es sich bei dem Sportplatz um keine Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, zu der der Mindestabstand gemäß § 42 Absatz 3 LGlüG einzuhalten wäre.

Auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Vortrags des Petenten ist die Erteilung der Spielhallenerlaubnis mit Blick auf das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen gemäß § 42 Absatz 3 Landesglücksspielgesetz nicht zu beanstanden.

Die Hinweise auf störende Immissionen (Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm- und Lichtimmissionen) sowie mögliche Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften (Aufenthalt eines Kindes in der Spielhalle) hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Überprüfung an die zuständige Vollzugsbehörde weitergegeben.

Sofern die Vollzugsbehörde tatsächlich entsprechende Verstöße feststellt, obliegt zunächst ihr die Prüfung etwaiger Konsequenzen für den Fortbestand der Spielhallenerlaubnis.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/2945 betr. Justizvollzug

Der Petent befand sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition in der Justizvollzugsanstalt.

Der Petent teilt in seiner Petitionsschrift mit, er sei der Meinung, es sei alles teuer geworden, mit seinem

Verdienst müsse er auch den Fernseher bezahlen, der nicht einmal richtig funktioniere (a). Der Petent wünscht eine Lohnerhöhung oder einen Inflationsausgleich (b). Ferner wendet er sich gegen die Herabsetzung des Sondergeldes 1, die er als ungerecht empfinde, weil derjenige, der nicht Geld von Dritten geschickt bekomme und auf seinen Verdienst angewiesen sei, sich nicht alles Notwendige („Tabak – Essen – Hygiene“) einkaufen könne (c). Schlussendlich vermutet er, dass Eier oder gekochte Eier eingefroren und viele Tage später ausgegeben würden, weil das Eigelb zu 50 Prozent grün sei (d).

- a) Ein externer Dienstleister stellt den Gefangenen in der betroffenen Justizvollzugsanstalt gegen eine Miete von derzeit 19,30 Euro pro Monat Fernsehgeräte inklusive Empfangssignal zur Verfügung. Die Kosten setzen sich aus der Bruttomiete für das Farbfernsehgerät in Höhe von 9,50 Euro sowie der Bruttomiete für die Nutzung der Antennensteckdose in Höhe von 9,80 Euro zusammen. Um diese Kosten für die Gefangenen weiter zu senken, ist beabsichtigt, dass die betroffene Justizvollzugsanstalt die Satelliten-Empfangsanlage von dem derzeitigen externen Betreiber abkauft und diese sodann in Eigenregie betreibt. Denn eine vergleichbare Handhabung in anderen Justizvollzugsanstalten hat gezeigt, dass hierdurch die Kosten teilweise deutlich reduziert werden konnten.

Grundsätzlich sind Funktionsstörungen im Einzelfall nicht auszuschließen. Sofern Gefangene dies der Justizvollzugsanstalt mitteilen, wird versucht das Problem zu beheben, das Gerät gegebenenfalls zu tauschen und umgehend Abhilfe zu schaffen.

- b) Nach § 49 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) wird die Arbeit der Gefangenen anerkannt durch Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann. Grundlage für die Bemessung des Arbeitsentgelts ist für alle Gefangene die Eckvergütung, die neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV entspricht (§ 49 Absatz 1 2 Satz 2 JVollzGB III). Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr (§ 18 Absatz 1 SGB IV). Die Bezugsgrößen werden mit Hilfe der „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung“ jährlich neu festgelegt und jährlich in § 2 Absatz 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung (SV-ReGrV) veröffentlicht. Somit nehmen die Gefangenen auch an der allgemeinen Einkommensentwicklung teil. Eine darüberhinausgehende Erhöhung des Arbeitsentgelts oder ein spezieller Inflationsausgleich sind nicht vorgesehen.
- c) Da der Paketempfang von Nahrungs- und Genussmitteln aus Gründen der Sicherheit und Ordnung für die Gefangenen ausgeschlossen ist (§ 28 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB III), kann als Ausgleich hierfür für die Gefangenen nach § 54 Absatz 1 JVollzGB III monatlich von Dritten ein Betrag in angemessener Höhe als Sondergeld eingezahlt werden, das

die Gefangenen wie ihr Hausgeld (§ 53 Absatz 2 JVollzGB III) nutzen können. Sie können es also für den Anstaltseinkauf verwenden, für Fernsehen oder zum Telefonieren oder für sonstige Zwecke.

Die Höhe des Sondergeldes ist landeseinheitlich geregelt und orientiert sich an der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Behandlung und Verwendung der Gelder der Gefangenen und Untergebrachten (VwV Gelder der Gefangenen, aktuell vom 8. April 2024).

Im Zuge des Neuerlasses der VwV Gelder der Gefangenen zum 8. April 2024 hat eine Neuberechnung des Sondergeldes zu einer gewissen Reduzierung geführt. Hintergrund ist, dass der zulässige Sondergeldbetrag seit Beginn der Coronakrise um den Betrag erhöht war, den Gefangene aufgrund der seinerzeit ausgesetzt gewesenen Besuche nicht als sog. Besuchsgabe von Besucherinnen und Besuchern bekommen konnten. Seit dem Wegfall der coronabedingten Besuchsbeschränkungen besteht für die vorgenommene Erhöhung jedoch kein Anlass mehr. Bei Strafgefangenen wurde die Höhe des maximal zulässigen Sondergeldes infolgedessen von bisher 112,35 Euro auf 95,00 Euro reduziert. Ergänzend ist dabei zu bemerken, dass bei der Neuberechnung des Sondergeldes ein Ausgleichsbetrag für die inflationsbedingt in den Jahren 2022 und 2023 erheblich angestiegenen Preise im Anstaltseinkauf einberechnet wurde.

In den Justizvollzugsanstalten wird den Gefangenen eine Grundversorgung zuteil, insbesondere wird eine ausreichende und ausgewogene Ernährung in Gemeinschaftsverpflegung angeboten (§ 17 Absatz 1 JVollzGB III). Die Anstaltsverpflegung soll dabei eine vollwertige Ernährung der Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre gewährleisten.

- d) In der betroffenen Justizvollzugsanstalt werden keine Eier eingefroren und dann an die Gefangenen ausgegeben. Vielmehr kann es bei einer Kochzeit von über 10 Minuten zu einem grünen Rand um den Dotter kommen, was an einer natürlichen chemischen Reaktion liegt, da das im Eigelb enthaltene Eisen mit dem Schwefel im Eiweiß reagiert und Eisensulfid entsteht. Dies ist gesundheitlich bedenkenlos.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/2961 betr. Beseitigungsanordnung, Begehung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich erneut gegen die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung des Landratsamts vom 16. April 2015 (1). Des Weiteren beanstandet er die Ankündigung des Landratsamts vom 17. April 2024, eine ergänzende Beseitigungsverfügung zu erlassen (2). Im Übrigen rügt er Vorgänge (Auftragsvergabe, Verschleppung von Baugenehmigungsverfahren, Unterlassung der Errichtung eines Gewerbegebiets, Verteilung verschiedener Immobiliengeschäfte und den Erlass einer Veränderungssperre), die bereits Gegenstand früherer Petitionen waren (3). Der Petent bittet erneut, die entsprechenden behördlichen Verfahren zu stoppen und ihm eine geeignete Immobilie zuzuweisen, um in Eigenregie seinen Betrieb umzusiedeln.

II. Sachverhalt

1. Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung

Mit Verfügung vom 16. April 2015 hat das zuständige Landratsamt den Petenten zur Stilllegung und Beseitigung der von ihm betriebenen Anlage zum Lagern von Abfällen verpflichtet.

Das Vorbringen des Petenten zur Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 wurde im Rahmen der Petitionen 16/751, 17/1487 und 17/2345 wiederholt umfassend gewürdigt. Der Petition 16/751 konnte nicht abgeholfen werden (Drucksache 17/2811, lfd. Nr. 10). Die Petition 17/1487 wurde mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 22. Juni 2023 zurückgewiesen, da sie ohne wesentliches neues Vorbringen den Inhalt der früheren Petitionen wiederholte. Der Petition 17/2345 konnte nach erneuter umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage ebenfalls nicht abgeholfen werden (Drucksache 17/6282, lfd. Nr. 4).

Trotz zahlreicher Versuche ist es bislang nicht gelungen, den Petenten zur selbstständigen Beseitigung der Abfälle zu bewegen. Vor diesem Hintergrund hat das Landratsamt Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zur zwangsweisen Durchsetzung der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 ergriffen. Zuletzt hat das Landratsamt am 10. Februar 2020 die Durchführung der Ersatzvornahme angedroht. Die voraussichtlichen Kosten für die Ersatzvornahme, also die Beseitigung der Abfälle durch Fremdunternehmen, wurden auf ca. 150 000 Euro (zzgl. MwSt.) beziffert. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent am 3. März 2020 Widerspruch.

Dem Widerspruch konnte seitens des Landratsamts nicht abgeholfen werden, weshalb er dem Regierungspräsidium vorgelegt wurde. Bisher wurde über den Widerspruch noch nicht entschieden und das weitere Zwangsvollstreckungsverfahren ausgesetzt.

Das Landratsamt beabsichtigt zeitnah, die vergaberechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme nochmals, ggf. in Abstimmung mit

dem zuständigen Regierungspräsidium zu überprüfen. Im Anschluss soll die Ersatzvornahme terminlich und organisatorisch geplant und festgesetzt werden. Die Beseitigung der Abfälle würde dann durch ein Fremdunternehmen auf Kosten des Petenten durchgeführt werden.

2. Ankündigung ergänzender Beseitigungsverfügung

Am 29. August 2023 fand im Beisein des Petenten ein angekündigter Ortstermin statt. Hintergrund des Termins war zum einen die Überprüfung, ob seit der Androhung der Ersatzvornahme zwischenzeitlich Abfälle entsorgt wurden. Zum anderen sollten die sonstigen bisher noch nicht als Abfall eingestuftes Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, die noch auf dem Gelände lagern, geprüft, eingestuft und ggf. neu aufgenommen werden. Das Gelände wurde soweit möglich begangen. Diverse Gegenstände wurden im Rahmen dieser Begehung fotografisch festgehalten und deren Zustand schriftlich dokumentiert.

Beim Ortstermin am 29. August 2023 konnte durch das Landratsamt festgestellt werden, dass sowohl die von der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 umfassten als auch die neu als Abfall eingestuftes Gegenstände teilweise ölverschmiert sind. Des Weiteren konnten Ölflecken (Bodenverunreinigungen) unter einigen Maschinen gesichtet werden. Vor diesem Hintergrund geht das Landratsamt davon aus, dass sich in einigen Maschinen/Fahrzeugen noch Betriebsflüssigkeiten wie Dieselkraftstoff, Motor-, Hydraulik- und Getriebeöl sowie Schmierstoffe befinden. Dafür spricht auch, dass der Petent im Rahmen seiner Ausführungen gegenüber dem Landratsamt angegeben hat, dass seine Fahrzeuge sofort einsatzbereit seien.

Nach Auswertung der angefertigten Unterlagen ist das Landratsamt zu der Überzeugung gelangt, dass neben den bereits von der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 umfassten Abfälle, noch eine Vielzahl weiterer Maschinen und Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände lagern, die mittlerweile die Abfalleigenschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfüllen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Landratsamt, eine ergänzende Beseitigungsverfügung zu erlassen. Daher wurde dem Petenten mit Schreiben vom 17. April 2024 gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) die Gelegenheit eingeräumt, sich innerhalb eines Monats zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Auf Bitte des Petenten wurde die Frist bis zum 14. Juni 2024 verlängert. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Stand 10. Juli 2024) hat sich der Petent nicht geäußert.

3. Rüge sonstiger Vorgänge

Mit der vorliegenden Petition rügt der Petent wiederholt eine bereits Jahre zurückliegende Vergabe durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises. Diese vergaberechtliche Angelegenheit war bereits Gegenstand der Petitionen 17/397, 17/1487 und

17/2345. Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage konnte den Petitionen 17/397 (Drucksache 17/2811, lfd. Nr. 11) und 17/2345 (s. o.) nicht abgeholfen werden. Die Petition 17/1487 wurde mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 22. Juni 2023 zurückgewiesen.

Im Übrigen rügt der Petent erneut die Verschleppung des Baugenehmigungsverfahrens für die Neuerrichtung einer Lagerhalle auf seinem Betriebsgrundstück, die Unterlassung der Ausweisung eines Gewerbegebiets für seine Betriebsgrundstücke, den Erlass einer Veränderungssperre durch die Gemeinde sowie die Verteilung verschiedener Immobiliengeschäfte. Diese Vorgänge waren zuletzt Gegenstand der Petition 17/2345.

III. Rechtliche Würdigung

1. Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung

Die Rechtmäßigkeit der Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 wurde in zahlreichen gerichtlichen Verfahren bestätigt. Der Rechtsweg gegen die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung ist seit Herbst 2021 ausgeschöpft, sodass kein Rechtsbehelf mehr möglich ist.

Die zuständigen Behörden sind seit Sommer 2014 bemüht, durch Gespräche, wiederholte Einräumung von Fristverlängerungen, Erarbeitung eines Maßnahmenplans, Zwangsgeldfestsetzungen und Beitreibungen den Petenten zur selbstständigen Entsorgung der Abfälle zu bewegen. Alle bisherigen Bemühungen der zuständigen Behörden blieben im Wesentlichen ohne Erfolg. Nach wie vor kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass aus den gelagerten Abfällen umweltgefährdende Stoffe austreten und in den Boden einsickern. Vor diesem Hintergrund ist die Fortführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit dem Ziel, die Abfälle zeitnah zu beseitigen, geboten.

Soweit der Petent bittet, ihm eine geeignete Immobilie zuzuweisen, um in Eigenregie seinen Betrieb umzusiedeln, kann dieser Bitte nicht entsprochen werden. Es ist nicht die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, geeignete Immobilien zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen hat der Petent jederzeit die Möglichkeit, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen oder zu verkaufen und damit die weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzuwenden. Darauf wurde der Petent wiederholt hingewiesen.

Die Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung vom 16. April 2015 wurde unter anderem aufgrund wiederholter Petitionen bis heute nicht vollstreckt. Der Petent hatte somit zur freiwilligen Beseitigung der Abfälle mehr als neun Jahre und damit wesentlich mehr Zeit, als ihm nach billigem Ermessen zugestanden hätte.

2. Ankündigung ergänzender Beseitigungsverfügung

Nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Abfälle im Sinne des Gesetzes alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KrWG ist der Wille zur Entledigung hin-

sichtlich solcher Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen. Maßgeblich ist hiernach der Wegfall des Verwendungszwecks, d. h. des Gebrauchsinteresses, der ein abfallspezifisches Gefährdungspotenzial begründet. Bei reparaturbedürftigen Gegenständen, die aktuell nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, bleibt die Zweckbestimmung nur dann erhalten, wenn die Reparatur ins Auge gefasst und in absehbarer Zeit realisiert wird. Beim Entfall der ursprünglichen Zweckbestimmung ist die Abfalleigenschaft nur dann nicht gegeben, wenn ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Das Unmittelbarkeitskriterium verlangt, dass gewissermaßen zu jedem Zeitpunkt ein Verwendungszweck besteht. Die angestrebte Nutzung muss nicht sofort realisiert werden können, sondern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums möglich sein.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist das Landratsamt zu der Überzeugung gelangt, dass weitere 26 auf dem Betriebsgelände des Petenten gelagerten Maschinen/Fahrzeuge als Abfall einzustufen sind. Zur Begründung der Abfalleigenschaft hat das Landratsamt im Wesentlichen ausgeführt, dass die im Schreiben vom 17. April 2024 gelisteten Maschinen/Fahrzeuge nachweislich seit zehn Jahren unverändert und ohne jegliche Instandhaltung, Nutzung oder einen sonstigen erkennbaren Zweck auf dem Betriebsgelände des Petenten lagern. Die Maschinen würden im Freien, ungeschützt vor jeglicher Witterung lagern. Die Fahrzeuge seien größtenteils stark verrostet und befänden sich in einem schlechten Zustand. Eine unmittelbare neue Zweckbestimmung sei bei den Maschinen und Fahrzeugen auch unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung nicht zu erkennen. Bei den Fahrzeugen handele es sich um Altfahrzeuge, die nach der Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlicher Abfall eingestuft sind.

Im Hinblick auf die angekündigte Beseitigungsverfügung ist anzumerken, dass dem Petenten nach Erlass der Verfügung der Rechtsweg offensteht. Insofern werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, ohne dass der Petent zuvor die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der behördlichen Entscheidung hätte.

Die zuständigen Behörden sind gesetzlich verpflichtet, Gefahren für Umweltrechtsgüter abzuwenden. Vor diesem Hintergrund kann nicht weiterhin verantwortet werden, dass gewichtige Umweltrechtsgüter wie Boden und Grundwasser durch Zuwarten weiter gefährdet werden und es zu Schäden kommt. Auch angesichts des erheblichen Vollzugsaufwands und der Vielzahl von Umweltmeldungen, die Abfälle betreffend, erscheint ein Handeln ohne weitere Verzögerungen angezeigt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Begründung ist nicht erkennbar, dass die vom Landratsamt vorgenommene Bewertung der Maschinen und Fahrzeuge als Abfall unzutreffend ist. Insoweit ist auch die An-

kündigung, eine ergänzende Beseitigungsverfügung erlassen zu wollen, nachvollziehbar.

3. Rüge sonstiger Vorgänge

Aus dem Vorbringen des Petenten im Rahmen der vorliegenden Petition 17/2961 ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Daher wird auf die Entscheidungen zu den Petitionen 17/397, 17/1487 und 17/2345 verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/2978 betr. Pflegewesen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt eine Änderung der Regelungen zum Entlastungsbetrag nach § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) XI hinsichtlich der Zweckgebundenheit, damit dieser Entlastungsbetrag an die Tochter weitergeleitet werden könne.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI. Sie möchte den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI im Sinne einer Aufwandsentschädigung für die vielfältige Unterstützung durch ihre Tochter verwenden.

III. Rechtliche Würdigung

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben nach § 45b Absatz 1 SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Die Zweckgebundenheit des Entlastungsbetrags ergibt sich somit aus der Bundesgesetzgebung.

Der Entlastungsbetrag dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der zugelassenen Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI (Pflegesachleistung), in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,

4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Diese oben genannten Leistungen haben den Charakter von zusätzlichen Leistungen. Diese zusätzlichen Leistungen sollen für pflegende Personen die mit der Pflege verbundenen Belastungen tatsächlich reduzieren und nicht lediglich finanzielle Entlastungen bringen.

Er wird von den Pflegebedürftigen überwiegend im Wege der Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den oben benannten Ziffern 3 oder 4 eingesetzt.

In § 45a Absatz 3 SGB XI wurden die Länder durch den Bundesgesetzgeber ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung (oben benannte Ziffer 4) durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies ist in Baden-Württemberg durch die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) erfolgt.

Vor dem Hintergrund einer vulnerablen, häufig alleinlebenden Personengruppe hat der Bundesgesetzgeber erhöhte Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung an die Angebote zur Unterstützung im Alltag gestellt. Im Spannungsfeld zwischen den Belangen der Betroffenen, deren besonderer Schutzbedürftigkeit, der Entlastung pflegender Zu- und Angehöriger, der Motivierung potenziell Engagierter bzw. Beschäftigter und der Notwendigkeit, Angebotsstrukturen zu entwickeln, spiegeln die in der Umsetzung in Landesrecht durch die UstA-VO festgelegten Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung die bundesgesetzlichen Vorgaben wider.

Eine Anerkennung von Einzelpersonen ist gemäß § 10 Absatz 4 UstA-VO derzeit ausgeschlossen. Zudem dienen die Unterstützungsangebote im Alltag nach § 3 UstA-VO der Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen. Nach § 6 Absatz 2 UstA-VO zählen auch Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen zur ergänzenden Unterstützung hauswirtschaftlicher Versorgung mit beschäftigtem Personal zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI.

Auf Basis der veränderten Bedarfe in der ambulanten pflegerischen Versorgungsstruktur, einer steigenden Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Hilfen (ambulante Pflegedienste beschränken sich aufgrund des Fachkräftemangels immer mehr auf Leistungen der Pflege) und einer sich verändernden Ehrenamtsbereitschaft (Wunsch nach flexiblem und zeitlich begrenztem Engagement) wird es aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erforderlich, die UstA-VO weiterzuentwickeln und dabei die bisherigen Formate für Unterstützungsangebote im Alltag im Vor- und Umfeld von Pflege in Baden-Württemberg zu erweitern.

Inhaltlicher Schwerpunkt der zu ändernden UstA-VO wird sein, dass künftig im Rahmen eines bürokratiearmen Verfahrens durch Erhalt von Informationen

eine Anerkennungsfiktion ausgelöst wird, damit dann ehrenamtlich Einzelhelfende aus der Nachbarschaft Unterstützungsleistungen im Sinne von § 45a SGB XI im Quartier anbieten und Pflegebedürftige hierfür den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI einsetzen können, jedoch nicht im Sinne einer Aufwandsentschädigung für pflegende Angehörige.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beabsichtigt, diese Änderungen der UstA-VO im Laufe des Jahres 2024 in Kraft treten zu lassen.

Nachdem die derzeitige UstA-VO geändert werden wird und dann auch in Baden-Württemberg eine Unterstützung und Entlastung durch ehrenamtliche Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Quartier möglich sein wird, wird die Petentin auf die Möglichkeit dieses neuen Unterstützungsformats hingewiesen.

Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI ermöglicht einer pflegebedürftigen Person, selbst darüber zu entscheiden, wie und von wem sie gepflegt wird. Das Pflegegeld kann von der pflegebedürftigen Person als Anerkennung an die versorgenden oder betreuenden Personen, häufig an Angehörige, weitergegeben werden.

Das Pflegegeld wird aufgrund der hohen Selbstständigkeit von Personen mit Pflegegrad 1 erst ab Pflegegrad 2 von der entsprechenden Pflegekasse ausbezahlt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

7. Petition 17/3042 betr. Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen

Der Petent begehrt eine schnellere Bearbeitung seiner Beihilfeanträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Es handelt sich um eine Folgepetition des Petenten zu seiner abgeschlossenen Petition 17/2184 (Landtagsdrucksache 17/5937). Der Petent bemängelt, dass das LBV die Vorgabe des Landtags für die durchschnittliche Bearbeitungszeit seiner Beihilfeanträge auch weiterhin nicht einhalte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist Polizeihauptmeister außer Dienst. Er erhält monatlich Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A9 in Höhe von brutto 2 064,95 Euro (netto 1 911,04 Euro). Der Beihilfebemessungssatz für seine Aufwendungen beträgt 70 Prozent.

Der Petent nutzt für die Einreichung seiner Beihilfeanträge den Beihilfeantrag online über das Kundenportal des LBV. Die Bearbeitungsdauer der seit dem 1. Juli 2023 eingereichten Beihilfeanträge des Petenten ist wie folgt:

Antrag vom	Bescheid vom	Ausgezählte Beihilfe in Euro	Bearbeitungsdauer (in Arbeitstagen)
1. Juli 2023	3. August 2023	175,32	24
6. Juli 2023	3. August 2023	255,73	21
13. Oktober 2023	19. Oktober 2023	433,43	5
15. Januar 2024	2. Februar 2024	67,09	15
23. April 2024	22. Juni 2024	429,70	40
6. Juni 2024	5. Juli 2024	304,05	21
			Durchschnitt 21

Die Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge des Petenten beträgt im Durchschnitt 21 Arbeitstage. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme durch das Ministerium für Finanzen am 7. August 2024 stand kein weiterer Beihilfeantrag zur Bearbeitung aus.

Der Petent trägt vor, dass es beim LBV noch immer zu erheblichen und nicht tolerierbaren Zeitverzögerungen in der Beihilfebearbeitung komme. Dabei nimmt er Bezug auf seinen Beihilfeantrag vom 23. April 2024, welcher zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition noch nicht verbeschieden war. Auch erwähnt er seinen zur damaligen Zeit noch zur Bearbeitung ausstehenden Antrag vom 6. Juni 2024.

Die Petition 17/2184 des Petenten vom 1. Juli 2023 wurde vom Landtag von Baden-Württemberg am 21. Dezember 2023 entschieden (vgl. Landtagsdrucksache 17/5937) und für erledigt erklärt, soweit die Beihilfe ausbezahlt wurde und das LBV wieder eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 20 maximal Arbeitstagen erreicht hatte. Im Übrigen wurde die Petition der Regierung als Material überwiesen. Der Petent trägt vor, dass durch die lange Bearbeitungsdauer seines Beihilfeantrags vom 23. April 2024 das Ziel der damaligen Beschlussfassung des Petitionsausschusses nicht erreicht sei.

Bewertung:

Die Leistungen, die der Dienstherr im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit erbringt, sind für die den Beamten beziehungsweise den Versorgungsempfänger und seine Familie nicht nur deshalb von herausragender Bedeutung, weil sie die Qualität der Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit bestimmen, sondern auch, weil sie das Maß der von dem Beihilfeberechtigten erwarteten Beteiligung an den Kosten der medizinischen und pflegerischen Versorgung festlegen.

Es ist für den Dienstherrn daher in dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die beihilfeberechtigten Personen ein besonderes und zugleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfeleistungen ausbezahlt werden können.

Der Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 14. November 2002 für eine maximale Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen von 20 Arbeitstagen ausgesprochen. Auch die Beschlussfassung des Petitionsausschusses hinsichtlich der vorangegangenen Petition 17/2184 des Petenten gibt eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 20 Arbeitstagen an.

Von Januar bis Juli 2024 konnte das LBV dank umfangreicher Maßnahmen die vom Landtag vorgegebene Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 20 Arbeitstagen für einen Beihilfeantrag einhalten. Der Durchschnittswert zur Bearbeitung lag bei 20,2 Arbeitstagen. Das LBV hat auch die Vorgabe des Petitionsausschusses zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen erfüllt. Diese Vorgabe bezieht sich auf alle Beihilfeanträge, die beim LBV eingehen und nicht allein auf die Beihilfeanträge des Petenten.

Im gesamten Jahr 2023 gab es beim LBV eine Steigerung bei den Beihilfeanträgen und den Belegen (prozentual gegenüber dem Jahr 2022 um 11 Prozent bei den Beihilfeanträgen und um 4 Prozent bei den Belegen). Das LBV prognostiziert bis zum Jahresende 2024 eine zusätzliche und weitere deutliche Steigerung sowohl bei den Beihilfeanträgen als auch bei den Belegen. Die aktuelle Entwicklung zeigt dabei, dass die zu Jahresanfang getroffene Prognose bereits jetzt übertroffen wird.

Die Ursachen für die gestiegenen Fallzahlen liegen nach wie vor in den Nachholeffekten der COVID-19-Pandemie. Zudem gibt es eine stetig steigende Anzahl von beihilfeberechtigten Personen, etwa aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen oder Neueinstellungen, beispielsweise im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer. Der Hauptgrund der steigenden Fallzahlen liegt in der Demographie begründet. Es gibt statistisch belegt mehr Teilzeitbeschäftigte und mehr Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Allein die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird in den nächsten Jahren nach dem letzten Versorgungsbericht der Landesregierung in der 16. Legislaturperiode aus dem Jahr 2019 nochmals um mindestens 10 000 Personen anwachsen.

Die momentane Situation der Beihilfebearbeitung beim LBV wird daher durch die soeben benannten äußeren Faktoren verursacht.

Bei der Beihilfebearbeitung handelt es sich um eine Massenverwaltung. Das LBV muss bei einer Begrenztheit von Zeit und Ressourcen einem stetig steigenden Zuwachs an Antrags- und Belegzahlen begegnen, welcher wiederum mit der demografischen Entwicklung korreliert.

Dem LBV ist es trotz dieser herausfordernden Situation ein Anliegen, die Bearbeitungszeiten auf niedrigerem Niveau zu halten. Um der Fürsorgepflicht im Einzelnen gerecht zu werden, hat das LBV daher ein breites Maßnahmenbündel mit organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen im Einsatz.

Das LBV ist bei der Digitalisierung im Bund-Länder-Vergleich sehr gut aufgestellt. Im LBV gibt es ein

durchgehend digitales Beihilfeabrechnungssystem zur Prüfung, Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe. Ohne das digitale Beihilfeabrechnungssystem könnte das LBV den Eingang an Beihilfeanträgen und Belegen nicht mehr bewältigen. Beispielsweise ermöglicht das digitale Beihilfeabrechnungssystem eine schnelle digitale Bearbeitung von Arztrechnungen, Zahnarztrechnungen, Rezepten für Arzneimittel und seit Juli 2024 auch von Heilpraktikerrechnungen. Werden diese Belege getrennt von Belegen für anderen Aufwandsarten, wie beispielsweise Heilbehandlungen oder Hilfsmittel, eingereicht, kann das LBV die Beihilfe innerhalb weniger Tage prüfen, festsetzen und ausbezahlen. Hierauf weist das LBV auch mit einem Artikel auf der Internetseite hin. Die Hinweise werden vom LBV auch regelmäßig in der Kommunikation mit den Verbänden, etwa dem Seniorenverband öffentlicher Dienst e. V. oder dem Verband Bildung und Erziehung e. V., erläutert.

Fortlaufend prüft das LBV zudem den Ausbau der digitalen Beihilfebearbeitung und unternimmt insofern weitere Schritte. Den Einsatz von Künstlicher Intelligenz baut das LBV aktuell im Bereich der Postbearbeitung aus.

Darüber hinaus bietet das LBV den Kundinnen und Kunden mit der App „Beihilfe BW“ und dem „Beihilfeantrag online“ im Kundenportal des LBV gleich zwei digitale Eingangskanäle an. Durch eine digitale Einreichung entfällt sowohl die Postlaufzeit, als auch der Bearbeitungsschritt zum Einscannen und Digitalisieren der Papieranträge und -belege.

Weitere Maßnahmen waren – wie auch im Jahr 2023 – etwa freiwillige Überstunden und Samstagsarbeit der Beschäftigten in den Monaten April, Mai und Juni 2024 sowohl im Bereich der Beihilfeabrechnung, als auch in der Datenerfassung sowie Personalumschichtungen innerhalb der Beihilfeabteilung. Das LBV sucht laufend weiteres qualifiziertes Personal für die Beihilfebearbeitung, um diese durch die Aufstockung von Personal zu beschleunigen. Wegen des Fachkräftemangels ist dies eine Herausforderung. Die Schaffung weiterer Stellen setzt voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Als langfristige Maßnahmen werden unter anderem neben einer Novellierung der Beihilfeverordnung mit dem Ziel eines weiteren Ausbaus der maschinellen Verarbeitung von Beihilfebelegen, eine personelle Stärkung des LBV sowie die Prüfung der Fremdvergabe einzelner Bearbeitungsbereiche verfolgt.

Der Petent reichte mit seinem Beihilfeantrag vom 23. April 2024 neben Rechnungen, welche automatisiert im digitalen Beihilfeabrechnungssystem des LBV bearbeitet werden konnten, auch Rechnungen für Fahrkosten sowie Heilbehandlungen ein. Diese Belege mussten im LBV manuell bearbeitet werden. Dadurch kam es zu einer Verzögerung in der Bearbeitung des gesamten Beihilfeantrags. Der Petent hätte bei der separaten Einreichung von Arztrechnungen und Rezepten für Arzneimittel für diese Aufwendungen eine schnellere Erstattung erhalten können. Zudem konnte der Beihilfeantrag des Petenten nur verzögert im Be-

reich der Arbeitsvorbereitung im LBV bearbeitet werden. Der Petent reicht seine Beihilfeanträge grundsätzlich elektronisch mit dem Beihilfeantrag online über das Kundenportal des LBV ein. Dabei können die Belege eingescannt und hochgeladen, oder abfotografiert und hochgeladen werden. Im Antrag vom 23. April 2024 hat der Petent teilweise neben seinen Rezepten für Arzneimittel auf derselben Seite die Apothekenquittung für das beschaffte Arzneimittel abfotografiert und eingereicht. Hierdurch konnten die Belege im digitalen Beihilfeabrechnungssystem des LBV nicht automatisiert ausgelesen werden. Die Daten mussten manuell nacherfasst werden. Grundsätzlich können Beihilfeanträge erst dann inhaltlich bearbeitet werden, wenn die Datenerfassung abgeschlossen ist. Im Falle einer notwendigen manuellen Nach Erfassung von Daten verlängert sich bereits der Prozess der Arbeitsvorbereitung, was insgesamt zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit eines Beihilfeantrags führt.

Der Antrag vom 6. Juni 2024 wurde aufgrund einer systemtechnischen Umstellung verzögert bearbeitet. Vom 21. bis 25. Juni 2024 hat das LBV ein technisch erforderliches Softwarerelease durchgeführt. Durch notwendige Vorarbeiten zu diesem Releasewechsel kam es im Juni 2024 insgesamt zu einer Verzögerung der Bearbeitung.

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg und der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg erwarten, dass die getroffenen und die langfristig verfolgten Maßnahmen die Bearbeitungssituation in der Beihilfe weiter verbessern und das LBV auch Beihilfeanträge in der manuellen Bearbeitung wieder schneller bearbeiten kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

8. Petition 17/3111 betr. Beschwerde über die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen das Verhalten und Vorgehen der Polizei im Rahmen der Anzeigenaufnahme und den anschließenden polizeilichen Ermittlungen wegen Hausfriedensbruchs.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Vorbringen der Petentin

Die Petentin trägt vor, die Polizei habe eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs mit dem Hinweis, dass es ja sowieso zu einer Widerklage käme und es dann Aussage gegen Aussage stünde, nicht aufnehmen wollen. Bei einem erneuten Aufeinandertreffen zwischen der Petentin und der Polizei habe sich die-

se sichtlich böse gezeigt, über ihre Nachfragen beschwert und angegeben, dass sie nicht mehr käme und von der Petentin nichts mehr hören wolle. Die Petentin beanstandet das Verhalten und die Vorgehensweise der Polizei im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen und empfindet das Auftreten als höchst befremdend. Darüber hinaus trägt die Petentin vor, dass ihr die Post unterschlagen, amtliche Briefe geöffnet, kopiert und an Dritte weitergegeben würden.

2. Sachverhalt

Am 21. Juni 2024 teilte die Petentin dem zuständigen Polizeirevier telefonisch mit, dass der Leiter des Betreuten Wohnens während ihrer Abwesenheit in ihrer Wohnung gewesen sei.

Aufgrund gesundheitlicher Probleme war die Petentin von Rettungskräften in eine Klinik verbracht worden. Als sie ihre Wohnung verließ, schloss sie ihre Wohnungstür nach eigenen Angaben zwei Mal ab. Als sie nach einigen Tagen wieder nach Hause kam, sei diese nur zugezogen gewesen. Da nach Angaben der Petentin nur sie und der Leiter des Betreuten Wohnens einen Schlüssel für die Wohnung haben, müsse dieser in ihrer Abwesenheit in der Wohnung gewesen sein. Dass sie ihre Wohnung zwei Mal abgeschlossen habe, könne von den Rettungskräften bezeugt werden. Die eingesetzten Polizeibeamten nahmen vor Ort eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs auf, da ein Anfangsverdacht einer Straftat vorlag. In diesem Zusammenhang wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass es aufgrund der mangelnden Beweislage zu einer Gegenanzeige wegen falscher Verdächtigung kommen könne.

Nach telefonischer Rücksprache durch den Polizeibeamten mit den eingesetzten Rettungskräften stellte sich heraus, dass die Petentin diesen bereits im Treppenabgang entgegenkam. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sie beim Verlassen der Wohnung zwei Mal abgeschlossen hatte. Die Rettungskräfte begaben sich mit der Petentin zu einer Untersuchung vor dem Transport jedoch nochmals in die Wohnung. Nachdem hiernach alle die Wohnung wieder verlassen hatten, warteten die Rettungskräfte an der Treppe auf die Petentin. Ob diese die Tür nur zugezogen oder zwei Mal abgeschlossen hatte, konnte niemand beobachten. Es wurde jedoch angemerkt, dass die Petentin ziemlich schnell nach dem Verlassen der Wohnung bei den Rettungskräften war. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde die Strafanzeige der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Am 27. Juni 2024 erstattete der Leiter des Betreuten Wohnens Anzeige wegen falscher Verdächtigung gegen die Petentin. Die Polizeibeamten suchten die Petentin daraufhin erneut auf, um diese entsprechend zu belehren. Eine Unterschrift verweigerte die Petentin. Die Worte „habe ich doch gleich gesagt“ sind ausweislich der Angaben des Polizeibeamten hierbei nicht gefallen. Die Strafanzeige wurde ebenfalls der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Mit Verfügungen vom 5. Juli 2024 wurde sowohl das Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs als auch das Ermittlungsverfahren wegen falscher Ver-

dächtigung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Am 28. Juni 2024 rief die Petentin beim Polizeirevier an und wollte neue Beweise im Fall des Hausfriedensbruchs vorbringen. Am 1. Juli 2024 führen Polizeibeamte erneut zur Wohnanschrift der Petentin. Entsprechende Aussagen, wie von der Petentin vorgetragen „dass sie sich außerordentlich belästigt fühlen und das fünfte und letzte Mal da seien“ wurden ausweislich der Angaben der Polizeibeamten nicht getätigt.

III. Rechtliche Würdigung

Das Verhalten des mit dem Sachverhalt betrauten Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der Aktenlage liegen keinerlei Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges, diskriminierendes oder sogar strafbares Handeln der Polizei vor. Auch im Hinblick auf die Ermittlungen wurde alles Notwendige veranlasst, um diese aufzuklären. Insbesondere geht aus den vorliegenden Unterlagen hervor, dass die in Rede stehende Anzeigenaufnahme von den eingesetzten Polizeibeamten nach den dienstlichen Vorgaben fach- und sachgerecht im Rahmen des Legalitätsprinzips aufgenommen und bearbeitet wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

9. Petition 17/1965 betr. Erweiterung eines Regenüberlaufbeckens, Erstattung einer Widerspruchsgebühr u. a.

Die Petition greift das vorangegangene Petitionsverfahren 17/939 wieder auf. Die Petentin sieht einzelne Ausführungen in der Entscheidung des Landtags (Landtagsdrucksache 17/4224, lfd. Nr. 15) als Beleg für die Fehlerhaftigkeit der Baugenehmigung für die Erweiterung des ihrem Grundstück benachbarten Regenüberlaufbeckens. Sie sieht ihre Einwendungen daher als berechtigt an und fordert deshalb die Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren aus dem Widerspruchsverfahren sowie die Übersendung des erwähnten Baumgutachtens.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Vorbringen der Petentin und insbesondere ihre Schlussfolgerungen anlässlich einzelner, aus dem Zusammenhang gerissener Bruchstücke der Landtagsentscheidung können nicht nachvollzogen werden.

Dass die „Prüfung des Naturschutzgebietes“ bei der zuständigen Baurechtsbehörde verbleibe und die Baurechtsbehörde das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung zu erlangen hat, kann aus den bereits getätigten Ausführungen nicht entnommen werden. Vielmehr heißt

es hier: „Eine allgemeine Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde für das Vorhaben, wie von der Petentin vorgetragen, ergibt sich hieraus nicht. Diese verbleibt weiterhin bei der zuständigen Baurechtsbehörde. Erforderlich bleibt, dass vor Durchführung des Vorhabens das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde für die geplanten Maßnahmen im Naturschutzgebiet vorliegt.“

Es wurde folglich mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für das Bauvorhaben, nicht aber für das Naturschutzgebiet als Ganzes bei der Baurechtsbehörde verbleibt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die untere Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren die zuständige untere Naturschutzbehörde und das Umweltamt beteiligt und die diesbezüglich erforderlichen Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen.

Das nach der maßgeblichen Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) erforderliche Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde war vor Durchführung des Vorhabens durch den Vorhabenträger selbst einzuholen. Das Einvernehmen wurde am 17. Februar 2022 und mit einer ergänzenden Klarstellung vom 23. März 2022 erteilt und seinerseits mit dem Naturschutz dienlichen Nebenbestimmungen versehen.

Die Annahme der Petentin, der Landtag habe ein Gutachten beauftragt, in dessen Folge die Rodung eines Baums angeordnet wurde, geht fehl. Es handelt sich um den landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bauvorhaben. Dieser stuft die Entfernung der 40 Jahre alten Wildkirsche aufgrund der Gesamtgröße und Ausstattung des Biotops mit zahlreichen Wildkirschen als tolerabel ein. Das Dokument wurde der Petentin bereits bilateral zur Verfügung gestellt. Inwiefern dies als Beleg für die Unvollständigkeit der Baugenehmigung gelten soll, kann nicht nachvollzogen werden.

Eine Rückerstattung der Widerspruchsgebühr kommt nicht in Betracht. Eine Aufhebung der bestandskräftigen Gebührenentscheidung scheidet schon daran, dass der Widerspruch nur dann Erfolg hat, wenn eine Rechtsverletzung des Widerspruchsführers vorliegt (vgl. § 113 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung analog). Da die fraglichen naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht dem Schutz eines Nachbarn, sondern lediglich dem öffentlichen Interesse dienen, konnte die Widerspruchsführerin schon keine mögliche Rechtsverletzung geltend machen. Auch das neuerliche Vorbringen der Petentin rechtfertigt diesbezüglich keine abweichende Bewertung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

10. Petition 17/2231 betr. Krankenhausversorgung, Erhalt von Kliniken**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent setzt sich für den Erhalt von Zentralkliniken, für die Sicherung der Grundversorgung in den Landkreisen und die Fokussierung des Leistungsauftrages ein.

Er fordert eine Bestandsgarantie für „Kliniken der Zentralversorgung“ (kein offizieller Begriff der Landeskrankenhausplanung) in Baden-Württemberg, eine Vorhaltung mindestens einer Klinik für jeden Landkreis pro 100 000 Einwohner und eine Verhinderung von Schließungen kleiner Krankenhäuser, im Zweifel durch eine Beschränkung des Leistungsauftrags auf eine notfallmedizinische Grundversorgung.

Der Petent begründet sein Begehren mit dem Auftrag zur Daseinsvorsorge aus dem Grundgesetz. Der Staat habe die Aufgabe entsprechende Versorgungsstrukturen vorzuhalten und diese im Zweifel durch eine Rückführung in die kommunale und öffentliche Hand aus möglichen privatwirtschaftlichen und finanziellen Zwängen und Schiefstand zu lösen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) stehen die für jedes Krankenhaus getroffenen Feststellungen stets unter dem Vorbehalt der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung an die Entwicklung. Da sich die Rahmenbedingungen wie Bevölkerungszahl und -struktur, Morbidität, neue und bessere Methoden von Diagnostik und Therapie, neue Organisationsformen zur Leistungserbringung oder die gesetzlichen Grundlagen laufend verändern, besteht der Zwang zur ständigen Beobachtung und Anpassung krankenhauserplanerischer Entscheidungen an die Entwicklung. Daraus folgt, dass permanent Krankenhäuser oder Teile davon (z. B. Fachabteilungen, Betten, Behandlungsplätze), die nicht mehr medizinisch leistungsfähig, wirtschaftlich oder bedarfsnotwendig sind, nach § 7 Absatz 4 Satz 1 LKHG aufgrund von Einzelentscheidungen der Krankenhausplanungsbehörde geändert bzw. aufgehoben werden können. Ebenso können neue Versorgungsangebote, insbesondere aufgrund der Fortschritte in der Medizin und Medizintechnik, neu in den Krankenhausplan aufgenommen und damit einzelnen Krankenhäusern als Versorgungsauftrag zugewiesen werden; zudem können fachliche Zuordnungen geändert werden.

Aufgrund dieses Sachverhalts können die vom Petenten geforderten Bedingungen der Bestandsgarantien für „Kliniken der Zentralversorgung“, der Vorhaltung mindestens einer Klinik pro 100 000 Einwohner in jedem Landkreis und die Verhinderung der Schließung von kleinen Krankenhäusern durch eine Beschränkung des Leistungsauftrages auf eine notfallmedizinische Grundversorgung nicht gefolgt werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses ge-

stellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Herkens

11. Petition 17/2267 betr. Beschwerde über den Zustand einer Landesstraße, Sanierungsforderung**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beklagt den Zustand einer Landesstraße und bittet um umgehende Beseitigung der Straßenschäden sowie eine gründhafte Sanierung.

II. Sachverhalt**1. Zustand der Straße**

Der Petent trägt vor, dass sich die Landesstraße bereits seit Jahren in einem desolaten und aus seiner Sicht nicht mehr verkehrstauglichen Zustand befände. Es seien zahlreiche Schlaglöcher vorhanden und die Randstreifen hätten sich abgesenkt. Er beklagt zudem, dass seit Monaten keine Reparaturen mehr vorgenommen würden und die zuständige Behörde ihren Pflichten nicht nachkäme. Der Petent bittet daher, den gefährlichen Zustand umgehend zu beseitigen.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung für den Schwerverkehr

Der Petent trägt vor, dass die Straße von großen und schweren Lastkraftwagen stark frequentiert werde und sich der Zustand der Straße dadurch noch verschlechtere. Verstärkt werde dies durch eine seiner Meinung nach auf mehr als zwei Drittel der Strecke fehlende Geschwindigkeitsbeschränkung.

3. Sanierung der Landesstraße

Der Petent bittet darum, die Straße noch in diesem Jahr grundlegend zu sanieren. Für den Fall, dass dies nicht geschehe, bittet der Petent um eine schriftliche Stellungnahme mit einer Begründung, warum dies nicht noch in diesem Jahr geschehe und bis wann dies vorgesehen sei.

III. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung:**1. Zustand der Straße**

Die zuständigen Straßenmeistereien beseitigen im Rahmen der laufenden Unterhaltung die akuten Schäden an der Fahrbahn und an den Randstreifen.

Durch die kontinuierlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird die Straße in einem verkehrssicheren Zustand gehalten.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung für den Schwerlastverkehr

Nach der Straßenverkehrsordnung gilt außerhalb geschlossener Ortschaften für Lastkraftwagen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h bzw. 60 km/h. Durch die im Zuge der Landesstraße vorhandene Gefahrenbeschilderung, die auf Straßenschäden hinweist, haben zudem alle Verkehrsteilnehmenden ihre Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen entsprechend anzupassen.

In H. ist das historische Brückenbauwerk über einen Fluss entlang der Straße für Schwerverkehr mit einer Breite über 2,4 m oder einer Länge über 10 m gesperrt. Ein überörtlicher Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen, welche diese Maße überschreiten, findet auf der Landesstraße entlang der petitionsgegenständlichen Strecke somit nicht statt – lediglich Lieferverkehr zu den östlich der Brücke gelegenen Gewerbegebieten in H.

Entgegen des vom Petenten geschilderten Sachverhalts gibt es vor diesem Hintergrund kein erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen auf der Landesstraße.

3. Sanierung der Landesstraße

Die Landesstraße weist eine Fahrbahnbreite von rund 6 m sowie eine kurvige Linienführung auf. Ein Ausbau der Landesstraße auf der petitionsgegenständlichen Strecke ist nicht im Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg enthalten und daher nicht möglich. Die Landesstraße kann somit nur im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme ertüchtigt werden.

Die Straßenbauverwaltung des Landes hat zuletzt im Jahr 2020 für die Landesstraßen in Baden-Württemberg eine Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) durchgeführt. Diese findet turnusmäßig alle vier Jahre statt. Auf dieser Grundlage wurde das Erhaltungsmanagement Landesstraßen 2022 bis 2025 erstellt, welches die sanierungsbedürftigsten Abschnitte (Erhaltungsabschnitte) im Landesstraßennetz beinhaltet. Die Ergebnisse der ZEB 2020 sowie das Erhaltungsmanagement Landesstraßen 2022 bis 2025 stellen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Grundlagen für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen an den Fahrbahnen im Landesstraßennetz dar.

Der petitionsgegenständliche Streckenabschnitt enthält einen Erhaltungsabschnitt im Erhaltungsmanagement Landesstraßen 2022 bis 2025; eine Sanierung des Abschnittes ist innerhalb der Laufzeit des Erhaltungsmanagements vorgesehen.

Im Zuge der vom Regierungspräsidium geplanten Erhaltungsmaßnahme sollen die strukturellen Defizite beseitigt werden, beispielsweise durch die Ausbildung ausreichend breiter Bankette, die Entschärfung von

Kurvenbereichen und die Herstellung von ausreichenden Sichtverhältnissen. Eine Vorplanung hierzu ist bereits fertiggestellt.

Für die vollumfängliche Umsetzung dieser Maßnahme ist Grunderwerb notwendig, für welchen die Zustimmung aller betroffenen Eigentümer erforderlich ist. Sollte der Grunderwerb scheitern, wäre lediglich eine Sanierung der Fahrbahn im Bestand möglich. Diese ist aufgrund der gegebenen Randbedingungen aus fachtechnischer Sicht jedoch nicht zielführend. Bei einer Fahrbahnbreite von nur 6 m ist für die Dauerhaftigkeit der Straße ein standfestes Bankett unabdingbar, da bei der Begegnung von Schwerverkehr regelmäßig mit einem Befahren des Banketts zu rechnen ist. Ohne Grunderwerb ist die grundlegende Ertüchtigung jedoch nicht realisierbar.

Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von 6 m kann aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen die Sanierung der Landesstraße nur unter Vollsperrung durchgeführt werden. Aufgrund der Beschränkung der Brücke in H. ist die Straße für den Schwerverkehr die einzige Anbindung zu den Gewerbegebieten in H. Daher wurden zwischen den beteiligten Regierungspräsidien und der Gemeinde über einen längeren Zeitraum diverse Möglichkeiten für eine anderweitige Zufahrt zu den Gewerbegebieten in H. während der erforderlichen Vollsperrung der Straße erörtert.

Als einzig darstellbare Möglichkeit hat sich hierbei ergeben, die schmale Brücke in H. während der Bauzeit für den Schwerverkehr freizugeben. Da die beengten Verhältnisse im Bereich der Brücke kein direktes Rechtsabbiegen des Schwerverkehrs zum Gewerbegebiet B. zulassen, kann dieser dort nur links auf die Straße abbiegen. Um die Zufahrt zum anschließenden Gewerbegebiet nachfolgend ermöglichen zu können, muss eine Wendestelle angelegt werden.

Auf dieser Grundlage wird nun weitergeplant. Derzeit werden die Grunderwerbspläne erstellt, auf deren Basis anschließend die Grunderwerbsverhandlungen beginnen.

Ein Hemmnis für eine zeitnahe Sanierung der Strecke ergibt sich aus den Erweiterungsplänen eines im Gewerbegebiet N. ansässigen Unternehmens. Hierbei müssen große Fertigteile angeliefert werden. Dies wäre über die Brücke in H. nicht möglich. In Abstimmung mit der Stadt hat das Regierungspräsidium somit auf eine Sanierung der Straße im Jahr 2024 mit Vollsperrung verzichtet. Eine Umsetzung der Maßnahme ist daher frühestens 2025 realisierbar.

Der Bitte des Petenten nach einer grundhaften Erneuerung der Landesstraße wird im Rahmen der geplanten Sanierungsmaßnahme entsprochen werden. Aufgrund der geschilderten Randbedingungen kann die Sanierungsmaßnahme aber nicht kurzfristig, sondern voraussichtlich erst 2025 durchgeführt werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

12. Petition 17/2671 betr. Versorgungsbezüge**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bemängelt die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf beamtenrechtliches Ruhegehalt von ehemaligen Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach Erreichen der für diesen Personenkreis maßgeblichen Altersgrenze. Er sieht hierin eine ungerechtfertigte Benachteiligung.

II. Sachverhalt

Der Petent war bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit Kreisbrandoberamtsrat. Er bezieht ohne Berücksichtigung der derzeit noch laufenden Inflationsausgleichszahlungen Versorgungsbezüge aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A13 vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) in Höhe von derzeit 3 660,22 Euro brutto. Der Petent hat den höchstmöglichen Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht. Das Ruhegehalt ist wegen Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr maßgeblichen Altersgrenze um 3,31 Prozent gemindert.

Neben seinem Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht er Einkünfte aus einer Tätigkeit als Gastdozent und des Weiteren ein Autorenhonorar. Ferner bezieht er seit Oktober 2023 auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Der KVBW hat das neben dem Ruhegehalt bezogene Einkommen daher entsprechend § 68 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) zu regeln. Dies gilt für derartiges Einkommen nach § 68 Absatz 6 LBeamtVGBW so lange, bis der Monat abgelaufen ist, in dem der Versorgungsberechtigte die nach § 36 Absatz 1 Landesbeamtenengesetz (LBG) in Verbindung mit Artikel 62 § 3 Absatz 2 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) geltende Regelaltersgrenze erreicht. Damit endet die Anrechnung von Erwerbseinkommen, mit Ausnahme von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, unabhängig von der Art und Laufbahn des Beamtenverhältnisses mit der allgemeinen Regelaltersgrenze. Im Falle des Petenten ist dies aufgrund seines Geburtsjahres 1963 und Übergangsvorschriften die Vollendung des 66. Lebensjahres und 10 Monate.

Mit Datum vom 23. Oktober 2023 erließ der KVBW den entsprechenden Regelungsbescheid zur Anrechnung des Erwerbseinkommens. Auf den hierauf erfolgten Widerspruch des Petenten vom 12. November 2023 folgte mit Datum vom 29. Januar 2024 der abschlägige Widerspruchsbescheid.

Der Petent meint, dass die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Beamtenversorgung nicht bis zum Erreichen der allgemein gültigen Altersgrenze von Beamtinnen und Beamten, sondern lediglich bis zum Erreichen einer etwaigen im Einzelfall geltenden günstigeren Sonderaltersgrenze zu erfolgen hat. Dies müsse daher etwa für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr gelten, welche bereits vor Vollendung des 67. Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze, und zwar mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, regulär in den Ruhestand treten.

Folge sei, dass ab Erreichen der Sonderaltersgrenze regelmäßig schon früher Erwerbseinkommen unbegrenzt zusätzlich zur Beamtenversorgung bezogen werden könne, mithin ab der Vollendung des 60. Lebensjahres und nicht erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Anrechnung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze stelle aus seiner Sicht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Einsatzbeamtinnen und -beamten dar und verursache unnötigen Verwaltungsaufwand. Er sei gegenüber Rentnerinnen und Rentnern benachteiligt. Der Petent begehrt daher eine Rechtsänderung.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 68 LBeamtVGBW werden beim Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen die Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ruht der jeweils übersteigende Teil der Versorgungsbezüge. Nach Ablauf des Monats, in dem die versorgungsberechtigte Person die allgemeine gesetzliche Regelaltersgrenze (§ 36 1 LBG in Verbindung mit Artikel 62 § 3 Absatz 2 des DRG) erreicht, findet eine Anrechnung nur noch für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst statt. Die im Rahmen der Ruhensregelung des § 68 LBeamtVGBW maßgebliche Altersgrenze gilt unabhängig davon, dass für bestimmte Personengruppen hinsichtlich des Eintritts in den Ruhestand andere (besondere) Altersgrenzen gelten (z. B. Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr). Diese Regelung gilt grundsätzlich auch beim Bund und in anderen Bundesländern.

Der KVBW hat das Einkommen des Petenten daher bis zum Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu regeln und anzurechnen. Aufgrund von Übergangsvorschriften für das Geburtsjahr des Petenten ist dies das 66. Lebensjahr und 10 Monate, Artikel 62 § 3 Absatz 2 DRG. Entsprechend wurde das Ruhegehalt des Petenten mit Bescheid vom 23. Oktober 2023 geregelt.

Entgegen der Auffassung des Petenten besteht im Rahmen des § 68 Absatz 6 LBeamtVGBW kein Ermessen. § 68 Absatz 6 LBeamtVGBW verweist klar und bestimmt nur auf Absatz 1 des § 36 LBG. Damit lässt der eindeutige Wortlaut keine andere Auslegungsmöglichkeit zu. Die vom Petenten angesprochenen besonderen Altersgrenzen finden sich erst im ausdrücklich nicht genannten § 36 Absatz 2 ff. LBG. Damit ist vom Gesetzgeber genau geregelt, welche Alters-

grenze bei dem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen im Einzelfall zugrunde zu legen ist. Aufgrund des im Beamtenversorgungsrecht geltenden strengen Vorbehalts des Gesetzes besteht keine Möglichkeit hiervon abzuweichen, § 2 LBeamtVGBW.

Der KVBW hat damit § 68 LBeamtVGBW im Falle des Petenten zu Recht angewandt.

Es besteht auch keine Erforderlichkeit, diese Regelungen zu ändern. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung seiner beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Anrechnung von privatwirtschaftlichem Einkommen auf Versorgungsbezüge steht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch im Einklang mit dem Alimentationsprinzip.

Durch die Anrechnung von Erwerbseinkommen vor der allgemeinen gesetzlichen Regelaltersgrenze soll verhindert werden, dass vorzeitig in den Ruhestand tretende Beamtinnen und Beamte sich aufgrund einer Befreiung von einer generell bestehenden Dienstleistungspflicht nachhaltig erwerbswirtschaftlich betätigen.

Beamtinnen und Beamte sollen grundsätzlich nicht frühzeitig in den Ruhestand treten, um sodann neben ihrem Ruhegehalt ein weiteres ungekürztes Einkommen aufgrund erwerbswirtschaftlicher Betätigung zu beziehen. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit. Der Zweckbestimmung einer vorzeitigen Pensionierung entspricht nicht, dass der Beamtin oder dem Beamten eine andere Erwerbstätigkeit eröffnet wird. Dieser Gedanke des Vorteilsausgleichs rechtfertigt auch die Anrechnung desjenigen Erwerbseinkommens auf das Ruhegehalt, das eine Ruhestandsbeamtin beziehungsweise ein Ruhestandsbeamter nach Erreichen einer besonderen Altersgrenze erzielt. Auch diese Personen sind von einer generell bestehenden Dienstleistungspflicht befreit.

Eine Benachteiligung resultiert hieraus, anders als der Petent meint, nicht. Der Petent wird nicht anders oder schlechter behandelt, als andere Beamtinnen und Beamte bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, so dass auch kein Verfassungsverstoß vorliegt. Auch eine Diskreditierung der Leistung der Einsatzbeamtinnen und -beamten ist nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber geht mit der Sonderaltersgrenze aufgrund der Besonderheiten des Einsatzdienstes pauschal davon aus, dass Einsatzbeamtinnen und -beamte mit Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr entsprechend dienstfähig für die speziellen Tätigkeiten im Einsatzdienst, und damit dem zuletzt ausgeübten Amt, sind. Die Ermöglichung eines unregulierten Hinzuverdienstes würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung gegenüber Beamtinnen und Beamten führen, die keiner in § 36 LBG privilegierten Laufbahn angehören.

Mit der Anrechnung von Erwerbseinkommen ist auch kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand verbunden. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Versorgungsbezüge wird in aller Regel maschinell unterstützt und erfolgt aufgrund der Vielzahl der Fälle und der schematischen Betrachtung routiniert und ohne

erheblichen Verwaltungsaufwand. Erst die vom Petenten geforderte Betrachtungsweise andere (besondere) Altersgrenzen würde einen weiteren Prüfungs- und Verwaltungsaufwand auslösen.

Ein Vergleich mit der Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich, da zwischen den beiden Alterssicherungssystemen grundsätzliche Systemunterschiede bestehen. Der vom Petenten angesprochene Grundsatz der Gleichstellung von ehemaligen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten existiert jedenfalls im Beamtenversorgungsrecht gerade nicht.

Die im Fall des Petenten richtig angewandte und von ihm beanstandete Regelung ist daher geboten und angemessen. Sie stellt keine ungerechtfertigte Benachteiligung dar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

13. Petition 17/2881 betr. Kirchenaustritt, Datenschutz bei den Landeskirchen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert, dass ein Austritt aus einer Kirche auch Menschen ohne festen Wohnsitz oder Menschen, die im Ausland leben, offenstehen soll. Des Weiteren fordert die Petentin die Möglichkeit der Löschung personenbezogener Daten der ausgetretenen Person aus einer Kirche.

II. Sachverhalt

Die Petentin führt aus, dass Menschen ohne festen Wohnsitz oder Menschen, welche im Ausland leben, in der Praxis aufgrund einer nicht vorhandenen Meldeadresse auf erhebliche Hürden stoßen, wenn sie den Kirchenaustritt erklären möchten.

Des Weiteren bemängelt die Petentin, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht für Kirchen gelte und fordert, dass personenbezogene Daten nach einem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft durch die jeweilige Kirchenverwaltung zu löschen ist.

III. Rechtliche Würdigung

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist in § 26 KiStG geregelt. Danach hat jeder das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder (falls kein Wohnsitz besteht) gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten, § 26 Absatz 1 Satz 1 KiStG. Hierbei wird lediglich auf die „bürgerlichen Wirkungen“ des Kirchenaustritts Bezug genommen, also dessen Folgen im staatli-

chen Bereich. Die ausgetretene Person wird vom Staat nicht mehr als Angehöriger jener Religionsgemeinschaft behandelt; insbesondere wird sie ihr gegenüber nicht mehr als kirchensteuerpflichtig angesehen.

Nach § 3 Kirchensteuergesetz (KiStG) ist landeskirchensteuerpflichtig, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen demnach nicht der Kirchensteuerpflicht. Bei diesem Personenkreis bedarf es daher keiner Austrittserklärung nach § 26 KiStG, um aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung auszutreten.

Das Kirchensteuergesetz sieht darüber hinaus keine Regelung zum Austritt von im Ausland lebenden Deutschen vor. Das heißt jedoch nicht, dass der Kirchenaustritt für diesen Personenkreis ausgeschlossen wäre. Das Innenministerium beabsichtigt, die derzeitige Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren zum 1. Januar 2025 dahin gehend zu überarbeiten, dass ein klarstellender Hinweis zum Umgang mit dieser Fallkonstellation aufgenommen wird.

Im Hinblick auf das datenschutzrechtliche Anliegen der Petentin wird auf Folgendes hingewiesen:

Wie bereits der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags in dieser Sache ausgeführt hat, ermöglicht es Artikel 91 DS-GVO Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO umfassende eigene Datenschutzregelungen angewendet haben, diese Regeln weiter anzuwenden, sofern sie mit der DS-GVO in Einklang gebracht werden können. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche in Deutschland verfügen über entsprechende eigene kirchliche Datenschutzgesetze, die der DS-GVO vergleichbare Betroffenenrechte unter Berücksichtigung der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung und des Verkündigungsauftrags der Kirchen vorsehen. Nach § 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirchen in Deutschland gilt das Kirchengesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). Somit besteht für die katholische und die evangelische Kirche Bestandsschutz nach Artikel 91 DS-GVO, sodass die DS-GVO und das Bundesdatenschutzgesetz insofern keine Anwendung finden.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat zuletzt ausdrücklich festgestellt, dass das kirchliche Datenschutzrecht der beiden großen Kirchen in Deutschland als umfassende Datenschutzregelung im Sinne der DS-GVO zu verstehen ist und die jeweiligen Regelungen im Einklang mit ihr stehen.

Soweit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bekannt ist, verfügen die römisch-katholische Kirche sowie diejenigen Kirchen und Einrichtungen, für die das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt, zudem über eigene Datenschutzaufsichtsbehörden. Insofern betrifft die Frage der Löschung personenbezogener Daten im Rahmen von kirchlichen Amtshandlungen lediglich innerkirchliche Angelegenheiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

14. Petition 17/2655 betr. Sanierung der Bundesstraße 463

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, die Belastungen der Anwohner während der geplanten Sanierungsmaßnahmen der B 463 im Bereich der Stadt A. ab Sommer 2024 so gering wie möglich zu halten. Er fordert weiterhin eine umfassende und frühe Beteiligung der betroffenen Anwohner. Weiterhin äußert er Zweifel an der Eignung der geplanten Umleitungsstrecken über die K 7151 und K 7153. Neben einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität durch Lärm und Umweltverschmutzung fürchtet der Petent Schäden an den Wohngebäuden der Anwohner.

II. Sachverhalt

Entgegen der Annahme des Petenten, dass es sich um ein Vorhaben des Landkreises handelt, liegt die Zuständigkeit für die Baumaßnahmen im Bereich der B 463, unter anderem mit der Sanierung eines Tunnels im Stadtteil L. und dem Brückenersatzneubau der Brücke über die E., nach § 53b Absatz 2 Nummer 1 Straßengesetz (StrG), im Verantwortungsbereich des zuständigen Regierungspräsidiums.

Der im August 2001 in Betrieb genommene Tunnel in L. ist nach rund 23 Jahren baulich und betriebstechnisch nachzurüsten, um eine ausreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Bauarbeiten sollen Mitte Juli 2024 beginnen und über einen Zeitraum von 16 Monaten andauern. Um eine Belastung der Raumschaft durch wiederholte Erhaltungsmaßnahmen und Umleitungsverkehre zu reduzieren, erfolgte eine Prüfung der Gesamtstrecke der B 463 zwischen dem Ortsteil D. der Stadt B. und dem Ortsteil L. der Stadt A. auf seine Instandsetzungsbedürftigkeit. Ziel ist es, mehrere Vorhaben zu bündeln, um im Rahmen der für den Tunnel erforderlichen Umleitungen weitere Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen, um die Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer und Anwohner insgesamt zu minimieren. Die Alternative wäre, dass – verteilt auf mehrere Zeiträume und damit über mehre-

re Jahre hinweg – immer wieder vergleichbare Sperrungen und Umleitungen eingerichtet werden müssten, um den Umfang der notwendigen Instandsetzungsarbeiten abzuwickeln.

Darüber hinaus ist ein Ersatzneubau der Brücke über die E. im Zuge der B 463 westlich von L. erforderlich. Die Fahrbahndecken müssen in diesem Bereich ebenfalls erneuert werden. In der Ortsdurchfahrt von L. im Verlauf der B 463 findet eine Instandsetzung der Brücke über den Bach T. statt.

Das Umleitungskonzept ist in enger Abstimmung mit den betroffenen Städten und dem Landratsamt erarbeitet worden. Zur Optimierung des Umleitungskonzepts hat das Regierungspräsidium einen Verkehrsgutachter hinzugezogen.

Über die geplante Bauzeit für das Gesamtprojekt von 16 Monaten hinweg ist vorgesehen, vier verschiedene Umleitungsstrecken (Routen) auszuweisen:

1. Route 1 (ca. zwei Monate): In der ersten Phase der Baumaßnahme wird der Umleitungsverkehr in Fahrtrichtung S. durch den Ortsteil L. der Stadt A. umgeleitet, in Fahrtrichtung B. über die K 7151 und über zwei Ortsstraßen von L. Zum Ende der ersten Phase muss der Verkehr in Fahrtrichtung S. ebenfalls für ungefähr zwei bis drei Wochen über die K 7151 umgeleitet werden.
2. Route 2 (ca. zehn Monate): In der zweiten Phase werden beide Fahrtrichtungen durch L. umgeleitet. Es erfolgt keine Umleitung über die K 7151 und die K 7153.
3. Route 3 (ca. vier Monate): Die Fahrtrichtung in Richtung S. wird weiterhin durch L. umgeleitet. In Fahrtrichtung B. wird über die K 7153, die K 7151 und zwei Straßen von L. umgeleitet.
4. Zum Ende der dritten Phase (Route 4, ca. zwei bis drei Wochen) muss die Fahrtrichtung S. ebenfalls über die K 7151 umgeleitet werden.

Am 20. Februar 2024 fand auf Einladung der Städte A. und B. sowie des Regierungspräsidiums eine Bürgerinformation in L. statt. In dieser Veranstaltung wurden die Baumaßnahmen und die Umleitungsstrecken der Öffentlichkeit ausführlich vorgestellt. Im Anschluss konnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen an die Vertreter der Städte und des Regierungspräsidiums stellen. Die vorgetragenen Präsentationen wurden auf der Homepage des Regierungspräsidiums eingestellt und sind abrufbar.

III. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Bundesfernstraßengesetz legt fest, dass die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet sind, eine Umleitung zu dulden, wenn eine Bundesstraße saniert oder gesperrt werden muss (§ 14 Absatz 1 Fernstraßengesetz – FStrG).

Die K 7151 und die K 7153 sind öffentliche Straßen und als Kreisstraßen gewidmet. Sie dienen damit vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen be-

nachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StrG). Außerorts sind die beiden Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises (§ 43 Absatz 2 StrG).

Die in der Petition benannten Streckenabschnitte der Kreisstraßen verlaufen innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt A. In Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind diese Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 43 Absatz 3 StrG). Die Stadt A. hat rund 46 000 Einwohner, ist somit Trägerin der Straßenbaulast für beide Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Für Anlieger besteht bei Umleitungen auf klassifizierten Straßen grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung wegen Lärmimmissionen und Erschütterungen. Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums überschreitet der Umleitungsverkehr im vorliegenden Fall den bestehenden Widmungszweck nicht. Für die Verkehrsbelastung auf klassifizierten Straßen besteht kein Bestandsschutz. Eine Erhöhung der Verkehrszahlen kann sich durch Entwicklungen im Verkehr ergeben oder eben auch durch eine zeitlich beschränkte Umleitung. Die vorübergehenden, zeitlich beschränkten Nutzungen der Straße führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Eigentums der Anlieger.

Die von der Umleitung betroffenen Träger der Straßenbaulast wurden in die Planung der Umleitungsstrecken eingebunden (§ 14 Absatz 2 FStrG).

Die betroffenen Straßen unterliegen keiner Geschwindigkeits- oder Tonnagebegrenzung. Die vorgenannten Straßen sind damit grundsätzlich geeignet, als Umleitung zu fungieren. Es erging der Hinweis, dass die Straße Verdrückungen aufweise. Sollten Schäden an den Fahrbahnen der Umleitungsstrecken infolge des Umleitungsverkehrs auftreten, hat der Bund als Verursacher des Umleitungsverkehrs die Kosten zur Behebung zu übernehmen (§ 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 FStrG).

Auf den erneuten Hinweis des Petenten hin, dass sich die Fahrbahnen und der Untergrund unter den Fahrbahnen auf der Umleitungsstrecke (u. a. K 7153 [E. Straße] in den Ortsteilen M. und L.) in einem nicht ausreichenden Zustand befinden, um den Umleitungsverkehr der B 463 aufzunehmen, hat die Stadt A. den Zustand der K 7153, E. Straße und K 7151, Dorfstraße nach Befahrung in einem Straßenzustandskataster erfasst. Die Dorfstraße (K 7151) von Ortseingang M. aus Richtung P. kommend bis zum Knotenpunkt Dorfstraße/S.-straße wurde (auf einer Skala von 1,0 bester Wert bis 5,0 schlechtester Wert) mit 3,5 bis 4,5 bewertet. Von diesem Knotenpunkt bis Knotenpunkt Dorfstraße/E. Straße wurde sie mit 1,5 bis 2,5 bewertet. Ab diesem Knotenpunkt bis Ortsausgang M. in Richtung L. wurde der Zustand mit 2,5 bis 3,5 bewertet. Die E. Straße (K 7153) ab Knotenpunkt Dorfstraße/E. Straße bis Ortsausgang M. (Knotenpunkt E. Straße/O.-straße) in Richtung E. wurde mit 3,5 bis 4,5 bewertet.

Nach Aussage des zuständigen Baulastträgers, der Stadt A., sind die genannten Strecken nicht frei von Mängeln, befinden sich aber in einem verkehrssicheren Zustand.

Über den Bau, Umbau sowie die Unterhaltung ihrer öffentlichen Straßen und öffentlichen Plätze entscheidet die Stadt als Straßenbaulastträger selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Sie unterliegt insoweit lediglich der Straßenaufsicht des Landes, die als Rechtsaufsicht ausgestaltet ist (§ 48 Absatz 2 StrG). Rechtsverstöße, die ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden nahelegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Soweit der Petent hier Schäden befürchtet, die sich möglicherweise aus Schäden ergeben könnten, die aufgrund von Leitungen in der Straße verursacht werden, muss er sich an die entsprechenden Leitungsträger wenden. Auf Rückfrage bei der Stadt A. sind dieser jedoch keine Leitungsschäden bekannt.

Das Regierungspräsidium trägt vor, sich vielfach mit der Verkehrssituation und dem Umleitungsverkehr in der Stadt A. auseinandergesetzt zu haben. Die Abstimmungen zwischen den Trägern öffentlicher Belange sowie eine ausführliche Information der Bürgerschaft zur Baustellen- und Umleitungssituation seien erfolgt. Die Träger der Straßenbaulast wurden im Vorfeld in die Planung der Umleitungsstrecken eingebunden.

Als flankierende Maßnahmen sollen zudem in den vom Umleitungsverkehr betroffenen Ortsdurchfahrten Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h und Halteverbote angeordnet werden. Weiter werden großräumige Umleitungsempfehlungen ausgeschildert mit dem Ziel, den Verkehr im Zuge der Umleitungsführung der B 463 in diesem Bereich weiter zu reduzieren.

Im vorliegenden Fall war es aufgrund der Abhängigkeiten zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen im Zuge der B 463 unbedingt notwendig, die Ausschreibung für die Fahrbahndeckensanierung spätestens bis Ende März 2024 seitens des Regierungspräsidiums zu veröffentlichen, um eine Umsetzung ab Ende März 2024 zu gewährleisten. Anderenfalls hätte der zwischen den Vorhabenträgern abgestimmte und in der Öffentlichkeit kommunizierte Gesamtprojektplan nicht eingehalten werden können. Die dringend notwendigen Erhaltungsmaßnahmen im Zuge der B 463 hätten aufgrund von Abhängigkeiten, zum Beispiel zwischen naturschutzrechtlichen Vorgaben wie im Fall der Brücke über die E., oder aus verkehrssicherheitsrelevanten Maßnahmen im Tunnel in L. teilweise erheblich verzögert werden können.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des Anliegens des Petenten nach Beteiligung und Information der betroffenen Anwohner und des Anliegens, die Belastungen der Anwohner so gering wie möglich zu halten, teilweise für

erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

15. Petition 17/2788 betr. Lehrerwesen

I. Gegenstand der Petition

Die Forderungen des Petenten umfassen sowohl persönliche als auch grundlegende Anliegen zum Einsatz von Lehrkräften an Gemeinschaftsschulen. Er bittet um Überprüfung von Verfahrensweisen an der Schule, an welcher er unterrichtet, da diese nach seiner Ansicht gegen die Regelungen der Gemeinschaftsschulverordnung sowie gegen die Notenbildungsverordnung verstoßen würden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Antrag auf Freigabe im laufenden Stellenausschreibungsverfahren für eine Versetzung

Mit einem elektronischen Schreiben wendete sich der Petent an das Staatliche Schulamt mit einem Antrag auf Freigabe in laufendem Stellenausschreibungsverfahren für eine Versetzung. Das Staatliche Schulamt leitete den Antrag an das zuständige Regierungspräsidium weiter.

Der Petent ist aktuell mit einem Deputat von 27 Stunden an einer Gemeinschaftsschule eingesetzt. Gemäß der derzeitigen Prognose beträgt das Stundendefizit an dieser Schule 135 Lehrerwochenstunden. Von sechs erfolgten schulbezogenen Stellenausschreibungen konnten lediglich zwei realisiert werden. Das Staatliche Schulamt geht (Stand 8. April 2024) für das kommende Schuljahr von einem Stundendefizit von 125 Lehrerstunden aus. Eine Versetzung des Petenten würde dieses Defizit um weitere 27 Stunden erhöhen.

2. Ermöglichung von Schulabschlüssen:

Das von der Gemeinschaftsschule praktizierte ganzheitliche Konzept im Rahmen der Schullaufbahneempfehlung umfasst neben den Lern- und Leistungsentwicklungen der Schüler auch deren Persönlichkeitsentwicklung und soziales Umfeld.

Empfehlungen für die Schullaufbahnentscheidung werden nach ausführlichen Beratungsgesprächen zwischen den zuständigen Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten durch die Lerngruppenkonferenz und unter Vorsitz der Schulleitung getroffen.

An der Gemeinschaftsschule können Schüler die Schullaufbahn sowohl nach Klasse 9 als auch nach Klasse 10 mit einem Hauptschulabschluss beenden. Die Gemeinschaftsschule rät den leistungsschwächeren Schülern in der Regel zu einem Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Die große Zufriedenheit der

Schüler und der Eltern wie auch der Bildungspartner bestärkt die Schule in ihrem Konzept.

Bisher haben noch keine Schüler nach erfolgreichem Abschluss die Klassenstufe 9 erneut besucht, um dann auf mittlerem oder erweitertem Niveau die Realabschlussprüfung oder die Versetzung nach der gymnasialen Versetzungsordnung anzustreben. Gründe hierfür sind zunächst das Leistungsniveau der einzelnen Schüler, zum anderen die soziale Gesamtsituation einer Lerngruppe. Im Durchschnitt schließt die Hälfte der Schüler die Schule mit einem Realabschluss nach Klasse 10 ab.

Die Aussage des Petenten, im maßgeblichen Fach Mathematik die Unterrichtsinhalte nicht in angemessener Zeit zu unterrichten, steht in direktem Widerspruch zu einem auf G-Niveau zieldifferenzierten Unterricht von erfahrenen Mathematikkollegen.

Auch die vom Petenten bemängelte Praxis der Abweichung der Schule von der Kontingenzstundentafel in Bezug auf die Profulfächer Naturwissenschaft und Technik (NwT), Sport und Chemie ist in dieser Form unzutreffend. Die Gemeinschaftsschule sah sich in den letzten Jahren großen Herausforderungen bei der Gewährleistung der Unterrichtsversorgung gegenübergestellt. Grund hierfür ist der Unterrichtsausfall von 28 Kolleginnen aufgrund von Schwangerschaft in einem Zeitraum von vier Jahren und zum Teil während der Covid-19-Pandemie, was zu Einschränkungen in einzelnen Fächern führte.

Aufgrund fehlender Fachlehrkräfte im Fach Chemie wurde dieses von Lehrkräften fachfremd unterrichtet, so auch vom Petenten. Aus Sicherheitsgründen und der erforderlichen Fachkompetenz können nicht alle Unterrichtsinhalte im Fach Chemie von fachfremden Kollegen unterrichtet werden, was zu einer reduzierten Anzahl an Chemiestunden führt.

Die Erhöhung der Anzahl an Chemiestunden durch den Petenten hätte im Umkehrschluss zu einer Reduzierung von Mathematik- und Physikstunden geführt.

Seit Februar 2024 ist eine ausgebildete Chemielehrerin aus der Elternzeit zurückgekehrt. Dies wurde bei der Planung zur Unterrichtsversorgung im Fach Chemie berücksichtigt, sodass es zu Beginn des zweiten Halbjahres bereits zu einem Wechsel der Lehrkräfte kam.

Das Konzept der Schule sieht vor, dass die zu unterrichtenden Stunden in den Hauptfächern in sogenannte Input- und Lernzeitstunden aufgeteilt werden. In der Planungsstunde zu Beginn der Woche wird in den Hauptfächern festgelegt, wie viele Lernzeitstunden zur Verfügung stehen und welche Aufgaben bis zu welchem Zeitpunkt zu erledigen sind.

Die Schüler bearbeiten diese Aufgaben innerhalb der Lernzeit. Aufgabenstellungen können kooperativ oder selbstständig bearbeitet werden. Innerhalb dieser Lernzeit besteht die Möglichkeit zu sogenannten bedürfnisorientierten Inputs. Hier können zusätzliche Hilfestellungen, Vertiefungen oder auch die Einführung eines neuen Themas angeboten werden.

Über die regulären Unterrichtsstunden hinaus bietet die Schule eine zusätzliche Lernzeit an. Am vierten Nachmittag (außerhalb der gebundenen Ganztagschule an drei Tagen) bietet die Schule eine weitere Lernzeit von zwei Schulstunden an. Dies wird jedoch in der Sekundarstufe kaum in Anspruch genommen.

Sollten die Schüler mit ihren Schulaufgaben nicht fertig werden, werden je nach Ursache verschiedene Maßnahmen ergriffen. Ist der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben die Ursache, werden Aufgabentypen oder gegebenenfalls die Aufgabenanzahl angepasst. Liegt es am Arbeitsverhalten, wird in Coaching-Gesprächen gemeinsam mit den Schülern nach einer Lösung gesucht. Sollten die Schüler innerhalb eines Faches schneller fertig sein, kann die noch zur Verfügung stehende Lernzeit auch für Aufgaben aus anderen Fächern, zur Erledigung von Schulaufgaben, zur Vorbereitung von Präsentationen oder Klassenarbeiten verwendet werden. Die Schüler werden somit mit zunehmender Klassenstufe in ihrer Arbeits- und Zeiteinteilung sicherer.

Diese Art des Arbeitens stellt an Lehrkräfte hohe Anforderungen im Hinblick auf die Fähigkeit und die Bereitschaft, differenziert, individualisiert und flexibel in einem vorgegebenen Rahmen zu unterrichten. Aufgrund der sich zunehmend verändernden Schülerschaft befindet sich die Schulgemeinschaft in einem anhaltenden Optimierungsprozess.

III. Rechtliche Würdigung

Zu 1.: Antrag auf Freigabe im laufenden Stellenausschreibungsverfahren für eine Versetzung

Gemäß den Handreichungen des Kultusministeriums sollen „Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, ... den Versetzungswunsch grundsätzlich schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck bringen“. Abweichungen von diesem Grundsatz sind dann möglich, wenn die Unterrichtsversorgung an der Schule gewährleistet ist. Dies ist im Fall der Schule, an welcher der Petent unterrichtet, nicht der Fall. Auch ist unzutreffend, dass „Gymnasiallehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen unterrichten, nicht (wieder) an ein Gymnasium“ versetzt werden.

Lehrkräfte, die im Rahmen einer erfolgreichen Bewerbung auf eine schulbezogene Stelle an einer Gemeinschaftsschule eingestellt oder dorthin versetzt wurden, können eine Freigabe grundsätzlich erst nach einer Mindestverweildauer von drei Jahren an der konkreten Schule erhalten.

Bei Anträgen auf Freigabe erfolgen Versetzungsentscheidungen stets nach im Einzelfall ausgeübtem Ermessen des Regierungspräsidiums, so auch im Falle des Antrags durch den Petenten.

Aufgrund der geschilderten zu erwartenden Unterrichtsversorgung erschien damit eine Freigabe zum Wohl der Schülerschaft der Gemeinschaftsschule als nicht zumutbar. Dadurch ist die Nichtfreigabe des Petenten für eine Versetzung gegeben und nachvollziehbar.

Die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Gymnasiallehrkräften an Gemeinschaftsschulen ergibt sich aus der Konzipierung der Gemeinschaftsschule, alle Niveaustufen anzubieten. Ohne den Einsatz von Gymnasiallehrkräften an Gemeinschaftsschulen kann kein erweitertes Niveau angeboten werden.

Zu 2.: Ermöglichung von Schulabschlüssen

Den Schülern stehen alle Schullaufbahnen gemäß Gemeinschaftsschulverordnung (GMSVO) offen. Beratungen in Elterngesprächen und von Schülern erfolgen auf der Basis des Leistungsniveaus der Schüler und nach Erfahrungswerten aus der Praxis durch Rückmeldung von Bildungspartnern und vernetzten Gemeinschaftsschulen.

In einem Gespräch am Staatlichen Schulamt im November 2023 wurde dem Petenten der Einsatz und Umfang von Hausaufgaben nach § 7 GMSVO durch die für Gemeinschaftsschulen fachkundige Schulrätin erläutert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

16. Petition 17/3052 betr. Erbschaftssteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Festsetzung von Erbschaftssteuer in Höhe von 41 010 Euro durch das zuständige Finanzamt. Sie begehrt die Herabsetzung bzw. den Erlass der Erbschaftsteuer.

II. Sachverhalt

Am 11. Januar 2019 verstarb der Lebensgefährte (Erblasser) der Petentin. Aufgrund des notariellen Testaments vom Oktober 2009 wurde die Petentin Alleinerbin. Zum Nachlass zählen ein bebautes Grundstück und zwei Bankkonten. Das Guthaben der Konten betrug 40 049 Euro.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 wurde die Petentin zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung aufgefordert. Am 30. Juli 2020 ging die von der steuerlichen Beraterin erstellte Erklärung beim Finanzamt ein. Das Grundstück wurde mit einem Wert von 96 587 Euro erklärt. Die Bankguthaben wurden darüber hinaus angegeben. In der Erklärung wurde außerdem der Pflegefreibetrag nach § 13 Absatz 1 Nummer 9 Erbschafts-

steuergesetz (ErbStG) in Höhe des Höchstbetrags von 20 000 Euro geltend gemacht. Der Aufforderung, die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegefreibetrages dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen, kam die Petentin mit dem am 2. September 2020 beim Finanzamt eingegangenen ausgefüllten Fragebogen nach.

Das Lagefinanzamt stellte in der Mitteilung vom 13. August 2020 den Wert des Grundstücks gesondert in Höhe von 169 584 Euro fest. Diesen Wert legte das Erbschaftssteuerfinanzamt seinem Erbschaftssteuerbescheid vom 21. September 2020 zugrunde. In dem Bescheid gewährte das Finanzamt den Pflegefreibetrag in Höhe von 20 000 Euro. Die Steuerschuld betrug 47 790 Euro.

Gegen diesen Bescheid legte die Petentin keinen Einspruch ein. Mit Schreiben vom 29. September 2020 teilte die Beraterin der Petentin dem Erbschaftssteuerfinanzamt mit, dass gegen den Grundlagenbescheid des Lagefinanzamts Einspruch eingelegt worden sei. Weiterhin beantragte sie die Aussetzung der Vollziehung (AdV) nach § 361 Abgabenordnung (AO) für einen Teilbetrag der Erbschaftssteuer in Höhe von 21 900 Euro.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 informierte das Erbschaftssteuerfinanzamt die steuerliche Beraterin darüber, dass der Antrag auf AdV beim zuständigen Lagefinanzamt gestellt werden müsse. Durch das Erbschaftssteuerfinanzamt war der Antrag auf Aussetzung der Steuer zunächst abzulehnen.

Aufgrund des Einspruchs gegen den Grundbesitzwert teilte das Lagefinanzamt dem Erbschaftssteuerfinanzamt mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 mit, dass für den Erbschaftssteuerbescheid als Folgebescheid in Höhe von 21 900 Euro AdV zu gewähren sei. Das Erbschaftssteuerfinanzamt setzte daraufhin mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 gegenüber der Petentin die Vollziehung des Erbschaftssteuerbescheids in dieser Höhe aus.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2023 stellte das Lagefinanzamt einen geänderten Grundbesitzwert in Höhe von 147 008 Euro gesondert fest. Darüber hinaus hob das Lagefinanzamt die AdV auf und teilte dies dem Erbschaftssteuerfinanzamt mit Schreiben vom 3. August 2023 mit.

Mit Erbschaftssteuerbescheid vom 31. August 2023 änderte das Erbschaftssteuerfinanzamt den ursprünglichen Bescheid vom 21. September 2020 aufgrund des geänderten Grundlagenbescheides nach § 175 Absatz 1 Nummer 1 AO. Die Erbschaftsteuerschuld verringerte sich dadurch um 6 780 Euro, sodass die Erbschaftssteuer auf 41 010 Euro festgesetzt wurde.

Von dem ausgesetzten Betrag (21 900 Euro) waren nunmehr noch 15 120 Euro zu zahlen. Für den nachzahlenden Betrag wurden mit Bescheid vom 27. Dezember 2023 Aussetzungszinsen nach § 237 Absatz 1 AO in Höhe von 2 567 Euro festgesetzt.

Am 20. Februar 2024 beantragte die Steuerberaterin den Erlass der Aussetzungszinsen nach § 227 AO. Be-

gründet wurde der Erlassantrag mit der finanziellen und gesundheitlichen Situation der Petentin. Sie habe ihr Barvermögen für die Zahlung der Erbschaftsteuer und die Instandsetzung einer nun eigengenutzten Wohnung aufgewendet. Da unter anderem die bisher festgesetzte Steuer fristgerecht bezahlt worden war, erließ das Erbschaftssteuerfinanzamt die Aussetzungszinsen in voller Höhe.

Bereits am 4. Oktober 2023 hatte die Steuerberaterin der Petentin Einspruch gegen den geänderten Erbschaftsteuerbescheid vom 31. August 2023 eingelegt. Die Begründung des Einspruchs sollte nachgereicht werden.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2024, welches mit Unterstützung des Schwiegersohns der Petentin erstellt wurde, begehrte die Petentin die steuerliche Anerkennung von Verbindlichkeiten des Erblassers gegenüber der Petentin in Höhe von 93 600 Euro. Der Betrag setze sich zusammen aus den hälftigen Kosten für Miete, Strom, Heizung und Lebenshaltung, welche die Petentin dem Erblasser zu dessen Lebzeiten verauslagt habe. Weiterhin teilte die Petentin mit dem Schreiben mit, dass sie ihren zwischenzeitlich schwer erkrankten Lebenspartner unterstützt und gepflegt habe, was ihr gesundheitlich und finanziell sehr zusetzt habe.

Das Erbschaftssteuerfinanzamt lehnte mit Schreiben vom 28. Februar 2024 den Abzug einer Verbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer ab. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, dass eine Verbindlichkeit in Form eines Dienstleistungsverhältnisses zwischen dem Erblasser und der Petentin fehle. Das Finanzamt regte die Rücknahme des Einspruchs an, was die Petentin, vertreten durch ihren Schwiegersohn, mit Schreiben vom 16. März 2024 mit erneuter Begründung ihres Anliegens ablehnte. Es handle sich um Nachlassverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Absatz 5 ErbStG, denen ein mündlich geschlossenes und daher zivilrechtlich gültiges Rechtsgeschäft zugrunde liege.

Mit Schreiben vom 26. April 2024 an den Schwiegersohn der Petentin nahm das Erbschaftssteuerfinanzamt nochmals zum Sachverhalt und zur Rechtslage Stellung. Es erläuterte, dass gegen den erstmaligen Erbschaftsteuerbescheid vom 21. September 2020 (festgesetzte Steuer 47 790 Euro) kein Einspruch eingelegt worden sei. Dieser Bescheid sei daher bestandskräftig und unanfechtbar geworden. Eine weitere Herabsetzung der festgesetzten Steuer sei nur insoweit möglich, als sich dies aus den Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten ergebe (§ 351 AO).

Bezüglich der materiell-rechtlichen Frage, ob die geltend gemachten Aufwendungen grundsätzlich als Nachlassverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Absatz 5 ErbStG abgezogen werden können, bekräftigt das Finanzamt seine Rechtsauffassung. Die geltend gemachten Aufwendungen seien mangels Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Erblasser und der Petentin steuerlich nicht abzugsfähig. Aufwendungen für Medikamente und Lebensmittel im Zusammenhang mit Pflegeleistungen

seien durch den gewährten Pflegefreibetrag nach § 13 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG abgegolten.

Am 21. Mai 2024 teilte die Petentin dem Finanzamt mit, dass der Einspruch aufrechterhalten werde und eine Begründung folge. Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 teilte sie mit, dass über den Einspruch gegen den Einkommenssteuerbescheid vom 31. August 2023 noch nicht entschieden wurde, dieser daher nicht bestandskräftig und jederzeit änderbar sei. Die geltend gemachten Aufwendungen seien als Nachlassverbindlichkeiten anzuerkennen. Eine rechtliche Verpflichtung liege vor, wobei eine sittliche Verpflichtung ausreiche.

III. Rechtliche Würdigung

Das Finanzamt lehnte eine Änderung des Erbschaftsteuerbescheids vom 31. August 2023 zu Recht ab. Der Bescheid vom 21. September 2020 entsprach – mit Ausnahme des Grundbesitzwertes – der Erbschaftsteuererklärung der Petentin. Insbesondere wurde der Pflegefreibetrag nach § 13 Absatz 1 Nummer 9 ErbStG mit dem Höchstbetrag von 20 000 Euro gewährt.

Gegen den ursprünglichen Bescheid vom 21. September 2020 legte die Petentin keinen Einspruch ein, womit dieser bestandskräftig wurde.

Den erstmaligen Erbschaftsteuerbescheid änderte das Erbschaftssteuerfinanzamt zu Recht durch den Erbschaftsteuerbescheid vom 31. August 2023, da der Grundbesitzwert gesondert durch das Lagefinanzamt festzustellen ist. Diese gesonderte Feststellung stellt einen Grundlagenbescheid dar, an den das Erbschaftssteuerfinanzamt gebunden ist. Nachdem das Lagefinanzamt den Grundbesitzwert in einem neuen Grundlagenbescheid auf 147 008 Euro gemindert hatte, hat das Erbschaftssteuerfinanzamt den geringeren Grundbesitzwert zutreffend mit einer Änderung des ursprünglichen Erbschaftsteuerbescheids nach § 175 Absatz 1 Nummer 1 AO berücksichtigt.

Gegen den geänderten Erbschaftsteuerbescheid vom 31. August 2023 legte die Petentin zwar am 4. Oktober 2023 Einspruch ein. Dieser erlaubt jedoch keine weitere Änderung des Erbschaftsteuerbescheids zugunsten der Petentin. Der erstmalige Erbschaftsteuerbescheid wurde nicht durch Einspruch angegriffen, war also bestandskräftig. Eine Änderung des Erbschaftsteuerbescheids führt allerdings nicht dazu, dass der Erbschaftsteuerbescheid in vollem Umfang wieder angegriffen werden kann. Er kann nur angegriffen werden, soweit dies die Änderung betrifft. Bei der Petentin kam es durch die Änderung bereits zu einer Minderung des Erbschaftsteuerbetrags in Höhe von 6 780 Euro. Einer darüberhinausgehenden Änderung zu ihren Gunsten steht die Bestandskraft des ursprünglichen Erbschaftsteuerbescheids entgegen.

Darüber hinaus sind die geltend gemachten Aufwendungen auch keine Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Absatz 5 Nummer 1 ErbStG. Nachlassverbindlichkeiten nach diesem Paragraphen sind Aufwendungen, die in der Person des Erblassers entstanden sind. Der Rechtsgrund der Verbindlichkeiten spielt für die Ab-

zugsfähigkeit nach § 10 Absatz 5 Nummer 1 ErbStG keine Rolle.

Abzugsfähig sind nur Schulden, das heißt, dass eine zivilrechtlich verpflichtende Leistungspflicht bestehen muss. Freiwillige Leistungen des Erwerbers sind dagegen keine Nachlassverbindlichkeit. Damit ist der Abzug von vom Erblasser herrührenden sittlichen Verpflichtungen ausgeschlossen. Sind Dienstleistungen, welche gegenüber dem Erblasser erbracht worden sind, bis zum Todestag nicht entlohnt worden, sind diese Rückstände Nachlassverbindlichkeiten der Erben. Ist der Erbe aber selbst der Gläubiger, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an den Nachweis des Bestehens eines entgeltlichen Dienstvertrags.

Die vom Bundesfinanzhof geforderten Nachweise wurden von der Petentin nicht erbracht. Es sind keine Tatsachen vorgetragen worden, dass zwischen dem Erblasser und der Petentin das laut Rechtsprechung notwendige Vertragsverhältnis bestanden hätte, aufgrund dessen die vorgetragene Leistung hätte erbracht werden müssen. Auch der Vortrag, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden, genügt nicht, um das Zustandekommen eines Dienstverhältnisses anzunehmen.

Über den Antrag auf Erlass der Erbschaftssteuer hat das Finanzamt noch nicht entschieden. Bei dieser Ermessensentscheidung wird das Finanzamt von folgenden rechtlichen Grundsätzen auszugehen haben:

Das Finanzamt kann nach § 227 AO Ansprüche aus dem Schuldenverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung im Einzelfall unbillig wäre. Auch bereits entrichtete Beträge können unter den gleichen Voraussetzungen erstattet werden.

Sachlich unbillig ist die Erhebung vor allem dann, wenn sie im Einzelfall nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht (mehr) zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft. Umstände, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestandes einer Vorschrift bewusst in Kauf genommen hat, können nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dagegen keinen Billigkeitserlass rechtfertigen.

Die Festsetzung der Steuer gegenüber der Petentin führt nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit. Mit dem Tod des Lebensgefährten ging dessen Vermögen auf die Petentin über. Es ist gerade Sinn und Zweck des Erbschaftssteuergesetzes, diese Bereicherung im Erbfall zur Besteuerung heranzuziehen.

Des Weiteren kommt ein Erlass auch nicht aus persönlichen Billigkeitsgründen in Betracht. Dieser kommt nur bei Vorliegen von Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit in Betracht. Nur die Erfüllung beider Voraussetzungen lässt die Einziehung der Steuer als persönlich unbillig erscheinen.

Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Dies ist der Fall, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorüber-

gehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann. Die künftige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist zu berücksichtigen. Darunter fällt die Aussicht auf Erzielung von Einnahmen, die Erlangung von Vermögenswerten sowie die erfolgreiche zukünftige Verwertung vorhandenen Vermögens.

Die wirtschaftliche oder persönliche Existenz der Petentin ist durch die Zahlung der Steuerschulden weder vernichtet noch ernstlich gefährdet. Die Petentin hat keine Umstände vorgetragen, die geeignet erscheinen, ihre wirtschaftliche Existenz ernsthaft zu gefährden. Zum einen trug das Finanzamt bei der Festsetzung der Erbschaftssteuer mit der Berücksichtigung des Pflegefreibetrags bereits dem Umstand Rechnung, dass die Petentin den Erblasser gepflegt hatte. Zum anderen stehen der Erbschaftsteuerzahlung die Vermögenswerte der Erbschaft gegenüber. Die Petentin ist nach der Instandsetzung einer Wohnung in das geerbte Gebäude eingezogen und wohnt dort gegenwärtig mietfrei in ihrem Eigentum. Als Alleinerbin erzielte sie auch Geldvermögen in Höhe von 40 049 Euro. Zur Begleichung der Steuerschuld konnte dieser Betrag verwendet werden. Die Petentin entrichtete die Erbschaftssteuer auch pünktlich.

Soweit das Finanzamt die Aussetzungszinsen erlassen hat, ist dies nicht zu beanstanden. Die Petentin setzte ihr Barvermögen zur Tilgung der Erbschaftssteuer und zur Renovierung der anschließend eigengenutzten Wohnung in dem geerbten Grundstück ein. Deshalb wurden die festgesetzten Zinsen auf 0 Euro herabgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

17. Petition 17/2910 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft zwei von ihm erstattete Strafanzeigen nicht beschieden habe.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Anzeigesache der Staatsanwaltschaft gegen den Oberbürgermeister und eine Mitarbeiterin der Stadt A.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Oberbürgermeister und eine Mitarbeiterin der Stadt A. wegen Vollstreckung gegen Unschuldige, Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauchs und Urkundenfälschung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklä-

rung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund ist ein gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren durch die Stadt A. Diese übersandte dem Petenten am 8. Juni 2022 eine Verwarnung wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 13 km/h mit dem Angebot eines Verwarnungsgelds in Höhe von 50 Euro. Nachdem auch auf ein erneutes Schreiben vom 11. Juli 2022 keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ die Stadt A. am 8. August 2022 einen Bußgeldbescheid, der am 11. August 2022 an den Petenten zugestellt wurde und am 26. August 2022 Rechtskraft erlangte. Am 5. Oktober 2022 wurde der Petent unter Androhung der zwangsweisen Vollstreckung zur Zahlung gemahnt. Am 19. Oktober 2022 beantragte die Stadt A. bei der Gemeinde B. die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Am 24. Januar 2023 forderte die Stadt A. den Petenten nochmals zur Zahlung auf und drohte ihm für den Fall weiterer Nichtzahlung die Erzwingungshaft an. Da weiterhin keine Zahlung erfolgte, beantragte die Stadt A. beim Amtsgericht die Anordnung von Erzwingungshaft gegen den Petenten. Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 gab das Amtsgericht dem Petenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Antrag und setzte mit Beschluss vom 28. Februar 2023 gegen den Petenten Erzwingungshaft von drei Tagen fest. Nach Rechtskraft des Beschlusses wurde der Petent von der Staatsanwaltschaft zum Antritt der Erzwingungshaft geladen.

Der Petent ist der Auffassung, dass der Antrag der Stadt A. auf Anordnung der Erzwingungshaft und die Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft widerrechtlich seien.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige am 26. Januar 2024 nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) – wie bereits einer vorangegangenen Strafanzeige des Petenten im Zusammenhang mit dem Bußgeldverfahren – keine Folge. Eine Mitteilung an den Petenten erfolgte im Hinblick auf einen in einer vergleichbaren Angelegenheit erteilten Hinweis der Generalstaatsanwaltschaft vom 5. April 2023, dass weitere Eingaben des Petenten, die keinen Grund für eine andere Entscheidung oder Mitteilung gäben, nicht mehr beantwortet würden, nicht.

2. Anzeigesache der Staatsanwaltschaft gegen den Landrat und einen Mitarbeiter des Landratsamts

Mit Schreiben vom 7. Januar 2024 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Landrat und einen Mitarbeiter des Landratsamts wegen Vollstreckung gegen Unschuldige, Diebstahls, Betrugs, Erpressung, Nötigung, Amtsanmaßung, Rechtsbeugung und Urkundenfälschung sowie wegen Verstoßes gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Hintergrund ist ein vom Landratsamt gegen den Petenten betriebenes Bußgeldverfahren. Das Landratsamt übersandte dem Petenten am 22. April 2022 eine

Verwarnung wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 13 km/h mit dem Angebot eines Verwarnungsgelds in Höhe von 40 Euro. Nachdem keine Reaktion des Petenten erfolgt war, erließ das Landratsamt am 25. Mai 2022 einen Bußgeldbescheid, der am 31. Mai 2022 an den Petenten zugestellt wurde und am 15. Juni 2022 Rechtskraft erlangte. Am 25. Juli 2022 wurde der Petent unter Androhung der zwangsweisen Vollstreckung zur Zahlung gemahnt. Am 4. August 2022 beantragte das Landratsamt bei der Gemeinde B. die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Am 9. September 2022 forderte das Landratsamt den Petenten nochmals zur Zahlung auf und drohte ihm für den Fall weiterer Nichtzahlung die Erzwingungshaft an. Das Landratsamt erließ am 30. September 2022 eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung und übermittelte diese an die Bank des Petenten. Diese belastete das Konto des Petenten mit dem geforderten Betrag und überwies diesen am 6. Oktober 2022 an das Landratsamt.

Der Petent hält die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Landratsamts für widerrechtlich und eine Erpressung.

Mit Verfügung vom 1. März 2024 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge und unterrichtete den Petenten von ihrer Entscheidung. Die gegen die staatsanwaltliche Verfügung gerichtete Beschwerde des Petenten vom 17. März 2024 wies die Generalstaatsanwaltschaft am 22. April 2024 zurück.

3. Rechtliche Würdigung

Hinsichtlich der Strafanzeige des Petenten vom 7. Januar 2024 ist eine Verfügung der Staatsanwaltschaft am 1. März 2024 ergangen. Diese Verfügung hat der Petent auch erhalten, wie sich seiner Beschwerde vom 17. März 2024 gegen diese Verfügung entnehmen lässt.

Dass die Staatsanwaltschaft die auf die Strafanzeige vom 29. Dezember 2023 ergangene Verfügung vom 26. Januar 2024 dem Petenten nicht mehr mitgeteilt hatte, ist nicht zu beanstanden, nachdem die Staatsanwaltschaft den Petenten zum Sachverhalt schon mehrfach beschieden hatte, die neuerlichen Strafanzeigen des Petenten keinen Grund zu einer abweichenden rechtlichen Bewertung enthielten und ihm in einer vergleichbaren Angelegenheit von der Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt worden war, dass entsprechende Eingaben nicht mehr beantwortet würden.

Auch die inhaltliche Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die vom Petenten erstatteten Strafanzeigen ist nicht zu beanstanden. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Absatz 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten voraus. Solche tatsächlichen Anhaltspunkte lassen sich den Strafanzeigen des Petenten nicht entnehmen.

Die gegen den Petenten geführten Bußgeldverfahren sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geführt worden. Soweit der Petent geltend macht, dass vor Erlass der Bußgeldbescheide keine Gerichtsverhandlung stattgefunden habe, ist eine solche im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nicht vorgesehen. In den Bußgeldbescheiden der Stadt A. vom 8. August 2022 und des Landratsamts vom 25. Mai 2022 war allerdings jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, dass der Petent nach § 67 OWiG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen und sodann eine mündliche Verhandlung stattfinden könne. Einspruch hat der Petent jeweils nicht eingelegt. Der Petent hatte im Übrigen in beiden Verfahren vor Erlass des Bußgeldbescheides die Möglichkeit, sich zum Vorwurf zu äußern. Diese Möglichkeit hat er nicht genutzt. Die weiteren Zahlungsaufforderungen, die Vollstreckungsanordnung, die Vollstreckung selbst durch Pfändungs- und Einziehungsverfügung sowie die Anordnung der Erzwingungshaft waren daher nach §§ 90 ff. OWiG zulässig. Die Staatsanwaltschaft war sodann auch nach § 97 OWiG in Verbindung mit § 451 StPO für die Vollstreckung und damit auch für die Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft zuständig.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

18. Petition 17/2962 betr. Gesetz über die Aufarbeitung der Komplikationen durch SARS-CoV-2-Impfstoffe

Gegenstand der Petition:

Der Petent bezieht sich insbesondere auf die Sicherheit von mRNA-Impfstoffen sowie durch Impfungen verursachte Komplikationen. Das konkrete Anliegen des Petenten ist die Unterstützung einer Petition bezüglich der vorgenannten Punkte, die an den Bund gerichtet wurde.

Sachverhalt:

Der Petent übermittelt dem Landtag eine Petition, die am 3. April 2024 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gestellt wurde. Inhalt dieser Petition ist zum einen die Wirksamkeit von mRNA-Impfstoffen sowie deren Sicherheit und Nebenwirkungen. Zum anderen wird die Entwicklung und Zulassung von Therapien im Zusammenhang mit von Impfstoffen verursachten Komplikationen adressiert. Der Petent führt an, dass aktuelle mRNA-Impfstoffe nicht si-

cher sind und eine Impfung schwere Nebenwirkungen verursachen kann. Der Petent bezieht sich unter anderem auf eigene Forschungsarbeiten ohne Verweis auf konkrete Publikationen oder Forschungsdaten. Weiter wird die Entwicklung von Diagnostika zum schnellen und zuverlässigen Nachweis von Komplikationen sowie die Überprüfung von Experten gefordert.

Grundsätzlich sind Entwicklung und Herstellung von sicheren und wirksamen Impfstoffen sowie deren Zulassungsprozesse hochkomplex und gut überwacht. Die Zuständigkeit für die Überwachung liegt in Deutschland beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA). In diesem Zusammenhang bietet das PEI auf dessen Internetseite umfangreiche Informationen über die Entwicklung und Zulassungsverfahren, insbesondere auch von SARS-CoV-2-Impfstoffen, sowie über die Prozesskette der Überwachung. Auch die Expertise zur Beurteilung von individuell auftretenden unerwünschten Reaktionen nach Impfungen liegt beim PEI. Nach der Zulassung eines Impfstoffs werden kontinuierlich alle Meldungen mit Verdacht auf eine Nebenwirkung bzw. Impfkomplication erfasst und bewertet. Auch Todesfälle mit Verdacht auf einen Zusammenhang mit einer Impfung werden sehr genau geprüft.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) ist ein zusätzliches, unabhängiges Expertengremium, das evidenzbasierte Impfeempfehlungen für Deutschland unter Berücksichtigung des Nutzens für die Gesamtbevölkerung und das einzelne Individuum entwickelt. Die STIKO orientiert sich dabei streng an der evidenzbasierten Medizin, analysiert das Nutzen-Risiko-Verhältnis unter Einbeziehung der Epidemiologie auf Bevölkerungsebene sowie Effekten von Impfstrategien. Die Impfeempfehlungen der STIKO werden fortlaufend im Hinblick auf neue Impfstoffentwicklungen und Erkenntnisse aus der Forschung bewertet und angepasst.

Vor dem Hintergrund der strengen Überwachung von Entwicklungs- und Zulassungsverfahren sowie der aktiven Überwachung der Sicherheit nach Zulassung, ist die Impfstoffentwicklung in Deutschland ein komplexer, hochkontrollierter Prozess in der Zuständigkeit des Bundes. Die aktuell zugelassenen SARS-CoV-2-Impfstoffe sowie die Varianten-angepassten Impfstoffe sind gemäß Einschätzung der STIKO insgesamt als sicher und gut verträglich bewertet. Wie bei jeder Impfung können auch nach der COVID-19-Impfung Impfreaktionen und unerwünschte Wirkungen auftreten, die in der Regel in einem kurzen Zeitraum nach Impfung auftreten und innerhalb weniger Tage wieder abklingen. Sogenannte Langzeitnebenwirkungen, die unerwartet und erst mehrere Jahre nach einer Impfung auftreten, sind bei noch keiner Impfung beobachtet worden und sind bei den COVID-19-Impfstoffen gemäß RKI und PEI auch nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

19. Petition 17/3039 betr. Anfertigung von Kopien, Beantwortung von Schreiben u. a.**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent rügt, dass das zunächst bei der 2. Zivilkammer eines Landgerichts geführte Verfahren durch Präsidiumsbeschluss einer neu eingerichteten 7. Zivilkammer zugewiesen worden sei. Diese habe die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht habe die hiergegen eingelegte Berufung des Petenten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Der Petent rügt, dass das damalige Verfahren rechtswidrig der 7. Zivilkammer zugewiesen und ein „verfassungswidriges Sondergericht“ mit der Sache befasst worden sei. Das klageabweisende Urteil sei unrichtig.

In diesem Zusammenhang erhebt der Petent folgende weitere Vorwürfe:

Dem Petenten sei lange Zeit vom Präsidenten des Landgerichts und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts verwehrt worden, Kopien der Geschäftsverteilungspläne zu fertigen. Erst nach Einschreiten des Landesdatenschutzbeauftragten sei ihm dies gestattet worden. Frühere Geschäftsverteilungspläne seien zu diesem Zeitpunkt bereits vernichtet gewesen. Darüber hinaus habe die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zu seiner im Zusammenhang mit dem Vorwurf des eingerichteten „Sondergerichts“ erstatteten Strafanzeige zu Unrecht eingestellt. Schließlich seien zu Unrecht dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die an dem Präsidiumsbeschluss beteiligten Richterinnen und Richter unterblieben. Das Ministerium der Justiz und für Migration habe auch zu Unrecht von disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen den Präsidenten des Landgerichts abgesehen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit sich der Petent darauf beruft, er habe gemäß § 7 Absatz 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) einen Anspruch auf Überlassung von Kopien der Geschäftsverteilungspläne gehabt, bleibt es dabei, dass der Anspruch auf Zugang zu Geschäftsverteilungsplänen nicht auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz gestützt werden kann. Der Anwendungsbereich ist nicht eröffnet, da die Aufstellung von Geschäftsverteilungsplänen und die Fassung der Präsidiumsbeschlüsse zur Geschäftsverteilung der richterlichen Unabhängigkeit unterfallen (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 LIFG). Zudem existiert mit dem Einsichtsrecht nach § 21e Absatz 9 Halbsatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine abschließende Sonderregelung.

Auch die Vorgehensweisen der Staatsanwaltschaft sowie der Generalstaatsanwaltschaft infolge der durch den Petenten erstatteten Strafanzeige im Jahr 2022 wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung sowie weiterer Straftaten im Zusammenhang mit der Errichtung der – von ihm als „Sondergericht“ bezeichneten 7. Zivilkammer – sind aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration, wie bereits zur Petition 17/1496

dargelegt, nicht zu beanstanden (vergleiche Landtagsdrucksache 17/4890, lfd. Nr. 4).

Soweit der Petent vorträgt, das Ministerium der Justiz und für Migration habe zu Unrecht dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen unterlassen, kann der Petition ebenfalls nicht abgeholfen werden. Die seitens des Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden wurden umfassend geprüft und durchweg abschlägig verbeschieden. Mit Blick auf die in der Sache zutreffenden Erwägungen des Oberlandesgerichts bestand kein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber Richterinnen und Richter am Landgericht oder am Oberlandesgericht zu ergreifen. Da dem Petenten mit Bescheid vom 15. Oktober 2020 mitgeteilt worden war, dass Schreiben und Beschwerden mit Bezug zur ursprünglichen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten des Landgerichts zwar weiterhin inhaltlich geprüft, jedoch künftig nur dann beantwortet werden, sofern sie im Einzelfall begründet sein sollten, blieben nachfolgende Zuschriften unbeantwortet.

Im Übrigen wird auf die Entscheidung zur Petition 17/1496 Bezug genommen, da der Petent mit der vorliegenden Petition seinen damaligen Vortrag wiederholt. Sein Vorbringen enthält keinen neuen Sachvortrag, der zu einer anderen Bewertung führen würde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

20. Petition 17/3081 betr. Pflegewesen u. a.

Der Petent beanstandet die aus seiner Sicht bestehende Verletzung der Grund- und Menschenrechte in den Alten- und Pflegeheimen, die auf eine völlig unzureichende Kontrolle der Einrichtungen zurückzuführen sei und äußert u. a. auch seine Unzufriedenheit gegenüber dem Alten- und Pflegeheim F.-G.-Haus in B.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Überwachung von stationären Pflegeeinrichtungen wird durch die zuständigen unteren Heimaufsichtsbehörden (Stadt-/Landkreise) und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) umfassend gewährleistet.

Die staatliche Heimaufsicht erfüllt hier entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 Satz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) durch jährlich wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) eine wichtige Aufgabe, die der präventiven und akuten Abwehr von Gefahren und dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeeinrichtungen dient. Bei den Prüfungen stellen die Heimaufsichtsbehörden Begriffe wie Menschenwürde, Selbstbestimmung und Lebensqualität als zentrale Bezugs-

punkte in den Vordergrund. Entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 2 WTPG erfolgen die Prüfungen grundsätzlich unangemeldet, um einen ungeschönten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse in den Einrichtungen zu bekommen. Sofern die Heimaufsichtsbehörde bei der Prüfung Mängel feststellt, ist sie gemäß § 20 WTPG verpflichtet, die entsprechenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen (Mängelberatung, Anordnungen, Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung, Untersagung) und kann Bußgelder verhängen.

Zu ihren Prüfungen soll die Heimaufsichtsbehörde gemäß § 17 Absatz 4 Nummer 6 Satz 3 WTPG fach- und sachkundige Personen wie beispielsweise externe Pflegefachkräfte oder Ärzte hinzuziehen, die die notwendige Sachkunde aus pflegerischer und medizinischer Sicht beisteuern können. Die Kosten für die Hinzuziehung der externen Pflegefachkräfte werden vom Land finanziert.

Der Überwachung der stationären Pflegeeinrichtungen durch die Heimaufsichtsbehörden kommt insbesondere auch deshalb große Bedeutung zu, weil die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen in der Regel selbst kaum oder nicht mehr in der Lage sind, für ihre Rechte einzustehen. Deshalb bedarf es einer unabhängigen staatlichen Institution, die die Einrichtungen regelmäßig kontrolliert. Die Heimaufsicht erfüllt diese Anforderung und verfolgt dabei keine wirtschaftlichen Interessen.

Der MD prüft auf der Grundlage von § 114 SGB XI (Bundesrecht, Leistungsrecht), ob die vertraglich vereinbarten – und damit die mit den Pflegekassen abrechenbaren – Leistungen erbracht werden. Der MD prüft in den nach SGB XI zur Versorgung zugelassenen Pflegeeinrichtungen vorrangig die Ergebnisqualität. Das Prüferfahren sowie die Anzahl und Auswahl der zu begutachtenden Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt nach bundesweit geltenden Vorgaben.

Neben den Anforderungen, die sich aus dem WTPG bzw. dem SGB XI ergeben, müssen stationäre Pflegeeinrichtungen weitere bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen beachten, deren Einhaltung regelhaft oder anlassbezogen von verschiedenen Kontrollinstanzen überprüft werden, wie beispielsweise durch die Gesundheitsämter, die Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Arbeitsschutzbehörden.

Zu der in der Petition geäußerten Unzufriedenheit gegenüber dem Alten- und Pflegeheim F.-G.-Haus kann Folgendes mitgeteilt werden:

Es handele sich hier um eine Einrichtung, in der die Bewohnerinnen und Bewohner des E.-M.-Hauses für die Dauer von Umbaumaßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) untergebracht werden. Die Häuser sind in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander gelegen. Durch entsprechende Maßnahmen ist das F.-G.-Haus in einem Umfang ertüchtigt worden, der nach Auffassung des Landratsamts eine adäquate Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner ermöglicht. Vor jeder Neuaufnahme werden den potenziellen Be-

wohnerinnen und Bewohnern die übergangsweise Nichteinhaltung der LHeimBauVO zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wird den Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer stets angeboten, sowohl die privaten Räumlichkeiten als auch die gemeinschaftlich genutzten Flächen vor Vertragsschluss persönlich in Augenschein zu nehmen. Die Nutzung des F.-G.-Hauses ist bis zur Fertigstellung der geforderten Baumaßnahmen im E.-M.-Haus auf spätestens 31. März 2025 befristet.

Vonseiten der Heimaufsicht des Landkreis erfolgt die Überprüfung der Qualität in den stationären Einrichtungen gemäß den Vorgaben des WTPG. Entsprechend § 1 WTPG sind insbesondere Würde, Interessen und Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner dabei die zentralen Grundsätze ihrer Arbeit.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition in Bezug auf die unzureichende Kontrolle abzuwehren und ihr im Übrigen nicht abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

21. Petition 17/2964 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich zum wiederholten Mal gegen die Heranziehung zum Rundfunkbeitrag für eine Wohnung in I. durch den ARD ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice.

Bereits im Jahr 2019 wurde der Petent rückwirkend für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 für eine Wohnung in I. zum Rundfunkbeitrag herangezogen. In der vorangegangenen abgeschlossenen Petition 16/3293 (Drucksache 16/6967) wurde festgestellt, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für diese Wohnung fehlerhaft erfolgt sei. Man habe im regelmäßigen Abgleich der Meldedaten mit dem Einwohnermelderegister eine fehlerhafte Anschrift des Petenten erhalten. Der Petent sei jedoch seit dem Jahr 1990 nicht mehr in I. gemeldet. Die Petition 16/3293 wurde daraufhin nach Klärung des Sachverhalts für erledigt erklärt (vgl. Drucksache 16/6967).

Im Mai 2024 wurden gegenüber dem Petenten für dieselbe Wohnung in I. erneut ausstehende Rundfunkbeiträge für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 festgesetzt und die Zwangsvollstreckung angedroht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Da der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in konkreten Beitragsangelegenheiten für den Einzugs-

des Rundfunkbeitrags zuständig ist, wurde der SWR als zuständige Landesrundfunkanstalt um Stellungnahme gebeten.

Der SWR teilt diesbezüglich mit, dass das Beitragskonto des Petenten für die Wohnung in I. zwischenzeitlich storniert wurde. Der Petent sei darüber bereits mit Schreiben des Beitragsservice vom 17. Juni 2024 informiert worden.

Im Rahmen eines Abgleichs der Meldedaten mit dem Einwohnermelderegister sei durch die Einwohnermeldeämter nach Erledigung der abgeschlossenen Petition 16/3293 erneut mitgeteilt worden, dass der Petent mit einer Hauptwohnung in I. gemeldet sei. Daraufhin habe man ihn zum Rundfunkbeitrag für diese Wohnung herangezogen. Erst nach einem klärenden Telefonat mit dem Petenten habe man vom Bürgerbüro in I. erneut bestätigt bekommen, dass der Petent seit 1990 dort nicht mehr gemeldet sei.

Der SWR teilt weiter mit, dass es leider immer wieder vorkomme, dass Meldedaten nicht korrekt seien. Dies könne daran liegen, dass neue Anschriften nicht zeitnah gegenüber dem Einwohnermeldeamt gemeldet oder aber dort nicht korrekt hinterlegt würden. Allem Anschein nach liegen im Fall des Petenten beim Einwohneramt im saarländischen St. W., wo der Petent mit einer Nebenwohnung gemeldet sei, noch veraltete Daten zur Hauptwohnung vor und diese würden in den regelmäßigen Meldedatenabgleichen an den Beitragsservice mitgeteilt.

Um zu verhindern, dass es auch nach künftigen Datenabgleichen zu einer fehlerhaften Beitragsforderung zulasten des Petenten kommt, wird dem Petenten geraten, bei dem Einwohnermeldeamt St. W. auf eine Berichtigung der Daten hinzuwirken. Der Beitragsservice kann zur Löschung der Daten nicht selbstständig tätig werden und darf aus Gründen des Datenschutzes auch nicht präventiv speichern, dass der Petent keine Wohnung in I. hat.

Der SWR, das Staatsministerium als auch der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg bedauern, dass der Petent bereits zum zweiten Mal wegen des gleichen Sachverhaltes Mühen auf sich nehmen musste. Es ist jedoch zu erwarten, dass künftige Unannehmlichkeiten durch eine Korrektur der Meldedaten verhindert werden können. Die Korrektur der fehlerhaften Daten kann jedoch weder durch den SWR noch das Staatsministerium Baden-Württemberg veranlasst werden, sondern ist vom Petenten bei den Einwohnermeldeämtern zu erwirken. Ausweislich der Stellungnahme des SWR wurden die falschen Daten vom Einwohnermeldeamt St. W. im Saarland übermittelt, welches dementsprechend für die Korrektur zuständig ist. Für Rückfragen steht dem Petenten zudem die Fachabteilung Beitragsservice im SWR telefonisch unter 0711 929 46 oder per Mail unter beitragsservice@swr.de zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Klecker

22. Petition 17/3071 betr. Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent trägt vor, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) seine Beihilfeanträge für die Kosten seines Pflegeheims seit Mai 2024 nicht mehr bearbeite. Sämtliche Versuche, die Gründe zu erfragen, seien gescheitert.

II. Sachverhalt

Der Petent reicht seine Beihilfeanträge beim LBV digital über die App „Beihilfe BW“ ein. Die Bearbeitungsdauer der seit Mai 2024 eingereichten Beihilfeanträge des Petenten stellt sich wie folgt dar:

Antrag vom	Bescheid vom	Bearbeitungsdauer (in Arbeitstagen)
03.05.2024	05.06.2024	21
03.05.2024	05.06.2024	21
13.05.2024	05.06.2024	16
25.06.2024	12.07.2024	14
01.07.2024	11.07.2024	9
11.07.2024	18.07.2024	6
18.07.2024	06.08.2024	14
19.07.2024	06.08.2024	13
02.08.2024	06.08.2024	3
		Durchschnitt 13,0

Die Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge des Petenten betrug demnach im Durchschnitt 13,0 Arbeitstage.

Mit Beihilfeantrag vom 3. Mai 2024 hat der Petent Aufwendungen für Betreuungsleistungen im Mai 2024 zur Erstattung eingereicht. Die Rechnung über die Betreuungsleistungen lag dem Antrag doppelt bei. Eine Rechnung über die Aufwendungen der vollstationären Pflege für den Monat Mai 2024 lag diesem Antrag nicht bei. Erst mit einem weiteren Beihilfeantrag vom 18. Juli 2024 hat der Petent Aufwendungen für die vollstationäre Pflege für den Monat Mai 2024 zur Erstattung eingereicht.

Jeweils mit Beihilfeanträgen vom 1. Juli 2024, 11. Juli 2024 und 2. August 2024 hat der Petent Aufwendungen für die vollstationäre Pflege sowie Betreuungsleistungen im Juni 2024, Juli 2024 und August 2024 geltend gemacht.

Der Petent hat für die Vermögenssorge, die Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern und Wohnungsangelegenheiten eine vom Amtsgericht bestellte Betreuerin.

Die Beihilfebescheide des Petenten wurden im Kundenportal des LBV eingestellt. Dort wurden sie auch abgerufen.

III. Rechtliche Würdigung

In Ergänzung zum Anspruch auf Besoldung und Versorgung wird der amtsangemessene Lebensunterhalt der verbeamteten Person und ihrer Familie auch bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Pflege-, Geburts- oder Todesfälle durch die Gewährung von Beihilfe abgesichert. Die Beihilfe hat ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Sie ist ein Fürsorgesystem, welches im Bedarfsfall zur regelmäßigen Alimentation hinzutritt. Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, dass Beihilfeanträge in einem zeitlich angemessenen und vertretbaren Zeitraum bearbeitet werden.

Der Einwand des Petenten, dass seine Beihilfeanträge für die Kosten seiner vollstationären Pflege seitens des LBV seit Mai 2024 nicht mehr bearbeitet würden, ist unzutreffend.

Aus der obigen Übersicht ergibt sich, dass das LBV die Beihilfeanträge des Petenten für seine vollstationäre Pflege sehr zeitnah bearbeitet und ausbezahlt hat. Im Übrigen wurden die Beihilfebescheide auch über das Kundenportal des LBV abgerufen. Es ist daher davon auszugehen, dass entweder der Petent selbst oder seine Betreuerin von der Bearbeitung Kenntnis erlangt haben. Der Beihilfeanspruch des Petenten ist jedenfalls mit der Prüfung, Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe erfüllt worden.

Die Rechnung über die vollstationäre Pflege für den Monat Mai 2024 hat der Petent erstmalig mit dem Beihilfeantrag vom 18. Juli 2024 beim LBV eingereicht. Daher war eine Erstattung zum Zeitpunkt der Erstellung der Petition am 5. Juli 2024 seitens des LBV tatsächlich nicht möglich. Dies gilt auch für die Rechnung der vollstationären Pflege für den Monat Juni 2024, welche der Petent erst mit einem Beihilfeantrag vom 11. Juli 2024 beim LBV eingereicht hat. Da die Beihilfe auf einem reinen Kostenerstattungsprinzip basiert, erfolgt die Erstattung der krankheits- und pflegebezogenen Aufwendungen erst nach Vorlage der Rechnung durch die beihilfeberechtigte Person beziehungsweise durch eine oder einen bestellten Betreuer. Das Vorgehen des LBV ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Klecker

23. Petition 17/2685 betr. Anerkennung der Fachhochschulreife

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um die Anerkennung der Fachhochschulreife zur Erlangung einer Studienzugangsberechtigung, zumindest jedoch um eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

II. Sachverhalt

Der Petent stellt ausführlich seine Schulbiografie dar. Als Anlage 50 wird ein Abschlusszeugnis vom 12. Juli 2013 vorgelegt. Vom 8. April 2015 bis zum 31. Dezember 2022 nahm der Petent am Lehrgang Abitur zur Vorbereitung auf die staatliche Externenprüfung eines Bildungsinstituts teil, ohne dort jedoch einen weiteren Abschluss zu erreichen. Als Anlage 52 wird ein Zwischenzeugnis über erbrachte Leistungen am Bildungsinstitut vorgelegt. Ein weiterer Abschluss wurde auch dort nicht erreicht.

III. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife und damit die Ausstellung eines Zeugnisses der Fachhochschulreife im Sinne der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe (FHSRGymVO) liegen nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 FHSRGymVO wird auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife ausgestellt, sofern die Voraussetzungen für den schulischen Teil und für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt sind.

Schon die Voraussetzungen des § 1 FHSRGymVO für den Erwerb der Fachhochschulreife sind im Falle des Petenten zu verneinen. Denn § 1 FHSRGymVO sieht vor, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife beim Besuch eines allgemein bildenden Gymnasiums nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems, bei Vorliegen der erforderlichen Leistungen, erworben werden kann.

Der Petent besuchte lediglich bis einschließlich Klasse 8 ein allgemein bildendes Gymnasium und erfüllt demnach nicht die Voraussetzungen der FHSRGymVO.

Die für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erforderlichen Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 FHSRGymVO, die unter anderem an die belegten Kurse und die zu erreichenden Punktzahlen anknüpfen, können auch nicht fingiert werden, sondern die Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein und können nicht als Ausgleich für erlittene Nachteile zuerkannt werden.

Weiterhin erfüllt der Petent nicht die Voraussetzungen für die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 LHG. Der dort geregelte Zugang zu grundständigen Studiengängen

knüpft an das Vorliegen schulischer Qualifikationen (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) an oder beispielsweise an eine berufliche Qualifikation, wie eine abgeschlossene Berufsausbildung, an.

Auch aufgrund der geltend gemachten Hochbegabung des Petenten und der angegebenen Tätigkeit im Familienunternehmen besteht keine Hochschulzugangsberechtigung. Die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen liegen nicht vor. Denn hiernach besteht das Erfordernis, dass nach Abschluss einer beruflichen Ausbildung mindestens fünf Jahre oder im Falle einer Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz insgesamt mindestens sieben Jahre eine Berufstätigkeit vorgelegen haben muss. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Zuerkennung eines Härtefalles. Für die Gewährung eines Härtefalls mangelt es bereits an einer Härtefallregelung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der FHSRGymVO. So sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife abschließend in der FHSRGymVO normiert und eine Härtefallregelung ist dort gesetzlich nicht angelegt.

Die Berücksichtigung von Härtefallregelungen wird gemäß § 24 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) nur auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine Berücksichtigung eines Härtefallantrages erfolgt nur im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Zulassung zu einem Studiengang.

Die Berücksichtigung eines Härtefallantrags kann im Rahmen eines Auswahlverfahrens zur Zulassung zu einem Studiengang jedoch nur dann erfolgen, wenn das Vorliegen aller Zugangsvoraussetzungen, u. a. einer Hochschulzugangsberechtigung, bejaht werden kann. Dies ist bei dem Petenten allerdings nicht der Fall. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren für einen Studiengang an der Hochschule ist nicht möglich, da, wie bereits erläutert, die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht vorliegen und ein Härtefallantrag somit nicht zum Tragen kommt. Eine Zulassung unter Härtekriterien ist aufgrund der fehlenden Zugangsvoraussetzung nicht möglich.

Im Übrigen wurde die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 8. März 1999 (K. u. U. S. 45/1999) in der Fassung vom 22. August 2008 (K. u. U. S. 149/2008, berichtigt K. u. U. S. 179/2008) für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen geprüft. Hierbei handelt es sich um eine aus dem Grundsatz der Chancengleichheit abgeleitete, auf

den Einzelfall bezogene Entscheidung, bei der beispielsweise durch Anpassung der äußeren Rahmenbedingungen der Prüfung Nachteile für Schülerinnen und Schüler ausgeglichen werden, deren Fähigkeit zur Darstellung ihres vorhandenen Leistungsvermögens aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung erheblich beeinträchtigt ist. Die Grenzen des Nachteilsausgleichs liegen im Anforderungsprofil des Bildungsgangs, denn der Nachteilsausgleich lässt das Anforderungsprofil für alle Schülerinnen und Schüler unberührt. Eine nachträgliche Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach Verlassen der Schule ist nicht möglich.

Schließlich besteht auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention keine Möglichkeit, dem Petenten die Hochschulzugangsberechtigung einzig auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu erteilen. Weder sehen die (schul-)rechtlichen Bestimmungen die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife ohne das vorherige Ablegen einer entsprechenden Prüfung vor, noch kann ein solcher Anspruch aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Marwein

24. Petition 17/2903 betr. Bundesländerübergreifende einheitliche Regelungen zum Cannabisgesetz

Mit ihrer Petition fordert die Petentin, dass das Land Baden-Württemberg darauf hinwirkt, dass bundeseinheitliche Regelungen zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) durch die Länder erlassen werden.

1. Die Petentin fordert einen Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das Cannabisgesetz.
2. Die Petentin fordert Regelungen zu Verboten zum Rauchen von Cannabis in Gaststätten, bei Volksfesten, Sportveranstaltungen und Clubs.
3. Die Petentin fordert die Aufnahme von Regelungen zu Verboten vom Rauchen und Verdampfen von Cannabis in das Landesnichtraucherschutzgesetz.
4. Die Petentin fordert Regelungen zu Verboten zum Rauchen von Cannabis auf dem Balkon oder Terrassen von Wohnungen und Wohnhäusern.

Zu 1:

Die Bußgeldtatbestände des KCanG sind in § 36 Absatz 1 Nummern 1 bis 37, der Bußgeldrahmen (bis zu 30 000 bzw. bis zu 10 000 Euro) ist in § 36 Absatz 2 KCanG geregelt. Dieser Bußgeldrahmen stellt sicher, dass die konkrete Bußgeldhöhe orientiert an Krite-

rien wie beispielsweise der objektiven Schwere des Regelverstoßes, der jeweiligen Fahrlässigkeit- oder Vorsatzform und der individuellen Schuld individuell sachgerecht festgelegt werden kann. Aus Sicht des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg ist der Bußgeldrahmen im KCanG ausreichend geregelt, sodass ein Bußgeldkatalog nicht erforderlich ist.

Zu 2:

Der öffentliche Cannabiskonsum an Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 KCanG verboten; diese Orte werden im KCanG abschließend festgelegt. Hierzu gehören gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 KCanG öffentlich zugänglichen Sportstätten. Einzelne Sportveranstaltungen sind hiervon nicht erfasst. In Parkanlagen, der Außengastronomie und auf Volks- bzw. Stadtfesten ist das Rauchen von Cannabis („Kiffen“) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erlaubt. Im Rahmen des Hausrechts kann der Konsum aber auch in Gaststätten oder Clubs und bei Veranstaltungen verboten werden. Jede Kommune kann ihre Veranstaltungen und Einrichtungen regeln und hierfür nach eigenem Ermessen im Rahmen des geltenden Rechts Einschränkungen für Besucherinnen und Besucher festlegen. Diesbezüglich sei hingewiesen auf z. B. Regelungen zur Ausweisung einer Festordnung und einer Festfläche. Zeitliche Befristungen sind denkbar. Das Land Baden-Württemberg plant diesbezüglich gegenwärtig keine eigenen übergreifenden Regelungen.

Die Petentin äußert, dass das Verbot des Cannabiskonsums in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen in Freibädern, Veranstaltungen, Gaststätten, in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Sportplätzen, Spielplätzen nicht umsetzbar sei. Ohne weitere Anhaltspunkte ist jedoch davon auszugehen, dass das Recht auch an den oben genannten Orten durchgesetzt wird. Bürgerinnen und Bürger können sich zeitlich ausreichend vor und während des Cannabiskonsums über ihre Umgebung informieren, sodass sie gegen kein Konsumverbot verstoßen. Die gesellschaftlichen Auswirkungen des KCanG, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, auf den Gesundheitsschutz und auf die cannabisbezogene Kriminalität, werden evaluiert. Die Evaluation soll begleitend zum Vollzug des Gesetzes erfolgen. Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt unabhängige Dritte mit der Durchführung der Evaluation. Ein umfassender Bericht soll bis 1. April 2028 vorgelegt werden. Zum 1. April 2026 soll ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der auch die Auswirkungen auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität umfasst. Spätestens bis zum 1. Oktober 2025 soll eine erste Evaluation erfolgen, wie sich das Konsumverbot nach § 5 KCanG im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Kinder- und Jugendschutz auswirkt, vergleiche § 43 Absatz 1 und 2 KCanG. Darüber hinaus soll bis zum 1. Oktober 2025 eine Evaluation der Besitzmengen nach § 3 KCanG und der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Absatz 3 KCanG erfol-

gen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird dafür Sorge tragen, dass Sichtweisen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen sowohl in die Konzeption der Evaluation als auch in die Interpretation der Befunde einfließen. Die vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten unabhängigen Dritten sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Zwischenbericht zu den Auswirkungen des Gesetzes vorlegen einschließlich der Auswirkungen auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes. Die Zulieferung der dafür benötigten Daten wird durch die zuständigen Ressorts sichergestellt. Damit wird eine Grundlage geschaffen, frühzeitig Veränderungen in Bezug auf organisierte Kriminalität zu erkennen. Eine Evaluation der Konsumverbote, insbesondere in Schutzzonen um Schulen und andere Kinder- und Jugendeinrichtungen im ersten Jahr nach Inkrafttreten, soll Aufschluss darüber geben, inwiefern die Maßnahmen wie vorgesehen implementiert und inwiefern die Konsumverbote in der Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten eingehalten werden, einschließlich der Auswirkungen auf das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen.

Zu 3:

In Baden-Württemberg gibt es bereits seit dem Jahr 2007 ein Landesnichtraucherschutzgesetz, welches zum Ziel hat, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

Dort wo das Rauchen von Tabakerzeugnissen erlaubt ist, ist unter Beachtung der besonderen (bereits oben benannten) Konsumverbote des KCanG auch das Rauchen von Cannabis gestattet.

Eine Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes wird derzeit ergebnisoffen geprüft.

Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen die sich aus dem KCanG ergeben sowie dem Schutz der Bevölkerung und insbesondere von Kindern und Jugendlichen dienen, werden, ohne dem parlamentarischen Verfahren vorweggreifen zu können, im Rahmen einer Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes selbstverständlich ebenso angemessen zu berücksichtigen sein, wie Neuerungen in Bezug auf das Konsumentenverhalten bzw. die Konsumarten beim „Rauchen“ bzw. „Dampfen“ (E-Zigaretten usw.).

Zu 4:

Bewohner und Bewohnerinnen müssen auf ihre Nachbarn Rücksicht nehmen. Übermäßiges Rauchen wie z. B. auch Grillen mit Rauchentwicklung auf dem Balkon stellen eine Störung für die Nachbarschaft dar. Dies gilt auch für das Rauchen von Cannabis. In un-

mittelbarer Gegenwart von Jugendlichen darf Cannabis gemäß § 5 Absatz 1 KCanG nicht konsumiert werden. Bei Verstößen kann die störende Person auf den Verstoß hingewiesen oder die Polizei gerufen werden. Bei anhaltendem Nachbarschaftsstreit kommt gegebenenfalls eine rechtliche Beratung in Betracht.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

25. Petition 17/2980 betr. Gutachterverfahren vor der Bezirksärztekammer u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent trägt vor, dass die Gutachterkommission einer Bezirksärztekammer nicht finanziell unabhängig vom einem Universitätsklinikum sei, welches der Petent eines fahrlässigen Behandlungsfehlers beschuldigt. Weiterhin trägt der Petent wie auch in seiner letzten Petition (Drucksache 17/5936, lfd. Nr. 11) vor, dass die Einsichtnahme eines Versicherungsmaklers in seine Patientenakte nicht notwendig und zulässig sei und erbittet in diesem Zusammenhang Auskunft über die Rechtsgrundlage.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Landesärztekammer werden Kommissionen zur Begutachtung behaupteter ärztlicher Behandlungsfehler errichtet, die bei den Bezirksärztekammern angesiedelt sind (Gutachterkommissionen). Die Errichtung der Gutachterkommissionen erfolgt im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit der Landesärztekammer auf freiwilliger Grundlage ohne entsprechende Rechtspflicht. Die Tätigkeit der Gutachterkommissionen der Landesärztekammer bzw. der Bezirksärztekammern ist im Statut der Gutachterkommissionen für Fragen ärztlicher Haftpflicht der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 10. August 2005, geändert durch Satzung vom 25. August 2010 (im Folgenden: Statut), festgelegt.

Das Statut zeigt verschiedene Mechanismen auf, die die Unabhängigkeit und die objektive Entscheidungsfindung der Gutachterkommissionen gewährleisten. Die Mitglieder der Gutachterkommissionen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich (§ 1 Absatz 2 des Statuts). Die Kommission besteht aus einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzender Person und zwei ärztlichen Mitgliedern. Das Amt als Mitglied der Gut-

achterkommission wird als Ehrenamt ausgeübt (§ 4 Absatz 6 des Statuts). Die Aufwandsentschädigung für die Gutachterkommission wird durch die Bezirksärztekammer gezahlt, nicht durch die an dem Streit beteiligten Parteien (§ 8 Absatz 2 des Statuts).

Das Verfahren vor den Gutachterkommissionen ist für die Beteiligten kostenfrei (§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Statuts), außer wenn einer der Beteiligten die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. In diesem Fall trägt die antragstellende beteiligte Verfahrenspartei die Kosten des Gutachtens (§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Statuts).

Diese Trennung zwischen Aufwandsentschädigung für die Gutachterkommission durch die Bezirksärztekammer einerseits und Bezahlung eines Sachverständigengutachtens im Auftrag einer der Streitparteien andererseits zeigt, dass die Arbeit der Gutachterkommission nicht durch finanzielle Interessen der Parteien beeinflusst wird.

Dies verdeutlicht und unterstreicht die finanzielle Unabhängigkeit der Arbeit der Gutachterkommission der Bezirksärztekammer vom Universitätsklinikum. Darüber hinaus sind die Entscheidungen der Gutachterkommissionen lediglich Feststellungen und Empfehlungen. Sofern eine der verfahrensbeteiligten Parteien mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann er/sie den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, der durch die außergerichtliche Tätigkeit der Gutachterkommissionen nicht ausgeschlossen wird. Diese Verfahrensregelungen verstoßen daher nicht gegen rechtsstaatliche Prinzipien. Bezüglich des die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Patientendaten an den Versicherungsmakler betreffenden Anliegens, hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Bewertung des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts eine Stellungnahme des Universitätsklinikums eingeholt. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dieser Stellungnahme.

Bei Universitätsklinikum besteht die Besonderheit, dass Schadensfälle regelmäßig nicht direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung gemeldet werden dürfen, sondern die Korrespondenz und die Schadensabwicklung über einen Versicherungsmakler laufen. Daraus ergibt sich ein Kommunikationsweg vom Klinikum zum Makler sowie vom Makler zum Versicherer und umgekehrt. In Teil IV Nummer 1 der Versicherungsbedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung des damaligen Versicherers des Universitätsklinikums steht geschrieben: „Der gesamte Geschäftsverkehr wird über den Makler abgewickelt. Dem Makler ist im Regelfall durch den Versicherungsnehmer eine Vollmacht zur uneingeschränkten aktiven und passiven Vertretung gegenüber dem Versicherer erteilt worden. Der Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen, Zahlungen und Schadenmeldungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer rechtsverbindlich entgegenzunehmen. Er leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter“. Folglich besteht ein Vertrag zwischen Makler und Versicherer, damit die Korrespondenzen des Letzteren entlastet werden.

Weiterhin schreibt Teil IV Nummer 6 der Geschäftsbedingungen des Versicherungsmaklers die Exklusivität vor: „Die Anwendung des Rahmenabkommens ist für den Einzelvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer gebunden an die Dauer und die Wirksamkeit des Maklerauftrages für den im Versicherungsschein benannten Makler“. Zu diesem Zweck musste das Universitätsklinikum den Versicherungsmakler über das vom Petenten angestrebte Verfahren der Gutachterkommission informieren, wozu das Universitätsklinikum eine Entbindungs- und Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe des Patienten benötigte. Diese sich auf den Makler und den Haftpflichtversicherer beziehende Einwilligungserklärung und Entbindung von der Schweigepflicht hat der Petent unterschrieben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

26. Petition 17/3012 betr. Bau von Windkraftanlagen, Gemarkung Spielberg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die seiner Meinung nach massiven und irreversiblen Eingriffen in Natur und Landschaft, welche durch den geplanten Bau von Windkraftanlagen auf der Gemarkung X. entstehen würden. Diese Anlagen führten zu einer Zerstörung ökologisch relevanter Flächen und Lebensräume, konkret verursacht die Abholzung und Versiegelung der benötigten Flächen irreversible Schäden im Hinblick auf ein Naherholungsgebiet.

Der Petent begründet seine Ansicht damit, dass das Naturschutzgebiet Y. Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sei. Ziel sei der Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume. Der geplante Bau von Windkraftanlagen stelle eine direkte Bedrohung für dieses wichtige Ökosystem dar. Damit einhergehe die massive optische Veränderung des Landschaftsbilds, hydrologische Unwägbarkeiten, Gefährdung von Flora und Fauna, Lärmemissionen und eine Mikroplastikproblematik.

II. Sachverhalt

Regionalplanung:

Die Gemarkung X. liegt in der Region A. Ein Teilregionalplan Windenergie für die Region A. liegt bisher noch nicht vor.

Der Regionalverband A. befindet sich derzeit im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im Rahmen dieses Verfahrens weist der Regionalverband u. a. Vorranggebiete für Standorte

regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus, in denen die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen hat.

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LplG) beschlossen. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich laufenden Regionalen Planungsoffensive wurde im Februar 2023 beschlossen, den Teilregionalplan Erneuerbare Energien als zwei separate Teilregionalpläne (Windenergie und Solarenergie) weiterzuführen. Bereits am 24. November 2021 wurden die Kriterien zur Suche nach Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Rahmen des Teilregionalplans Erneuerbare Energien beschlossen. Aufgrund zahlreicher rechtlicher Änderungen seit dem Beschluss musste der Kriterienkatalog überarbeitet werden. Der überarbeitete Kriterienkatalog wurde im Februar 2023 beschlossen. Ergänzungen des Kriterienkataloges wurden dem Gremium in den darauffolgenden Ausschusssitzungen mitgeteilt. Der Kriterienkatalog sieht u. a. einen Vorsorgeabstand von 200 Metern zu Natura 2000-Gebieten vor, die Natura 2000-Gebiete selbst sind mit einem planerischen Ausschluss belegt, d. h. Natura 2000-Gebiete wurden zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit Natura 2000-Belangen vorsorglich von der Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sowie die Durchführung eines Offenlageverfahrens wurde am 24. Januar 2024 beschlossen. Das erste förmliche Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 12. Februar 2024 bis zum 15. März 2024 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der berührten öffentlichen Stellen erfolgte im Zeitraum vom 12. Februar 2024 bis 5. Mai 2024.

Der Planentwurf enthält das vom Petenten angeführte Vorranggebiet für Windenergie. Das Vorranggebiet umfasst eine Gesamtfläche von 63 Hektar.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit geprüft und einem eingehenden Abwägungsprozess unterzogen. Das Ergebnis der Prüfung mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wird dem Planungsausschuss der Verbandsversammlung voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2024 zum Beschluss vorgelegt werden.

Genehmigungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen am vom Petenten genannten Standort liegen bisher nicht vor.

Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft oder nachgeordneten Behörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Kenntnisse über etwaige geplante Projekte zur Realisierung von Windkraftanlagen an diesem Standort vor.

III. Rechtliche Würdigung

Regionalplanung:

Der Regionalverband ist Träger der Regionalplanung für die Region. Er legt konkrete Flächen zur Nutzung der Erneuerbaren Energien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach seinem planerischen Ermessen fest. Maßgeblich für die Festlegung von Vorranggebieten der Windenergie sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz), das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), das Raumordnungsgesetz sowie die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 20 KlimaG BW haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg einen klaren Planungsauftrag erhalten: Zur Umsetzung des baden-württembergischen Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 des Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land haben die Regionalverbände 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die zur Erreichung der Teilflächenziele notwendigen Teilpläne (und sonstigen Änderungen eines Regionalplans) sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Dem kommt der Regionalverband A. durch die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie nach, der derzeit im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg erarbeitet wird.

Zur Ermittlung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen hat der Regionalverband einen umfassenden Kriterienkatalog erarbeitet, Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien definiert und auf der Grundlage einer Suchraumkulisse geeignete Potenzialflächen identifiziert. Als wesentliche Kriterien sind unter anderem die Windleistungsdichte, notwendige Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten, Belange des Natur- und Artenschutzes, des Waldschutzes und des Gewässerschutzes in die Planungen des Verbandes eingeflossen. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten wurden die aus jetziger Sicht für die Windenergie geeignetsten Flächen als Vorranggebiete der Windenergie in den aktuellen Planentwurf des Regionalverbandes aufgenommen.

Bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wurde gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ROG zudem eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die dort genannten Schutzgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zu allen Vorranggebieten wurde in diesem Zusammenhang auch eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.

Für das vom Petenten angesprochene Vorranggebiet kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (beispielsweise Standortwahl der Anlagen und Zuewegung, Abschaltregelungen etc.) erhebliche Beeinträchtigungen auf das angesprochene FFH-Gebiet vermieden werden können.

Windkraftanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen. Wenn die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, sind im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in der Regionalplanung die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), anzuwenden (§ 7 Absatz 6 ROG). In diesen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren.

Konkrete Umweltauswirkungen, die durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen (z. B. durch Schall, Schattenwurf usw.) entstehen, werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

In einem nächsten Schritt wird der Regionalverband die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen prüfen, bewerten und als Abwägungsmaterial in die Abwägung über den Planentwurf einstellen. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Genehmigungsverfahren:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt den rechtlichen Rahmen für das Genehmigungsverfahren vor.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, d. h. der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, also auch und gerade naturschutzrechtliche Vorschriften, dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Eine Befassung mit den einzelnen vorgetragenen Bedenken des Petenten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da entsprechende Genehmigungsanträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen am vom Petenten genannten Standort nicht vorliegen.

Zwei gleichlautende in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellte Anträge, der Petition abzuwehren, wurden mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

27. Petition 17/1557 betr. Entscheidung der Enteignungsbehörde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen einen Enteignungsbeschluss des zuständigen Regierungspräsidiums vom 18. Januar 2023. Er rügt dabei einzelne Aspekte des Enteignungsverfahrens sowie auch die Höhe der Entschädigung. Das betreffende Grundstück liegt im Bereich der Neu- und Ausbaustrecke einer Bahnstrecke. Aufgrund des Baus eines Tunnels sollte das Grundstück mit einer Dienstbarkeit im Grundbuch belastet werden, weil der Eisenbahntunnel mit ca. 19 Metern unter dem Grundstück des Petenten hindurchführt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Dem Petenten wurde am 25. Oktober 2022 vom Regierungspräsidium ein Enteignungsantrag für sein Grundstück zugestellt. Dieses Vorgehen ist nach Auffassung des Petenten rechtswidrig.

a) Inhalt des Enteignungsantrags

Wesentlicher Inhalt des Enteignungsantrags ist die Belastung der Gesamtfläche des Grundstücks des Petenten mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Sie wird zum Bau und Betrieb des Vorhabens „Aus- und Neubau der Bahnstrecke“ benötigt. Der Tunnel soll mit einer Überdeckung von ca. 19 m unter dem betroffenen Grundstück geführt werden.

b) Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamts vom 19. März 1996, sowie die Planänderungen vom 15. September 2000, 31. Januar 2003, 15. November 2012, 2. Mai 2014 und 23. Mai 2016 haben insbesondere folgende Maßnahmen zum Inhalt:

Die petitionsgegenständliche Strecke verbindet zwei Ballungsräume. Die Leistungsfähigkeit der Strecke war allerdings bereits zur Zeit der Antragstellung im Enteignungsverfahren im Jahr 2016 nahezu erschöpft, zudem wird ihr Stellenwert als nördlicher Zulauf zu Bahnverbindungen in der Schweiz in den kommenden Jahren zunehmen. Verkehrsprognosen sagen voraus, dass sich der Schienenverkehr nach der Fertigstellung von Bauprojekten in der Schweiz steigern wird. Um der prognostizierten Verkehrsentwicklung quantitativ wie qualitativ Rechnung zu tragen, sehen die Planungen einen durchgängig viergleisigen Ausbau der Strecke vor. Dabei sind die beiden vorhandenen Gleise der Bahnstrecke vornehmlich dem Nah- und Güterverkehr vorbehalten. Der Personenfernverkehr und – soweit konfliktfrei möglich – Teile des Güterverkehrs werden auf den neuen Gleisen geführt.

Die Ausbau- und Neubaustrecke mit ihren neun Streckenabschnitten wurde aufgrund ihrer Länge, der Vielzahl der Betroffenen und der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse in weitere Planfeststellungsabschnit-

te unterteilt. Das Kernstück des Streckenabschnitts 1.2 bildet der Tunnel, welcher unter dem Grundstück des Petenten verläuft. Der Tunnel unterquert das gesamte Stadtgebiet von R. sowie die F.-Bachniederung mit einer Länge von 4 270 m. Der Tunnel beginnt östlich von Ö. und endet südlich von R. Er wird für eine Geschwindigkeit von 250 km/h ausgelegt. Der Tunnel besteht aus zwei eingleisigen Röhren, die alle 500 m mit einem Querstollen verbunden sind.

c) Erwerbsverhandlungen

Die Vorhabenträgerin der o. g. Maßnahme hat ausweislich der im Enteignungsverfahren vorgelegten Unterlagen seit August 2011 über die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch des verfahrensgegenständlichen Grundstücks mit dem Petenten verhandelt. Zunächst wurden die Verhandlungen von dem durch die Antragstellerin beauftragten Ingenieurbüro geführt. Dem Petenten wurde eine Entschädigung für die Eintragung einer Dienstbarkeit in Höhe von insgesamt 5 304 Euro angeboten. Dieser Preis ergab sich aus der Zugrundelegung des (damaligen) Bodenrichtwertes des Gutachterausschusses der Stadt in Höhe von 130 Euro/m². Davon wurden dem Petenten 15 Prozent angeboten.

Die Anschreiben an den Petenten fanden bis März 2013 in Abständen von jeweils mehreren Monaten statt und dann wieder Ende 2015 bis Mitte 2016, jeweils ohne Reaktion des Petenten. Anfang Mai 2016 wandte sich die Antragstellerin erstmals selbst an den Petenten – ihm wurde erneut eine Entschädigung in Höhe von 5 304 Euro angeboten. Für den Fall, dass er sich nicht zum Vertragsabschluss entscheiden könne, wurde er um die Erteilung einer Bauerlaubnis unter dem Vorbehalt sämtlicher Entschädigungsansprüche gebeten. Auch daraufhin erfolgte keine Reaktion des Petenten, sodass die Antragstellerin mit Schreiben vom 19. Juli 2016 den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung stellte. Da das Verfahren zunächst ruhte, bemühte sich die Antragstellerin im August 2016 mehrfach um schriftliche sowie persönliche Kontaktaufnahme zum Petenten. Erstmals mit Schreiben vom 22. August 2016 äußerte sich der Petent schriftlich und nannte folgende Bedingungen für einen Vertragsabschluss: Beweislastumkehr mit folgendem Inhalt: „Bei Schäden an meinem Grundstück und Gebäude übernehmen die Vorhabenträgerin und ihre Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass diese Schäden nicht durch den Bau oder Betrieb des Eisenbahntunnels verursacht wurden.“

- Entschädigung in Höhe von 50 000 Euro,
- Kostenübernahme für einen Anwalt seiner Wahl für Beratungsleistungen,
- unbegrenzt kostenfreie Bahnfahrten in der 1. Klasse für seine Ehefrau und sich.

Im Übrigen bat er um Unterlassung von Telefonanrufen und Hausbesuchen an seiner Wohnadresse. Die o. g. Bedingungen lehnte die Antragstellerin weitestgehend ab, sagte jedoch zu, die Kosten einer anwaltlichen Vertretung des Petenten zu übernehmen, sofern die Kostennote aus dem Gegenstandswert erstellt wird.

Im weiteren Verlauf kam eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Durchführung der Beweissicherung (vgl. § 37 Absatz 5 Landesenteignungsgesetz – LEntG) nicht zustande. Auch weitere Schreiben der Antragstellerin von Ende 2016 und Anfang 2017 blieben unbeantwortet. Schließlich beantragte die Antragstellerin im Februar 2017 die Wiederaufnahme und Weiterführung des Verfahrens der vorzeitigen Besitzeinweisung mit dem Ziel einer Einweisung in den Besitz zum 24. April 2017.

d) Verfahren vor der Enteignungsbehörde

Bei der Enteignungsbehörde des Regierungspräsidiums wurde zunächst ein Besitzeinweisungsverfahren gemäß § 21 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 37 ff. LEntG durchgeführt. Mit Besitzeinweisungsbeschluss des Regierungspräsidiums – Enteignungsbehörde – vom 3. April 2017 wurde die Antragstellerin vorzeitig in den Besitz der gesamten Fläche des Grundstücks von 272 m² in 19 m Tiefe eingewiesen. Die vorzeitige Besitzeinweisung wurde am 24. April 2017 wirksam. Zur Fortführung des Enteignungsverfahrens beauftragte die Enteignungsbehörde im August 2020 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert des verfahrensgegenständlichen Grundstücks. Das erstattete Gutachten vom 27. April 2022 legte einen Grundstückswert von 220 Euro/m² zugrunde und hielt einen Anteil von 10 Prozent zur Entschädigung der Tunneldienstbarkeit für angemessen. Daraus ergab sich ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 5 984 Euro. Diesen Betrag bot die Antragstellerin nun dem Petenten als Gegenleistung für eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit an. Im weiteren Verlauf erhob der Antragsgegner Bedenken an der Unparteilichkeit des Gutachters der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, zu denen eine Stellungnahme des Gutachters eingeholt wurde, und hielt den zugrunde gelegten Bodenrichtwert für zu niedrig. Parallel erklärte sich der Petent zu einer Einigung unter der Voraussetzung bereit, dass eine Beweislastumkehr vereinbart würde und der Entschädigungsbetrag 11 016 Euro mitsamt Verzinsung in Höhe von 2 Prozent seit dem 24. April 2017 betrage.

Mit der verfahrenseinleitenden Verfügung vom 25. Oktober 2022 wurden die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren am 10. November 2022 geladen. Zur Frage der Befangenheit des Gutachters wurde dieser ebenfalls zur mündlichen Verhandlung geladen. Der Petent erhob mit Schreiben vom 31. Oktober 2022, 4. November 2022, und 8. November 2022 Einwendungen gegen die Einleitung des Enteignungsverfahrens und beantragte mit Schreiben vom 9. November 2022, dass die Enteignungsbehörde eine Beweislastumkehr und eine Entschädigungssumme in Höhe von 11 016 Euro mitsamt Verzinsung seit dem 24. April 2017 beschließe. Aus gesundheitlichen Gründen nahm der Petent nicht an der mündlichen Verhandlung teil. Dennoch wurde in der mündlichen Verhandlung die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Mit Enteignungsbeschluss des Regierungspräsidiums – Enteignungsbehörde – vom 18. Januar 2023,

wurde dem Enteignungsantrag stattgegeben und der Petent im Umfang der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für das Grundstück zugunsten der Vorhabenträgerin enteignet. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

2. Rechtliche Würdigung

a) Verfahrensdauer

Sowohl im Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung als auch im anschließenden Enteignungsverfahren wurden alle Fristen eingehalten. Die Enteignungsbehörde hat dabei nicht mit großer Eile gehandelt, sondern innerhalb einer geregelten Verfahrensführung.

b) Gesetzliche Voraussetzungen der Enteignung

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Enteignung, insbesondere § 4 Absatz 1 und 2 und § 27 Absatz 1 LEntG waren vorliegend erfüllt. Im Hinblick auf die Erwerbsbemühungen der Antragstellerin wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Antragstellerin hat dem Petenten zahlreiche Erwerbsangebote unterbreitet. Diese erfolgten auch zu angemessenen Bedingungen, da sie den jeweils aktuellen Bodenrichtwert zugrunde legten. Dass die Antragstellerin im Gegenzug die Bedingungen des Petenten nicht akzeptierte, hindert daran nichts.

Insbesondere im Hinblick auf die vom Petenten geforderte Beweislastumkehr liegt es im Ermessen der Antragstellerin, ob sie diese annimmt. Eine solche privatrechtliche Regelung kann jedenfalls nicht Gegenstand des Enteignungsverfahrens sein. Die Enteignungsbehörde hat gemäß § 27 Absatz 1 LEntG auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hingewirkt. Die Angebote und Gegenangebote wurden – sofern sie über die Enteignungsbehörde gestellt wurden – der jeweiligen Gegenseite weitergeleitet. Aus den Rückmeldungen haben sich keine Ansatzpunkte für Einigungsmöglichkeiten ergeben. Daher war die Enteignungsbehörde zu weiteren Einigungsbemühungen nicht verpflichtet, auch angesichts der ablehnenden Haltung des Eigentümers, die z. T. ausdrücklich geäußert wurde, sich z. T. aber auch in hohen Gegenforderungen niedergeschlagen hat. Dennoch konnte in der mündlichen Verhandlung über die Besitzeinweisung eine Einigung bezüglich der Durchführung der Zustandsfeststellung zwischen den Beteiligten erreicht werden.

c) Befangenheit des Gutachters

Es liegen keine Gründe vor, an der Unparteilichkeit des Gutachters zu zweifeln. Sofern der Petent ausführt, eine (vermeintliche) Zugehörigkeit zu demselben Rechtsträger (hier der Bundesrepublik Deutschland) hindere die Unabhängigkeit der Wertermittlung, verfährt dieses Argument nicht. Die Vorhabenträgerin ist ein privatrechtliches Unternehmen, an dem die Bundesrepublik Deutschland zwar 100 Prozent der Anteile hält. Dennoch ist das Unternehmen aus dem Bundesvermögen ausgegliedert (vgl. § 1 des Gesetzes über die Gründung einer Aktiengesellschaft X.), wirt-

schaftlich selbstständig, tritt u. a. in den Bereichen des Baus oder Betriebs von Eisenbahnanlagen als Antragsteller gegenüber dem Staat auf und ist nicht mit diesem identisch. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für Eisenbahnanangelegenheiten auf Bundesebene beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, wohingegen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zugehört (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben). Die Antragstellerin und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bestehen daher unabhängig voneinander.

Auch in persönlicher Hinsicht ist nicht erkennbar, dass der Gutachter die Wertermittlung nicht objektiv durchgeführt und gegen seine Verpflichtung zur Unabhängigkeit verstoßen hat. Zwar enthält das erstellte Wertgutachten stellenweise Ausführungen, die die Aufgabenstellung lediglich umrahmen, zu dieser aber nur teilweise beitragen. Sofern der Petent dem Gutachten jedoch eine Kritik seines Verhaltens und ein Lob für die Antragstellerin entnehmen möchte, ist zu bedenken, dass der Wertermittlung selbstverständlich eine Bewertung der unterschiedlichen Entschädigungsbeträge innewohnt. Dass sich diese Bewertung auf eine persönliche Ebene oder die Ebene eines bestimmten Verhaltens beziehen könnte, ist nicht ersichtlich.

d) Höhe des Entschädigungsbetrages

Dem Petenten wurde mit Enteignungsbeschluss des Regierungspräsidiums – Enteignungsbehörde – vom 18. Januar 2023 ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 7 344 Euro zugesprochen. Dieser Betrag war ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Besitzeinweisung am 24. April 2017 mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis zum Tag der Zahlung zu verzinsen. Der Entschädigungsbetrag errechnet sich aus einem zugrunde gelegten Grundstückswert von 270 Euro/m². Von diesem Wert sollte der Antragsgegner 10 Prozent erhalten. Hintergrund dieses erhöhten Ansatzes von 270 Euro/m² war, dass die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung zugestimmt hat, der Entschädigung den aktuellen Bodenrichtwert aus dem Jahr 2022 zugrunde zu legen. Hätte sich dieses Kriterium zur (streitigen) Entscheidung gestellt, hätte nach § 9 Absatz 3 Nummer 3 LEntG der Bodenrichtwert zu dem Zeitpunkt angewendet werden müssen, als der Antragsgegner ein angemessenes Angebot hätte annehmen können also unter Umständen der Bodenrichtwert aus dem Jahr 2011, der bei 130 Euro/m² lag.

Ein Ansatz von 10 Prozent des Grundstückswertes ist in den Fällen der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit üblich. Für Grunddienstbarkeiten ist die Entschädigung prozentual von dem Grundstückswert festzusetzen. Für Leitungsrechte, die auf landwirtschaftlichen Flächen benötigt werden, werden Prozentsätze in Höhe von 15 bis 20 Prozent des Verkehrswertes der betroffenen Flächen angesetzt. In diesen Fällen sind die Beeinträchtigungen jedoch in der Regel auch höher, da geringere Überdeckungen und damit stärkere Einschränkungen hinsichtlich Bepflanzung und Bewirtschaftung vorliegen. Für U-Bahn-

bzw. Eisenbahntunnel werden gelegentlich Überlegungen angestellt, ob die Einwirkungen in einer solchen Tiefe stattfinden, dass der Eigentümer sie nach § 905 Satz 2 BGB ohnehin nicht verbieten könnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch in der Regel dennoch ein freihändiger Erwerb bzgl. der Eintragung einer Dienstbarkeit versucht und gegebenenfalls ein Enteignungsantrag gestellt. Dabei hat sich bei der Begutachtung von Grundstücken herausgebildet, dass bei Eingriffstiefen zwischen 15 und 30 m grundsätzlich Entschädigungssätze von 10 Prozent des Grundstückswertes angesetzt werden können. Ein höherer Entschädigungssatz kann dann angenommen werden, wenn Bereiche des besonderen Interesses – regelmäßig bei einer Überdeckung von 13 m bis 15 m – betroffen sind. Gemäß § 13 Absatz 2 LEntG ist der Entschädigungsbetrag mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB vom Zeitpunkt der Nutzungsentziehung oder -beschränkung an zu entschädigen. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben; seine Berechnung richtet sich nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien (§ 247 Absatz 1 BGB). Sollte es durch den Bau oder Betrieb des Tunnels zu Schäden an dem mit einem Gebäude bebauten Grundstück des Antragsgegners kommen, wäre eine Haftung nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Im Rahmen der Enteignungsentschädigung wird dagegen nur dasjenige ausgeglichen, was dem Eigentümer tatsächlich genommen wird. Dementsprechend spielt die Höhe der Bau- und Vorhabenssumme bei der Bemessung der Entschädigung keine Rolle, und auch der Einsturz des Tunnels an anderer Stelle war bei der Bemessung der Entschädigung nicht zu berücksichtigen.

e) Verfassungswidrigkeit des Enteignungsverfahrens und Missbrauch durch die Antragstellerin

Der Petent trägt vor, das Enteignungsverfahren sei deshalb verfassungswidrig, weil es ein milderes Mittel in Form einer einvernehmlichen Lösung gegeben habe. Die Möglichkeit einer Enteignung ist in Artikel 14 Absatz 3 Grundgesetz vorgesehen und nicht per se verfassungswidrig. Nach den oben dargelegten Kriterien waren die Erwerbsbemühungen der Antragstellerin als ausreichend und gescheitert anzusehen. Die Angebote an den Petenten waren angemessen, da sie den jeweils aktuellen Bodenrichtwert zugrunde legten. Dass die Antragstellerin nicht auf die im Gegenzug erhobenen Bedingungen des Petenten eingegangen ist, hindert nicht das ernsthafte Bemühen um einen freihändigen Erwerb. Denn auch die Antragstellerin muss sich nur auf angemessene Bedingungen einlassen, wobei sich die Angemessenheit nach der dem Petenten zustehenden Entschädigung beurteilt. Soweit der Petent behauptet, das Angebot der Antragstellerin angenommen zu haben, trifft dies bereits nach allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen (§ 150 Absatz 2 BGB) nicht zu. Er hat vielmehr nur einzelnen Bestandteilen der unterschiedlichen Angebote der Antragstellerin zugestimmt (z. B. prozentualer Anteil in Höhe von 15 Prozent des Grundstückswertes, [pauschale] Verzinsung von 2 Prozent auf den Entschädigungsbetrag), sie im Übrigen aber abgelehnt.

Im Hinblick auf die vom Petenten angeführte Beweislastumkehr liegt dem zugrunde, dass im Rahmen einer (nicht näher konkretisierten) öffentlichen Informationsveranstaltung ein Gutachter der Antragstellerin eine Beweislastumkehr zugesagt haben soll, an der die Antragstellerin aber im weiteren Verlauf nicht festgehalten hat. Im Rahmen der Enteignungsentschädigung war über eine Beweislastumkehr nicht zu entscheiden; die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten (§ 13 LEntG), und zwar nur für den tatsächlichen Rechtsverlust und andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Auch ein Missbrauch des Enteignungsrechts durch die Antragstellerin ist nicht erkennbar. Ob das Enteignungsrecht dazu genutzt werden soll, individuelle Vereinbarungen mit Enteignungsbetroffenen zu vermeiden, kann diesseits nicht beurteilt werden, ist jedoch auch nicht relevant, da jedenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Enteignung vorlagen. Auch kann keine pauschale Aussage getroffen werden, dass die Enteignung billiger ist. Dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des freihändigen Erwerbs eine Entschädigung in Höhe von 15 Prozent des Bodenrichtwertes angeboten hat, liegt in ihrem Ermessen – sie kann im Rahmen ihres privatrechtlichen Tätigwerdens selbstverständlich Beträge als Gegenleistung für die Eintragung einer Dienstbarkeit anbieten, die über dem liegen, was im Enteignungsverfahren als Entschädigung festzusetzen ist, z. B. weil sie ein besonderes Interesse – auch in Form einer Beschleunigung – hat.

Hinzu kommt, dass sich die Angebote der Vorhabenträgerin am Bodenrichtwert als durchschnittlichem Wert für ein bestimmtes Gebiet bemessen haben, während im Enteignungsverfahren der Wert des konkreten Grundstücks ermittelt wurde. Im Übrigen wurde dem Petenten im Ergebnis eine deutlich höhere Entschädigungssumme zugesprochen als ihm von der Antragstellerin angeboten worden war.

Es lassen sich keine Fehler des Regierungspräsidiums als zuständiger Enteignungsbehörde erkennen.

Sowohl die vorzeitige Besitzeinweisung als auch der Enteignungsbeschluss sind rechtskräftig. Insbesondere wurde auch gegen den Enteignungsbeschluss durch den Petenten kein Rechtsmittel eingelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

28. Petition 17/2276 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein vorläufiges Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bis Mitte Mai 2024.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petentin konnte eine Ermessensduldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz mit einer Gültigkeit bis zum 1. April 2024 erteilt werden. Die Duldung wurde ohne auflösende Bedingung erteilt.

Weiter wurde der Petentin durch die zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz i. V. m. § 22a Beschäftigungsverordnung (Beschäftigung von Pflegehilfskräften) als elektronischer Aufenthaltstitel Mitte Mai 2024 ausgehändigt. Die Aufenthaltserlaubnis hat eine Gültigkeit von Mitte März 2024 bis Ende Juni 2024. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung als Pflegehilfskraft erfolgte zeitlich bis Ende Juni 2024.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

29. Petition 17/2498 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 35-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Ende September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang November 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Mitte Mai 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte Juni 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Mai 2019 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Anfang Juli 2019 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde mit Schreiben von Mitte Juli 2019 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Anfang Oktober 2019 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Mitte November 2019 aufgefordert.

Der Petent ließ diese Frist zur Passbeschaffung ungenutzt verstreichen. Im Januar 2020 wurde ihm die Beschäftigung in der Duldung untersagt und die räumliche Beschränkung auf den Stadt- und Landkreis verfügt. Weiter wurden Passbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet. Im Mai 2021 konnte seitens der pakistanischen Behörden eine Identifizierung erfolgen. Die Ausstellung eines Passersatzpapiers erfolgte. Die Beschäftigung konnte dem Petenten daraufhin wieder erlaubt werden.

Eine auf Anfang September 2022 terminierte Abschiebung des Petenten musste storniert werden, da dieser an seiner Meldeanschrift nicht angetroffen wurde.

Durch die zuständige untere Ausländerbehörde erfolgte rückwirkend auf Anfang September 2022 eine Abmeldung von Amts wegen nach unbekannt sowie eine Ausschreibung zur Festnahme.

Anfang Februar 2023 erfolgte eine Anmeldung des Petenten unter der bisherigen Meldeanschrift.

Eine auf Mitte April 2023 terminierte Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, da der Petent erneut an seiner Meldeanschrift nicht angetroffen wurde.

Durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt wurde Anfang April 2023 ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG für den Petenten gestellt.

Anfang Mai 2023 wurde durch das Regierungspräsidium beim zuständigen Amtsgericht Abschiebungshaft beantragt und mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts von Anfang Mai 2023 angeordnet. Die Abschiebung war für Mitte Juni 2023 terminiert. Zwei Festnahmeversuche durch die Polizei scheiterten, da der Petent abermals nicht an seiner Meldeanschrift angetroffen wurde. Dem Polizeibericht von Anfang Juni 2023 nach hält sich der Petent offensichtlich im Verborgenen auf. Die Abschiebung wurde daraufhin erneut storniert.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Petenten beantragte bereits mit Schreiben von Anfang Mai 2023 die Verlängerung der Duldung. Die Duldung des Petenten wurde Dezember 2023 zeitlich bis Anfang Juni 2024 verlängert. Anfang Februar 2024 sprach der Betroffene bei der zuständigen unteren Ausländerbehörde vor. Er wurde im Rahmen der Vorsprache darauf hingewiesen, dass er sich regelmäßig unter seiner Meldeanschrift aufhalten und auch die Post alle zwei Tage abholen muss.

Der Bundeszentralregisterauszug von Ende November 2023 enthält keinen Eintrag.

Der Petent stand zuletzt im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen der zuständigen unteren Ausländerbehörde zum Petenten nicht vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Aufenthaltsdauer in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er deshalb darum bitte, dass ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt und seine Abschiebung nach Pakistan verhindert werde. Die aktuelle Lage in Pakistan sei für den Petenten nicht zu bewältigen und es herrsche eine Klimakrise, eine Wirtschaftskrise und eine politische Krise. Weiter wird vorgebracht, dass der Petent unter das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht falle, da er sich seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalte. Auch die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG seien bei sehr guter Integration erfüllt.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet lediglich aufgrund der eingereichten Petition weiterhin geduldet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten schon allein deshalb nicht Betracht, da der Petent keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, und über keine hinreichenden mündlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

In den Nebenbestimmungen der bis Anfang Juni 2024 gültigen Duldung wurde eingetragen, dass eine Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt ist.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Pakistan und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahingehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt

dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er kein jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da er keine Erwerbstätigkeit ausübt und bereits die erforderlichen ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten nicht erfüllt. Weiter scheidet die Erteilung an den nicht nachgewiesenen hinreichenden mündlichen Deutschkenntnissen im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten, da er die hierfür notwendige ununterbrochene Voraufenthaltszeit von fünf Jahren zum Stichtag 31. Oktober 2022 nicht erfüllt. Der Petent war zwischen Anfang September 2022 und Anfang Februar 2023 sowie zwischen Mai 2023 und Dezember 2023 untergetaucht und zur Festnahme ausgeschrieben.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst verschuldet hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht ersichtlich und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erstmals im Alter von 26 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich in Pakistan seine Verwandten, unter anderem seine Eltern, seine Geschwister sowie mehrere Tanten und Onkel aufhielten. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Schule fünf Jahre besucht und abgeschlossen. In Pakistan hatte er ein eigenes Geschäft und hat dort Ventilatoren und Kühlschränke repariert. Eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan ist ihm möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

30. Petition 17/2977 betr. Beschwerde über das Familiengericht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet – wie bereits in seiner vorangegangenen Petition – die Verfahrensdauer seines beim Amtsgericht – Familiengericht – und Oberlandesgericht anhängigen Scheidungsverfahrens.

Das Scheidungsverfahren sei mittlerweile über 75 Monate anhängig, ohne dass ein Ende in Sicht sei. Die überlange Bearbeitungszeit liege aus seiner Sicht im Wesentlichen an der nicht zufriedenstellenden Bearbeitung durch die beteiligten Richterinnen und Richter und dem Verhalten der Gegenseite. Die Antwort auf seine Anhörungsrüge beim Oberlandesgericht habe sechs Monate gedauert und sei ein Beispiel staatlicher Willkür. Keiner der bestimmten Gerichtstermine sei eingehalten worden. Bei der Anhörung vor dem Oberlandesgericht habe die zuständige Richterin die 30-minütige Pause mit der Gegenseite im Gerichtssaal verbracht, was ein skandalöser Vorgang sei. Der Teilbeschluss des Amtsgerichts vom 12. Dezember 2022 sei zu Unrecht ergangen; das Beschwerdeverfahren sei bereits seit 15 Monaten beim Oberlandesgericht anhängig. Mehrfach wiederholte Forderungen oder Verzögerungsrügen würden ignoriert oder abgeblockt. Die Landesregierung sei dafür verantwortlich, für eine ausreichende personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen, um Abhilfe zu schaffen. Eine bei der Staatsanwaltschaft eingereichte Strafanzeige sei einfach nicht verfolgt worden.

II. Sachverhalt

Der Petent lebt als deutscher Staatsbürger in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2018 stellte der Petent, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, am Amtsgericht – Familiengericht – einen Scheidungsantrag. Das Scheidungsverfahren wird im Verbund mit den Folgesachen Versorgungsausgleich, Ehegattenunterhalt, Güterrecht und Auseinandersetzung der Haushaltsgegenstände geführt.

Der Verfahrensgang beim Amtsgericht bis zur Terminierung des Fortsetzungstermins am 28. Oktober 2022 wurde bereits in der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration zur Petition 17/1367 (vgl. Drucksache 17/3727, lfd. Nr. 14) dargestellt. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Der weitere Verfahrensgang beim Amtsgericht stellt sich nach dem Bericht der Präsidentin des Amtsgerichts wie folgt dar:

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde mit den Beteiligten tatsächlich am 28. Oktober 2022 durchgeführt. Der Abteilungsrichter bestimmte Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 5. Dezember 2022. Später verlegte er diesen auf den 12. Dezember 2022. Am diesem Tag erließ er einen Teilbeschluss zu den Folgesachen Güterrecht, Ehegattenunterhalt und Versorgungsausgleich. Gleichzeitig wies er den Antrag des Petenten auf Abtrennung der Folgesachen betreffend die Verteilung der Haushaltsgegenstände und den Versorgungsausgleich aus dem Ehescheidungsverbund zurück und forderte den Sachverständigen in der Folgesache Versorgungsausgleich zu einer schriftlichen Ergänzung seines Gutachtens auf. Der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten legte mit Schriftsatz vom 9. Januar 2023 gegen den Teilbeschluss zu allen Folgesachen Beschwerde ein.

Die Akte wurde an das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die eingelegte Beschwerde übersandt. Die Akte wurde nach einer Sachstandsanfrage des Verfahrensbevollmächtigten des Petenten zu dem angeforderten ergänzenden Sachverständigengutachten am 22. Juni 2023 vom Oberlandesgericht zurückgefordert und nach Eingang des ergänzenden Gutachtens, das am 10. Juli 2023 beim Amtsgericht eintraf, mit Verfügung vom 25. Juli 2023 wieder an das Oberlandesgericht zurückgegeben.

Ein weiteres Mal wurde die erstinstanzliche Akte mit Verfügung vom 15. Januar 2024 vom Oberlandesgericht zurückgefordert, nachdem der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten mit Schriftsatz vom 10. Januar 2024 das mangelnde Vortreiben der Folgesache Versorgungsausgleich durch den Abteilungsrichter des Amtsgerichts gerügt hatte. Dieser erließ am 18. Mai 2024 eine Hinweisverfügung und gab die Akten wieder an das Oberlandesgericht zurück. Mit der Hinweisverfügung teilte der Abteilungsrichter unter anderem mit, dass er über die erneut von dem Verfahrensbevollmächtigten des Petenten beantragte Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich von der Ehe-

sache deshalb nicht entscheiden könne, weil sich die Scheidungssache und die Folgesachen in unterschiedlichen Instanzen befinde.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens beim Oberlandesgericht sind die Folgesachen Versorgungsausgleich, Güterrecht und Ehegattenunterhalt in einem Ehescheidungsverbund. Der Petent und die Antragsgegnerin streiten über Verpflichtungen in der jeweiligen Auskunftsstufe.

Das Amtsgericht hat – wie oben dargestellt – unter dem 12. Dezember 2022 einen Teilbeschluss erlassen. Hiermit hat es unter anderem den Petenten als Antragsteller verpflichtet, in den Folgesachen Güterrecht und Ehegattenunterhalt Auskunft zu erteilen und Nachweise vorzulegen sowie die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern. Der Antrag des Petenten in der Folgesache Versorgungsausgleich, die Antragsgegnerin zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Selbstauskunft zu verpflichten, wurde zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Petent (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit seiner Beschwerde vom 9. Januar 2023. Der Gang des beim Oberlandesgericht geführten Beschwerdeverfahrens stellt sich nach dem Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichts wie folgt dar:

Das Beschwerdeverfahren ging am 10. Januar 2023 beim Oberlandesgericht ein. Nachdem auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat bis zum 14. März 2023 verlängert worden war, ging dessen Beschwerdebegründung an diesem Tag für jede Folgesache gesondert ein. Mit Verfügung vom 15. März 2023 wurde der Beschwerdegegnerin in den drei Folgesachen jeweils Gelegenheit zur Beschwerdeerwiderung bis zum 11. April 2023 eingeräumt. Den Fristverlängerungsanträgen vom 11. April 2023 und vom 5. Juni 2023 wurde jeweils stattgegeben. Die entsprechenden Schriftsätze zu den jeweiligen Folgesachen gingen fristgerecht am 23. Juni 2023 ein.

Die Akten beider Rechtszüge wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft erstmals am 3. April 2023 sowie nochmals am 26. Juni 2023 in Ermittlungsverfahren gegen die Beschwerdegegnerin beigezogen.

Das Amtsgericht forderte die erstinstanzliche Akte am 23. Juni 2023 und am 15. Januar 2024 zurück. Bei der erstinstanzlichen Akte handelt es sich um eine in Papierform geführte sehr umfangreiche Akte. Dem Oberlandesgericht liegt die erstinstanzliche Akte seit dem 18. März 2024 wieder vor.

Mit Vorsitzendenverfügung vom 16. Juli 2023 erging durch das Oberlandesgericht ein Hinweis hinsichtlich der zwischen den Beteiligten umstrittenen Frage, ob der in § 61 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelte Beschwerdewert erreicht ist. Die Rüge des Beschwerdeführers vom 10. Januar 2024 unter anderem hinsichtlich der Dauer des Beschwerdeverfahrens wurde mit Verfügung vom

25. Januar 2024 – auf welche die vorliegende Petition ausdrücklich Bezug nimmt – beantwortet.

Weitere familiengerichtliche Verfahren betreffend den Petenten sind derzeit beim Oberlandesgericht nicht anhängig. Soweit das Schreiben des Petenten Ausführungen zu dem zwischen ihm und seiner Ehefrau geführten Verfahren wegen Trennungsunterhalts enthält, war das diesbezügliche Beschwerdeverfahren bei dem Senat seit 21. August 2020 anhängig. Der in diesem Verfahren zunächst zuständige Berichterstatter wurde mit Ablauf des Monats November 2021 in den Ruhestand versetzt. Im Zuge der Neubesetzung der Stelle hat der Senat mit Geschäftsverteilungsplan vom 9. Februar 2022 das Verfahren einer anderen Richterin am Oberlandesgericht zugeschrieben und mit Beschluss vom 16. Februar 2022 zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen. Diese hat nach den am 2. Juni 2022 und 31. März 2023 durchgeführten mündlichen Verhandlungen das Verfahren mit Beschluss vom 17. Juli 2023 abgeschlossen. Die hiergegen gerichtete Anhörungsrüge des Petenten vom 31. Juli 2023 wurde nach Gewährung rechtlichen Gehörs mit Beschluss vom 15. Januar 2024 zurückgewiesen.

Der Petent rügt, im Termin vom 31. März 2023 habe die zuständige Richterin am Oberlandesgericht die ca. 30-minütige Pause allein und ohne Zeugen mit der Ehefrau des Petenten im Gerichtssaal verbracht. Im Sitzungsprotokoll vom 31. März 2023 ist eine Sitzungsunterbrechung vermerkt. Ausführungen über ihren Verlauf sind nicht enthalten. Die betreffende Richterin am Oberlandesgericht hat auf Nachfrage erklärt, dass sie keine konkrete Erinnerung an die Einzelheiten und die Dauer der damaligen Sitzungsunterbrechung habe. Für den Fall, dass sie sich tatsächlich allein mit der Ehefrau des Petenten im Sitzungssaal aufgehalten haben sollte, schließe sie allerdings aus, dass verfahrensbezogene Gespräche geführt worden seien.

III. Rechtliche Würdigung

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die konkrete Verfahrensführung ausnahmsweise Maßnahmen der Dienstaufsicht zugänglich wäre, sind weiterhin nicht gegeben. Es handelt sich nach wie vor um ein sehr komplexes familiengerichtliches Verfahren, das ein außergewöhnlich hohes Maß an die zeitliche Beanspruchung und die inhaltliche und rechtliche Auseinandersetzung fordert.

Die Verzögerungsrüge des Petenten vom 10. Januar 2024 wurde durch das Oberlandesgericht mit Verfügung vom 25. Januar 2024 beantwortet und war entsprechend dem Vortrag des Petenten mit dem Hinweis versehen, dass Kindschaftsverfahren und Verfahren wegen laufenden Kindesunterhalts vorrangig zu bearbeiten seien. Die behauptete Bearbeitungsdauer von 6 Monaten kann daher nicht nachvollzogen werden. Auch die Erklärung des Petenten, im Übrigen seien Verzögerungsrügen vom Gericht nicht sachgemäß bearbeitet worden, können mangels näherer Konkretisierung, wann und in welchem Verfahren diese Rügen erhoben wurden, nicht nachvollzogen werden.

Eine Überprüfung etwaiger Verfahrensfehler kann im Übrigen allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch macht. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass – falls die geschilderte Situation vor dem Oberlandesgericht dem Petenten Anlass gab, an der Unparteilichkeit der Richterin am Oberlandesgericht zu zweifeln – die Möglichkeit bestanden hätte, einen Antrag auf Ablehnung der Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit zu stellen. Hiervon hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.

Angesichts des geschilderten Verfahrensablaufs liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Verfahrensdauer auf eine unzureichende Personalausstattung zurückzuführen wäre. Nach Mitteilung der Berichterstatterin ist beabsichtigt, das Verfahren im kommenden Quartal zum Abschluss zu bringen.

Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich bezüglich erstatteter Strafanzeigen an den Leitenden Oberstaatsanwalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zu wenden, der die Dienstaufsicht über die Beamten seiner Behörde ausübt. Gegen dessen Entscheidungen ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum Generalstaatsanwalt möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

31. Petition 17/2336 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 45-jährigen pakistanischen Staatangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge spätestens im Oktober 2011 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte unter Verwendung falscher Personalien einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung subsidiären Schutzes im Oktober 2013 als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz a. F. vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur fristgemäßen freiwilligen Ausreise auf. Hiergegen erhob der Petent im November 2013 Klage. Ein von ihm gestellter Antrag im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht durch Beschluss vom Dezember 2013 unanfechtbar abgelehnt. Die Klage wurde mit rechts-

kräftigem Urteil vom Oktober 2014 vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen.

Mit Verfügung von Januar 2014 wurde der Petent nach vorheriger Belehrung dazu aufgefordert, bis Ende März 2014 gültige Reisedokumente zu beschaffen und vorzulegen. Anfang April 2014 legte er einen Nachweis vom pakistanischen Konsulat über die Beantragung eines Passes vor. Ein Reisedokument oder weitere Nachweise für Mitwirkungshandlungen wurden nicht eingereicht, sodass das zuständige Regierungspräsidium im Mai 2015 die zwangsweise Passbeschaffung einleitete. Die Passbeschaffung verlief jedoch erfolglos. Der Petent konnte nicht identifiziert werden.

Im März 2023 beantragte der Petent die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG; sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) und legte im Zuge dessen einen gültigen Reisepass vor. Hierdurch wurden erstmals die richtigen Personalien des Petenten bekannt. Diese unterscheiden sich sowohl beim Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum (um sechs Jahre) als auch beim Geburtsort. Der Reisepass wurde bereits 2022 ausgestellt. Die zuständige Ausländerbehörde lehnte den Antrag Mitte September 2023 mit der Begründung ab, der Petent habe sich über elf Jahre unter falschen Personalien im Bundesgebiet aufgehalten, wiederholt falsche Angaben gemacht und so seine Abschiebung verhindert und über seine Identität getäuscht.

Der Petent ging bislang aufgrund fehlender Arbeitserlaubnis mangels Mitwirkung bei der Passbeschaffung keiner Beschäftigung nach. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wurde ihm erst Mitte Juli 2023, nach Vorlage seines Reisepasses, gestattet. Im Februar 2024 hat der Petent einen Arbeitsvertrag vorgelegt und arbeitet nun in Vollzeit.

Der Petent ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten. Ein aktueller Bundeszentralregisterauszug vom September 2023 enthält keine Eintragungen.

Ein Sprachnachweis oder Nachweise bzgl. einer Vereinsmitgliedschaft oder ehrenamtlichen Engagements des Petenten wurden nicht vorgelegt. Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen ebenfalls nicht vor.

In der Petition wird angeführt, dass das Verlassen des Bundesgebietes für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte begründe und eine Abschiebung nach Pakistan aufgrund der aktuellen großen humanitären Naturkatastrophe zu stoppen sei. Auch politisch sei Pakistan instabil. Die Hochwasserlage in Pakistan sei nicht unter Kontrolle und das Land habe sich noch nicht vom Monsunregen erholt. Außerdem seien viele weitere Krankheiten entstanden. Hilfsweise wird angeführt, dass der Petent sich bereits seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalte und unter das neue „Chancen-Aufenthaltsrecht“ falle. Er pflege Kontakte zu deutschen Familien und feiere christliche Feste. Seine Mühen und Zielstrebigkeit, sich zu integrieren, sollten nicht umsonst gewesen sein. Außerdem würde

er sofort eine Anstellung finden, hätte er eine Arbeitserlaubnis. Ein Jobangebot läge ihm vor. Zudem bereite vor allem die Pandemie vielen Abgeschobenen Schwierigkeiten im Existenzaufbau. Auch würden eine Klimakrise, eine Wirtschaftskrise und eine politische Krise herrschen. Pakistan sei am Hungern und leide unter der Inflation.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wurde bislang gemäß § 60b Absatz 1 AufenthG wegen ungeklärter Identität geduldet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kommt schon deshalb nicht in Betracht, da er noch nicht gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 3 AufenthG seit mindestens zwölf Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt.

Dem Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf ihm vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden.

Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 45 Jahren kein Jugendlicher oder junger Volljähriger mehr ist.

Aufgrund der langjährigen vorsätzlichen Verwendung falscher Personalien (Identitätstäuschung) kommt weder ein Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG noch nach § 104c AufenthG in Betracht. In der Ausgestaltung dieser Vorschriften als Sollregelung sind atypische Fälle angelegt. Insbesondere § 25b AufenthG setzt eine gelungene Integration voraus, die – regelhaft – durch die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen umschrieben wird. Gleichwohl bedarf es stets einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls. Dabei steht eine in der Vergangenheit liegende Identitätstäuschung der Titelerteilung entgegen, wenn

sie aufgrund ihrer Art oder Dauer so bedeutsam ist, dass sie das Gewicht der nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die Annahme der erforderlichen nachhaltigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse beseitigt. Hiervon ist beim Petenten auszugehen, der sich bis zur Passvorlage über elf Jahre lang unter falschen Personalien im Bundesgebiet aufgehalten hat, dessen lange Aufenthaltsdauer somit allein auf Falschangaben zur Identität zurückzuführen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass der Petent seinen Reisepass nicht aus freien Stücken vorgelegt hat, sondern nur, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. In Fällen, in denen sich der Betroffene einen langjährig geduldeten Aufenthalt und damit die wesentliche Voraussetzung des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG durch Falschangaben erschlichen hat, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG außerdem frühestens dann in Betracht, wenn der Ausländer unabhängig von dem erschlichenen Zeitraum die zeitliche Voraussetzung des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG erfüllt. Unter diesem Gesichtspunkt erfüllt der Petent die nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG erforderliche Voraufenthaltszeit nicht, da der Zeitraum des erschlichenen Aufenthalts insoweit außer Betracht bleibt.

Auch ein Chancen-Aufenthaltsrecht scheidet am Vorliegen atypischer Umstände, wenn in der Gesamtschau eine Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG auch bei einer auf 18 Monate ausgerichteten Prognose augenscheinlich nicht in Betracht kommt. Dies ist bei dem Petenten aus den dargelegten Gründen der Fall.

Dem Petenten kann auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Tatsächlich unmöglich wäre eine Rückführung beispielsweise, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen würden und auch nicht beschafft werden könnten. Für den Petenten liegt jedoch zwischenzeitlich ein gültiger Reisepass vor.

Ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz oder dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich dieser Vorschrift erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes

Vertrauen auf Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Ein Abschiebehindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dieses setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (faktischer Inländer). Der Petent geht keiner Beschäftigung nach. Ein Nachweis über Sprachkenntnisse wurde nicht erbracht. Ein Integrationskurs wurde nicht belegt. Seine lange Aufenthaltszeit im Bundesgebiet ist allein dem Umstand geschuldet, dass er sich Jahre lang unter falschen Personalien hier aufhielt und so einer Rückführung entgehen konnte. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist damit nicht gegeben.

Auch eine Entwurzelung vom Heimatland ist nicht erkennbar. Er verbrachte sein gesamtes Leben vor der Einreise ins Bundesgebiet, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit, im Heimatland und wurde dort sozialisiert. Pakistan ist dem Petenten somit vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF hat er angegeben, dass seine Schwester noch im Heimatland lebe. Er hat nach eigenen Angaben keine Schule besucht und auf dem Markt als Kuli (Träger) gearbeitet. Nach alledem ist ihm eine Rückkehr und Reintegration dort möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

32. Petition 17/2927 betr. Wohngeld

Der Petent beanstandet zu lange Bearbeitungszeiten bei der Beantragung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Er ist der Ansicht, dass die zuständige Wohngeldbehörde Nachweise willkürlich anforderte und die Sorgfaltspflichten verletzte.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent beantragte am 1. Dezember 2023 Wohngeld in Form eines Mietzuschusses bei der Wohngeldbehörde seines zuständigen Landratsamtes.

Hierzu reichte er zunächst einen unvollständigen Antrag ein sowie Anlagen, konkret, die erste Seite eines Rentenbescheides aus dem Jahr 2022 sowie weitere Nachweise über eine Nachzahlung von Rentenansprüchen aus dem Jahr 2022, einen vierseitigen Mietvertrag, welcher unvollständig wirkte und einen Kontoauszug für eine Mietzahlung am 30. November 2023, wobei unklar blieb, auf welchen Zeitraum sich diese Zahlung bezog.

Am 13. Dezember 2023 bat die Wohngeldbehörde den Petenten den Antrag vollständig auszufüllen und darüber hinaus fehlende Unterlagen und Nachweise nachzureichen. Hierzu wurden u. a. Mietzahlungsnachweise für die Monate November und Dezember 2023, der vollständige Mietvertrag und ein aktueller Rentenbescheid ab Juli 2023 angefordert. Ende Dezember 2023 gab der Petent den vollständigen Antrag ab und gab an, dass eine weitere Person die Mietwohnung bewohne.

Aufgrund von personellen sowie gesundheitlichen Ausfällen bei der Wohngeldbehörde konnte der Petent erst am 20. Februar 2024 an die noch ausstehenden Unterlagen, die bereits mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 konkret benannt wurden, erinnert werden. Daneben ergaben sich aufgrund des nun ausgefüllten Wohngeldantrags Nachfragen, da der Petent angab den Wohnraum mit einer weiteren Person zu teilen. Ob der Petent mit dieser weiteren Person einen gemeinsamen Haushalt im Sinne des Wohngeldgesetzes oder eine Wohngemeinschaft darstellte, blieb offen. Die Wohngeldbehörde bat den Petenten um Auskunft, ob es sich hierbei um eine Wohngemeinschaft handelte. Hierzu wurde ergänzend um die Übersendung einer Anlage zur Angabe der Wohnfläche gebeten.

Auf dieses Mitwirkungsschreiben teilte der Petent mit, dass er sich die Option offenhalte, als Mitglied des VdK seine Interessen wahrzunehmen. Er sei auch nach vier Monaten nicht darüber informiert worden, ob ein Anspruch auf Wohngeld bestehe und wann eine Auszahlung veranlasst werde.

Auch wurde die Anforderung eines Nachweises zu einer Mietzahlung vom Oktober 2023, welcher versehentlich von der Wohngeldbehörde mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 angefordert wurde, seitens des Petenten beanstandet. Der Petent übermittelt daraufhin einen Rentenbescheid vom 2. Mai 2023 sowie die Mietzahlungsnachweise mit den Buchungsdaten 30. November 2023, 11. Januar 2024 sowie 19. Februar 2024. Am 19. März 2024 übermittelte er auch die ausgefüllte Anlage zur Angabe der Wohnfläche.

Mit Schreiben vom 21. März 2024 bat die Wohngeldbehörde den Petenten nur noch um Vorlage eines aktuellen Rentenbescheids ab Juli 2023 und des vollständigen Mietvertrags. Die Frage, wie viele Personen den Wohnraum mit dem Petenten teilten, sowie welche Räume der Petent ausschließlich nutzte, wurden vom Petenten nicht beantwortet.

Am 26. April 2024 wurde der Sachverhalt und das weitere Vorgehen in der Wohngeldbehörde bespro-

chen. Die zuständige Sachbearbeiterin erkundigte sich am 30. April 2024 eigenständig über die aktuelle Rentenhöhe beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Dem Petenten wurde sodann mit Bescheid vom 2. Mai 2024 auf Grundlage des bekannten Sachverhalts für den Monat Dezember 2023 ein monatliches Wohngeld in Form eines Mietzuschusses in Höhe von 361 Euro und für den Zeitraum Januar bis November 2024 in Höhe von 372 Euro bewilligt.

Am 8. Mai 2024 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss des Landtags Baden-Württemberg und beanstandete, dass weiterhin nicht geklärt sei, ob er einen Anspruch auf Wohngeld habe.

Bewertung:

Die Berechnungsgrößen im Wohngeldrecht ergeben sich aus § 4 Wohngeldgesetz (WoGG). Das Wohngeld richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem Gesamteinkommen. Unter Zugrundelegung dieser Parameter wird das Wohngeld anhand einer Berechnungsformel nach § 19 WoGG ermittelt.

Nach § 22 Absatz 1 WoGG wird Wohngeld auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet. Wer Wohngeld beantragt, hat nach § 23 Absatz 1 WoGG über seine für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben und im Übrigen alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

Die Wohngeldbehörde ist auch dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich ein klarer und sachdienlicher Antrag gestellt wird und unvollständige Angaben im Antrag ergänzt werden, § 16 Absatz 3 Sozialgesetzbuch I (SGB I). Dieser Verpflichtung kam die Wohngeldbehörde nach Eingang des unvollständigen Antrags vom 1. Dezember 2023 nach, indem sie den Petenten auf die unvollständigen Angaben sowie diese weiteren erforderlichen Nachweise mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 hingewiesen hatte.

Erst nachdem der Petent von der Wohngeldbehörde auf die Unvollständigkeit des Wohngeldantrags hingewiesen wurde, gab dieser gegenüber der Wohngeldbehörde an, dass eine weitere Person die Mietwohnung, für die das Wohngeld beantragt wurde, bewohnte.

Gemäß § 6 Nummer 1 WoGG sind bei der Berechnung des Wohngeldes sämtliche Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen. Haushaltsmitglied ist nach § 5 Satz 1 WoGG die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Zu den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern gehört gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WoGG auch, wer mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Die Wohngeldbehörde hatte von Amts wegen aufzuklären, ob die angegebene Person nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WoGG ein Haushaltsmitglied darstellte. Dabei musste die Wohngeldbehörde ermitteln, ob beispielsweise eine für eine Wohngemeinschaft typische Trennung von Wohnbereichen gegeben ist. Die reine Behauptung einer Wohngemeinschaft genügt nicht. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Wohngeldbehörde den Petenten um diesbezügliche Mitwirkung, insbesondere um entsprechende Angaben gebeten hatte. Da es sich hierbei um persönliche Tatsachen handelt, konnte die Wohngeldbehörde auch keine eigenen Sachverhaltsermittlungen anstellen, wie sie dies beispielsweise bei der Frage der Höhe der aktuellen Rentenzahlung und damit des aktuellen Einkommens tun konnte.

Darüber hinaus ist im Fall eines gemeinsamen Mietverhältnisses von Personen, die keine Haushaltsmitglieder im Sinne des § 5 Absatz 1 bis 4 WoGG sind, als Entgelt der Betrag anzusetzen, der dem Anteil an der Gesamtzahl der Mietparteien entspricht, weshalb auch die für den Petenten zugrunde zulegende Wohnfläche ermittelt werden musste.

Bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers, z. B. bei fehlenden Vorlagen notwendiger Einkommensbelege, kann die Wohngeldbehörde nach § 66 SGB I das Wohngeld ganz oder teilweise versagen. Trotz dieser von Gesetzes wegen vorgesehenen Möglichkeit, hatte die Wohngeldbehörde zugunsten des Petenten von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und den Petenten wiederholt an seine Mitwirkungspflicht erinnert. Die Frage, ob der Petent mit der weiteren Person ein Haushalt darstellte, wäre durch seine Mitwirkung leichter aufzuklären gewesen. Die Frage war entscheidungsrelevant, da die Zahl der Haushaltsmitglieder sowie die Wohnfläche für die Berechnung des Wohngeldes maßgeblich ist.

Die Mitwirkungsschreiben der Wohngeldbehörde vom 13. Dezember 2023, 20. Februar 2024 und vom 21. März 2024 waren sachgerecht und erforderlich, um die anspruchsbegründenden Voraussetzungen zu prüfen.

Aufgrund der mit der Wohngeldreform 2023 verbundenen dauerhaften Erweiterung des Empfängerkreises wurden die Wohngeldbehörden allgemein vor große Herausforderungen gestellt. Allerdings ist auch vor diesem Hintergrund kein Verschulden der Wohngeldbehörde oder ein Verstoß gegen das Willkürverbot zu erkennen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Wohngeldbehörde ihrer Beratungs- und Aufklärungspflicht auch im Sinne der gebotenen Transparenz zwischen Bürgern und Behörde in mehrfacher Hinsicht nachgekommen ist. Der Petent wurde seit Beginn des Verwaltungsverfahrens kontinuierlich und ausführlich über die maßgebliche Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Soweit der Wohngeldbehörde der Mietbeginn im Dezember 2023 bis zur Bewilligung vom 2. Mai 2024 unklar geblieben ist, handelte es sich insoweit um ein Versehen, welches auf der eher ungewöhnlichen Ausgestaltung des Mietvertrages beruhte. Dieser Umstand

war lediglich ein Teil der Unklarheiten in Bezug auf die rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Mietern und der Vermieterin. Ausschlaggebend waren die Unklarheiten in Bezug auf die rechtliche Gestaltung zwischen den beiden Mietern sowie der Nutzung der einzelnen Räume und die beanspruchten Quadratmeter. Zu einer Verzögerung in der Bearbeitung führte die Frage des Mietbeginns nicht.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das Vorgehen der zuständigen Wohngeldbehörde des Landratsamtes nicht zu beanstanden. Die Mitwirkungsschreiben der Wohngeldbehörde zum Nachweis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen verletzen den Petenten nicht in seinen Rechten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird aufgrund der getroffenen Entscheidung und Bewilligung von Wohngeld für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

33. Petition 17/2990 betr. Forderungserlass

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beantragt, ihn zu insgesamt drei Kostenforderungen der Staatsanwaltschaft sowie der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu begnadigen beziehungsweise die Forderung zu erlassen.

II. Sachverhalt

Mit Bußgeldbescheid vom 12. Januar 2023 setzte die Stadt gegen den Petenten eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro sowie ein Fahrverbot von einem Monat fest, da er am 25. November 2022 ein E-Scooter mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,31 mg/l geführt und dadurch eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) begangen habe. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 28,50 Euro wurden dem Petenten auferlegt. Den gegen den Bußgeldbescheid eingelegten Einspruch des Petenten verwarf das Amtsgericht mit Urteil vom 31. Mai 2023 gemäß § 74 Absatz 2 OWiG, da der Petent ohne genügende Entschuldigung nicht zum Hauptverhandlungstermin erschienen sei. Ein vom Petenten vor der Hauptverhandlung per Telefax übersandtes, auf den 31. Mai 2023 datiertes fachärztliches Attest, wonach der Petent wegen einer akut aufgetretenen Migräne nicht reise- und verhandlungsfähig sei, ließ das Gericht nicht als Entschuldigung für sein Ausbleiben genügen, da der ausstellende Arzt auf telefonische Nachfrage erklärt hätte, eine solche Bescheinigung nicht am 31. Mai 2023, sondern bereits im August 2017 ausgestellt zu haben.

Nach Rechtskraft des Urteils setzte das Amtsgericht die Kosten für das gerichtliche Verfahren auf 220,50 Euro fest. Mit Kostenrechnung vom 15. September 2023

forderte die Landesoberkasse Baden-Württemberg (LOK) den Petenten zur Zahlung dieses Betrags bis 29. September 2023 auf. Ausweislich des vom Petenten vorgelegten Schreibens der LOK vom 22. März 2024 wurde die Forderung auf seinen Antrag hin bis zum 1. März 2025 gestundet. Den Bußgeldbescheid (Geldbuße nebst Kosten des Bußgeldverfahrens) vollstreckt die Stadt gesondert.

Wegen des Vorwurfs, dem Amtsgericht ein verfälschtes Attest vorgelegt zu haben, leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 des Strafgesetzbuches ein. Auf ihren Antrag verhängte das Amtsgericht mit Strafbefehl vom 15. Dezember 2023 eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 50 Euro gegen den Petenten. Auf den auf die Höhe der Tagessätze beschränkten Einspruch des Petenten wurde die Tagessatzhöhe mit Gerichtsbeschluss vom 21. Mai 2024 auf 15 Euro reduziert. Nach Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung am 1. Juni 2024 leitete die Staatsanwaltschaft am 24. Juni 2024 die Vollstreckung ein. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus der Strafbefehlsgebühr und Zustellungspauschalen, setzte sie auf insgesamt 84,50 Euro fest.

III. Rechtliche Würdigung

Das Anliegen des Petenten bezieht sich ausdrücklich nur auf die Kostenforderungen und nicht (auch) auf die gegen ihn verhängte Geldbuße und Geldstrafe. Zu ihrer Begründung trägt er vor, er verfüge aktuell nur über ein Einkommen von rund 426 Euro (für April 2024) bzw. 455 Euro (für Mai 2024). Wenn die Gerichtskosten im Verhältnis zum Einkommen zu hoch seien, könne dies zu einer Benachteiligung von Personen mit niedrigeren Einkünften führen. Zudem befinde sich sein Einkommen unter der Pfändungsgrenze, sodass eine mögliche Eintreibung ohnehin erfolglos bleiben würde. Da sich an seiner Einkommenssituation in absehbarer Zeit nichts ändern werde, würde wiederkehrend und wiederkehrend eine Stundung erfolgen. Der damit verbundene bürokratische Aufwand und die entstehenden Kosten könnten durch den beantragten Forderungserlass vermieden werden.

Gemäß § 9 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) können Gerichtskosten ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Die Entscheidungsbefugnis obliegt im vorliegenden Fall gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 LJKG in Verbindung mit Nummer 1.1.1 und 1.1.3 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Erlass von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben (VwV Kostenerlass) hinsichtlich der Gerichtskosten aus dem Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Präsidenten des Amtsgerichts und hinsichtlich der Kosten aus dem Strafverfahren dem Leitenden Oberstaatsanwalt.

Derzeit besteht keine Veranlassung, über einen Erlass der Gerichtskosten aus dem Ordnungswidrigkeiten-

verfahren in Höhe von 220,50 Euro zu entscheiden, nachdem die LOK die Forderung bis zum 1. März 2025 gestundet hat. Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit einem Antrag auf Forderungserlass an das Amtsgericht zu wenden.

Hinsichtlich der Gerichtskosten aus dem Strafverfahren in Höhe von 84,50 Euro hat der Leitende Oberstaatsanwalt bereits angekündigt, in dem jüngst eingeleiteten Strafvollstreckungsverfahren werde zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Petenten über die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder letztlich den Erlass der Kosten entschieden werden.

Die Kosten eines Bußgeldverfahrens können gemäß § 107 Absatz 4 OWiG in Verbindung mit § 22 Absatz 1, Absatz 2 des Landesgebührengesetzes niederschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, oder ganz oder zum Teil erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Es besteht kein Grund zur Annahme, die Stadt werde diese Voraussetzungen nicht prüfen und in beanstandungsfreier Weise über die Niederschlagung bzw. den Erlass der Kosten entscheiden, wenn und sobald sich hierfür Anlass ergibt. Dem Petenten bleibt es unbenommen, mit einem entsprechenden Antrag bei der Stadt einen solchen Anlass zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

34. Petition 17/3183 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar im Alter von 42 bzw. 35 Jahren sowie deren 2-, 12- und 15-jährige Kinder. Der Petent (Ehemann) besitzt die nordmazedonische, die Petentin (Ehefrau) die serbische Staatsangehörigkeit, die Kinder besitzen die nordmazedonische Staatsangehörigkeit. Vor ihrer Ausreise haben die Petenten gemeinsam in Nordmazedonien gelebt.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf. Eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asylverfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaats Nordmazedonien bzw. Serbien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Die Petenten reisten Ende Mai 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Ende Juni 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge.

Anfang Juli 2024 lehnte das BAMF die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhoben die Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge im Eilrechtsschutz wurden Anfang August 2024 bzw. Mitte August 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet. Gültige Reisepässe liegen für sämtliche Familienmitglieder vor. Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

In der Petition wird vorgebracht, dass die Petenten sich zum ersten Mal im Bundesgebiet befänden, die Ehefrau serbische Roma sei und die Familie zwei Kinder habe. Im Heimatland würden sie auf der Straße leben und seien daher nach Deutschland gekommen um Hilfe zu erhalten. Es wird weiter um eine Aufenthaltserlaubnis gebeten sowie um einen „Stopp“ der Abschiebung. Darüber hinaus wird eine psychische Erkrankung der Ehefrau geltend gemacht.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden lediglich aufgrund der bestehenden Petition derzeit geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten seien reisefähig.

Für die Petentin (Ehefrau) wird zwar geltend gemacht, dass diese „psychisch krank“ sei. Diese Behauptung sei jedoch durch nichts belegt. Die gemäß § 60a Absatz 2c AufenthG bestehende Vermutung der Reisefähigkeit sei damit nicht widerlegt. Überdies habe die Petentin (Ehefrau) im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung beim BAMF selbst angegeben, dass sie in Nordmazedonien wegen einer Depression in Behandlung gewesen sei und Medikamente erhalten habe. Unter dem Eindruck der geltend gemachten Erkrankung sei die Petentin (Ehefrau) dann vor Kurzem in die Bundesrepublik gereist.

Von einer Reiseunfähigkeit als inlandsbezogenes Ausreisehindernis kann nur dann ausgegangen werden, wenn nachweislich die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne

Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). Diese Voraussetzungen liegen bei der Petentin (Ehefrau) nicht vor.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

35. Petition 17/2805 betr. Kindergartenwesen

Der Petent nimmt Bezug auf den Aufruf eines Netzwerks zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, dessen Forderungen mit der Petition geteilt werden. Gefordert wird ein besserer Schutz der Rechte von Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Hierzu wird auch der Einsatz von mehr und gut ausgebildeten pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gefordert. Diese benötigten mehr Zeit für Vor- und Nachbereitung, für Reflexion, Teamsitzungen und Weiterbildung. Zudem sei der Betreuungsschlüssel zu verbessern. Darüber hinaus dürfe Gewalt im Alltag von Kitas nicht vorkommen. Dazu wird eine klare Definition von Fehlverhalten gefordert. Kinderrechtsbasiertes pädagogisches Handeln müsse zudem im Rahmen der Personal- und Teamentwicklung und im Bereich der Aus- und Fortbildung stärker berücksichtigt werden. Die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern müssten durch die systematische Einrichtung von Ombudsstellen verbessert werden. Auch wird der Ausbau von Monitoring und Forschung für notwendig erachtet, um die Wahrung von Beteiligungs- und Schutzrechten zu überprüfen.

Über die Petition wurde zunächst im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags beraten. Der Deutsche Bundestag hat daraufhin beschlossen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Mate-

rial zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat bereits umfänglich rechtliche Grundlagen in Bezug auf den Kinderschutz in entsprechenden Einrichtungen und dessen Verankerung im SGB VIII dargelegt. Darüber hinaus wird auf die finanzielle Unterstützung des Bundes für Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität auf Grundlage des KiQuTG/KiTa-Qualitätsgesetzes hingewiesen, die auch den Kinderschutz betreffen können. Bezüglich des Beschwerdemanagements weist der Bund darauf hin, dass das Vorliegen von Beschwerdemöglichkeiten Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung ist. Er weist außerdem darauf hin, dass durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sichergestellt wurde, dass der Träger ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unterstreicht zudem die Anstrengungen zur Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften und stellt auf die Gesamtstrategie „Fachkräfte in Kitas und Ganztag“ ab, die gemeinsam mit den Ländern und Kommunen entwickelt wird.

Diese mit dem Kinderschutz verbundenen Themen stehen aktuell nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Landesebene – auch in Baden-Württemberg – im Fokus. Das Land steht in einem stetigen und engen Austausch mit allen Akteuren der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Land. Dazu zählen insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mit dem Landesjugendamt und die kirchlichen und freien Träger der Kindertagesbetreuung.

In Baden-Württemberg werden „Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege“ (2022) in Form eines Unterstützungspapiers bereitgestellt, das die oben genannten bundesgesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene konkretisiert und ausgestaltet. Die Eckpunkte geben Hinweise zur Sicherung des Kinderschutzes und des grenzachtenden Umgangs in der Kindertagesbetreuung und zeigen professionelle Handlungsweisen auf. Sie bieten den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Hilfestellung und Unterstützung, damit sie zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ein Konzept zum Schutz vor Gewalt entwickeln, anwenden und überprüfen können. Die Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts ist ebenso wie geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren innerhalb und außerhalb der Einrichtung Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

Sowohl in der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte als auch in der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist das Thema Kinderschutz verbindlich und wird in der Fort- und Weiterbildung kontinuierlich angeboten.

Das Land hat in den vergangenen Jahren bis heute umfassende Maßnahmen zur Gewinnung pädagogischer Fachkräfte ergriffen.

Um die Attraktivität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung weiter zu steigern, ist es seit dem Schuljahr 2012/2013 möglich, die Ausbildung in einer vergüteten, praxisintegrierten Form (PiA) zu absolvieren, bei der Baden-Württemberg bundesweit Vorreiter war.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird das vergütete, praxisintegrierte Ausbildungsmodell (PiA) als vierjähriges Teilzeitmodell angeboten, um weiteren Zielgruppen den Weg zur staatlichen Anerkennung als Erzieherin und Erzieher zu ermöglichen.

Daneben sind mittlerweile auch viele Schulen zertifiziert, sodass auch Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter eine Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten machen können.

Im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung hat das Land die „Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte“ auf den Weg gebracht, die den Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen für Sozialpädagogik umfasst. Mit der Gewährung einer Ausbildungspauschale für Träger von Kindertageseinrichtungen seit dem Schuljahr 2019/2020 sollen die Ausbildungskapazitäten in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) weiter erhöht werden. Als flankierende Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit läuft derzeit eine Image-Kampagne, die Mitte Januar 2023 gestartet ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die über keinen mittleren Bildungsabschluss verfügen, besteht die Möglichkeit, an einer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (eine Weiterentwicklung der Kinderpflegeausbildung) einen Berufsabschluss zu erlangen. Durch die Einführung eines vergüteten, praxisintegrierten Ausbildungsmodells im Schuljahr 2020/2021 konnte die Attraktivität der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten weiter gesteigert werden.

Mit der Einführung des Bildungsgangs „Zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz, praxisintegriert“, dem sogenannten „Direkteinstieg Kita“, im Februar 2023 hat das Land – gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sowie einem breiten Bündnis an Partnerinnen und Partnern (u. a. Ver.di, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, kommunale Landesverbände, kirchliche und freie Trägerverbände im Kita-Bereich) eine attraktive Ausbildung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger geschaffen.

Seit Frühjahr 2024 ist unter gemeinsamer Federführung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg eine Arbeitsgruppe verbandsübergreifend zum Thema Mindestpersonalschlüssel für die Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Ziel hierbei ist, Regelungen zu treffen oder Maßnahmen zu vereinbaren, die sowohl dem hohen Fachkräftebedarf

Rechnung tragen als auch die hohe Qualität in den Kindertageseinrichtungen sichern. Eine angemessene Personalausstattung ist eine zentrale Voraussetzung pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen. Sie kommt nicht nur der pädagogischen Arbeit mit Kindern zugute, sondern eröffnet pädagogisch Tätigen auch Zeitressourcen. Hierbei werden die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sowie der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesbetreuung einbezogen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden mit finanzieller Unterstützung des Bundes bis Ende 2024 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe umgesetzt. In Bund-Länder-Verträgen haben die Länder jeweils festgelegt, welche Maßnahmen sie mit den Mitteln umsetzen werden. Baden-Württemberg setzt zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in den Jahren 2023 und 2024 Schwerpunkte auf personalbezogenen und qualitätsförderlichen Maßnahmen. Um den gemeinsam begonnenen Qualitätsentwicklungsprozess abzusichern, wurde am 27. März 2024 ein zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) abgestimmter „Letter of Intent“ unterzeichnet, der wesentliche Eckpunkte für den weiteren Prozess definiert. Der Letter of Intent verdeutlicht das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln.

In Monitoringberichten zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden auf der Basis empirischer Daten die Aufwuchsbedingungen von Kindern untersucht. Welche Themenbereiche Berührungspunkte zum Kinderschutz aufweisen, ergibt sich aus der Darstellung des Bundes.

Beschlussempfehlung:

Da den Anliegen des Petenten durch die Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene Rechnung getragen wird und sie auch bei zukünftigen Entwicklungen einschließlich der Qualitätsentwicklung weiterverfolgt werden, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: von Loga

36. Petition 17/2922 betr. Rechtsbehelfsbelehrung, Prozesskosten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt von Gerichtskosten befreit zu werden. Er sieht die angefügte Rechtsbehelfsbelehrung des Amtsgerichts als Grund dafür, dass ihm die Kosten entstanden sind.

II. Sachverhalt

Der Petent hat mit Schreiben vom 7. Juni 2023, eingegangen beim Amtsgericht am 9. Juni 2023, Klage gegen seinen ehemaligen Vermieter erhoben, mit der er Einsicht in Belege hinsichtlich einer Kautionsabrechnung verlangte. Der Beklagte wies in seiner Klageerwidlung darauf hin, dass der Petent bereits am 2. April 2023 per E-Mail Einsicht in die Belege erhalten habe. Der Klageerwidlung waren die gewünschten Belege erneut beigelegt.

Nach dem Hinweis des Amtsgerichts vom 13. November 2023, dass die Belege spätestens mit der Klageerwidlung vorgelegen hätten und der Anspruch hierdurch erloschen sei, erklärte der Petent den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 29. November 2023 für erledigt und beantragte, die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen. Der Beklagte stimmte dem mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 zu und beantragte seinerseits, dem Petenten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Das Amtsgericht entschied mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 gemäß § 91a Zivilprozessordnung (ZPO), dass der Petent die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe und setzte den Streitwert auf 500 Euro fest. Mit der Entscheidung war eine Rechtsbehelfsbelehrung verbunden.

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2023 legte der Petent Beschwerde gegen den Beschluss ein und beantragte, den Beschluss aufzuheben und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Dieser Beschwerde half das Amtsgericht durch Beschluss vom 9. Januar 2024 nicht ab und legte die Beschwerde dem Landgericht zur Entscheidung vor.

Das Landgericht verwarf die Beschwerde mit Beschluss vom 1. Februar 2024 gemäß §§ 91a Absatz 2, 511 Absatz 2 Nummer 1, 567 Absatz 2 ZPO als unzulässig, da der Streitwert in der Hauptsache den Betrag von 600 Euro nicht übersteige und die Beschwerde durch die Entscheidung über die Kosten 200 Euro nicht übersteige.

III. Rechtliche Würdigung

Das Verhalten des Amtsgerichts ist nicht zu beanstanden. Anderes käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wäre. Eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Es ergeben sich weder aus dem Vortrag des Petenten noch im Übrigen Anhaltspunkte, die dies möglich erscheinen lassen.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf das Vorbringen des Petenten, dass er in der Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses des Amtsgerichts nicht auf die sofortige Beschwerde hätte hingewiesen werden dürfen. Insofern wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung den Parteien zuverlässig Kenntnis über Anfechtungsmöglichkeiten gegen die gerichtliche Entscheidung verschaffen soll. Bürgerinnen und Bürgern soll die Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug ermöglicht werden. Nach der Gesetzesbegründung muss die Rechtsbehelfsbelehrung Form, Frist und zuständiges Gericht enthalten (Bundestagsdrucksache 17/10490, S. 11). Über den übrigen Inhalt der Belehrung hat das Gericht zu entscheiden, das die anfechtbare Entscheidung erlassen hat. Bereits aus dem Wortlaut des § 232 ZPO ergibt sich, dass die Rechtsbehelfsbelehrung immer dann zu erteilen ist, wenn ein Rechtsmittel statthaft ist, ohne dass das Ausgangsgericht die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs im Übrigen zu prüfen hat. Eine Prüfung, ob der Beschwerdewert erreicht ist, muss damit nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Gericht der ersten Instanz einen Zulassungsgrund für nicht gegeben erachtet und die Beschwer auf unter 600 Euro schätzt. Denn die Bemessung der Beschwer durch das Ausgangsgericht ist für das Beschwerdegericht nicht bindend (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 9. April 2014 – XII ZB 565/13). Die Entscheidung über die Zulässigkeit, insbesondere auch den Wert der Beschwer bzw. des Beschwerdegegenstands, trifft allein das Rechtsbehelfsgericht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: von Loga

24.10.2024

Der Vorsitzende:

Marwein